Die
Entwicklung der behördlichen und freien Wohlfahrtspflege

Eine Untersuchung über das Verhältnis von behördlicher und freier Wohlfahrtspflege in Vergangenheit und Gegenwart

Dissertation

zur

Erlangung des staatswissenschaftlichen Doktorgrades (Dr. rer. pol.)

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Breslau

vorgelegt von

Helmut Michaelis
Diplom-Volkswirt

1941

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

1. Professor Dr. Hesse.
2. Professor Dr. Rittershausen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Inhalt.

Seite

A. Einführung.

B. I. Die Entwicklung der Wohlfahrtspflege bis zur Gegenwart.

1. Die Entwicklung bis zur neueren Zeit 1
Germanische Gemeinschaftshilfe / Mittelalterlich-christliche Almosenpflege / Die Kommunalisierung der Armenpflege im 15. und 16. Jahrhundert / Einwirkungen des Merkantilismus / Der Einfluß der Aufklärung.

2. Die liberalistische Entwicklung der Armenpflege 5
a) Individuum und Gesellschaft 5
Individualismus und Liberalismus / Bauernbefreiung / Industrialisierung / Entwicklung des Arbeitertums.
b) Behördliche Armenpflege und freie Wohltätigkeit im 19. Jahrhundert 7
Süddeutsches Heimatrecht / Preußisches Unterstützungswohnrecht / Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz / Armenpflegerischer Notbedarf und Unterstützungstarifsystem / Vereinsarmenpflege und konfessionelle Liebestätigkeit / Die Innere Mission / Der Caritasverband / Versuche der Regelung des Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Armenpflege (Elberfelder System — Straßburger System) / Die Auswirkungen der Sozialgesetzgebung.
c) Die Wohlfahrtspflege im Weltkrieg 15
Armenunterstützung, Wahlrecht, unverschuldete Not / Armenpflege und Kriegswohlfahrtspflege.
d) Die Wohlfahrtspflege der Nachkriegszeit bis 1933 17
Die Lage nach dem Weltkriege / Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge / Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt / Die Entwicklung der behördlichen Fürsorge / Einigungsbestrebungen der freien Wohlfahrtspflege / Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Vereinigungen / Die Zusammenarbeit der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege.

3. Die nationalsozialistische Wende 29
Individualismus und Sozialismus / Primat der Politik / Einordnung und Ausrichtung der Wohlfahrtspflege.

II. Die behördliche und die freie Wohlfahrtspflege der Gegenwart.

1. Behördliche Wohlfahrtspflege 31
Wesen und Grundsätze / Abgrenzung der Zuständigkeit / Gesetzliche Grundlagen / Vereinbarungen der Fürsorgeverbände / Entwicklung der Leistungen seit 1933 / Sonderbehörden / Auftragsleistungen der Fürsorgeträger.

2. Freie Wohlfahrtspflege 38
a) Die nichtstaatliche, nationalsozialistische Wohlfahrtspflege 38
Wesen und Grundsätze / Die NS-Volkswohlfahrt / Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes / NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk als Sozialgemeinschaften des Deutschen Volkes / Das Deutsche Rote Kreuz.
b) Die kirchliche Wohlfahrtspflege 47
Wohlfahrtspflege und Kirche / Die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche / Der Deutsche Caritasverband.
c) Die Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege 53
3. Die Zusammenarbeit der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege 54
Die Notwendigkeit und die Grundlagen der Zusammenarbeit / Sonderstellung der NS-Volkswohlfahrt / Mitarbeiter der kirchlichen Wohlfahrtsverbände / Aufteilung der Arbeitsgebiete und Einsatz der Mitarbeiter / Abgrenzung der Leistungen der behördlichen und freien Wohlfahrtspflege.

C. Schlußbetrachtung 65

Einführung.

Die nationalsozialistische Staatsführung und die nationalsozialistische Bewegung haben wie auf vielen anderen Gebieten des völkischen Lebens auch in der deutschen Wohlfahrtspflege eine grundsätzliche Umwertung der Begriffe und Urteile herbeigeführt. Die Wohlfahrtspflege ist ebenso wie die Wirtschaft nicht mehr ein Lebensgebiet für sich, sondern ein Teil des völkischen Lebens. Im Mittelpunkt der Wohlfahrtsarbeit steht die Gemeinschaft. Der Einzelne wird nicht als Individuum mit seinen Ansprüchen und Bedürfnissen gewertet; er wird als Glied der übergeordneten Gemeinschaft betrachtet. Nur in der Gemeinschaft kann der Einzelne leben und seine Kräfte entfalten.

Diese Arbeit gibt einen Abriß der geschichtlichen Entwicklung und des Standes der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege. Die durch die geschichtliche Wende gegebenen Verhältnisse in der Wohlfahrtspflege werden dargestellt. Es wird sich zeigen, daß der einheitlich ausgerichteten behördlichen Wohlfahrtspflege eine vielseitig entwickelte freie Wohlfahrtspflege gegenübersteht. Die bisher beschrittenen Wege der Ordnung der freien Wohlfahrtspflege wie die bestehenden Möglichkeiten der Konzentration der gesamten Wohlfahrtsarbeit erfahren eine eingehende Behandlung.

Die Arbeit ist in zwei Abschnitte geteilt. Die erste Abhandlung bringt in wesentlichen Zügen eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege. Es werden die Träger, die Formen und die Geistesrichtungen der einzelnen Epochen beleuchtet. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem Wesen, dem Aufbau und den Aufgaben der behördlichen wie der freien Wohlfahrtspflege in der Gegenwart. Er zeigt in den Formen der gegenwärtigen Wohlfahrtspflege das kunstvolle Triebwerk des Gesamtgefüges unter der neuen Zielsetzung.

I. Die Entwicklung der Wohlfahrtspflege bis zur Gegenwart.

1. Die Entwicklung bis zur neueren Zeit.

Die Wohlfahrtspflege ist in ihrer geschichtlichen Entwicklung immer ein Ausschnitt der Lebenserscheinungen der Völker gewesen. Alle Kräfte, die sich in verschiedenen Zeiten auswirkten, haben bestimmend die Entwicklung und die Formen der Wohlfahrtspflege beeinflußt. Die zahlreichen Quellen der Geschichte der deutschen Wohlfahrtspflege zeigen die Auswirkungen der tragenden Ideen der einzelnen Epochen, den Einfluß der Geistesentwicklung, der Religionslehren, der Gesetzgebung, der Poltik und der Wirtschaftsformen.

Die germanische Gemeinschaftshilfe.

Die germanischen Stämme hatten, wie aus den Schilderungen Cäsars und Tacitus' und dem isländisch-altnordischen Schrifttum hervorgeht, bereits vor dem Eindringen des Christentums ein System von Hilfseinrichtungen für Kinder, ledige Frauen, kranke und andere hilfsbedürftige Stammesangehörige. Die germanische Gemeinschaftshilfe entwickelte sich aus der natürlichen Verbindung des Einzelnen mit der Familiengemeinschaft, der Sippe und dem Stamm. „Die Gesamtheit der selbständigen, erwachsenen, männlichen Sippengenossen hielt über die unselbständigen Glieder ihre schützende und im Familieninteresse ihre gewaltige Hand." [1])

Die germanische Welt kannte keine öffentliche oder freie Wohlfahrtspflege im heutigen Sinne. In der Frühzeit germanischer Kultur war die Sippe der „Fürsorgeverband" für in Not geratene Angehörige bis zur Erschöpfung ihrer Mittel. Die Form der Hilfe war eine kraftvolle Unterstützung, die den Notleidenden wieder zur vollen Lebenskraft und selbständigen Behauptung verhalf. Den Überlieferungen ist zu entnehmen, daß in den altgermanischen Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaftsgedanke vorherrschte, der in der NS-Volkswohlfahrt wieder zum Durchbruch gekommen ist [2]).

In der späteren ständischen Ordnung oblag die Betreuung der Notleidenden dem Grundherrn, der den Schutz, welchen ursprünglich die Sippe ihren Mitgliedern gewährte, mit der Lehnsgabe übernahm. Er war verpflichtet, für alle auf seinem Besitz ansässigen und von ihm abhängigen Halbfreien und Hörigen bei Krankheit und Not zu sorgen. In

---

[1]) Rehm, a. a. O., S. 48.

[2]) Vergl. Emminghaus und Rösler in „Ewiges Deutschland", August 1938, S. 232 ff.

den zu Nymwegen im Jahre 806 herausgegebenen Kapitularien verordnete Karl der Große, daß den Lehnsträgern die hausväterliche Fürsorge für jeden obliege, der immer „auf ihrem Allod angesessen sei“ [3])

Im germanischen Entwicklungsabschnitt lagen Ursprung und Durchführung der Betreuung Notleidender im Familien- oder Herrschaftsverhältnis als einem Gemeinschaftsverband. Die Menschen, die ausgeschieden und ohne Hilfe ihrer bisherigen Gemeinschaft waren, betreute das missionierende Christentum.

Die mittelalterlich-christliche Almosenpflege.

Der christliche Glaube entfaltete sich zur zentralen Idee des Mittelalters, neben der allerdings die Kirche als göttliche Einrichtung überragende Bedeutung gewann. Die christliche Kirche trat auf wohlfahrtspflegerischem und fürsorgerischem Gebiet stark in Erscheinung. Sie trieb als Gebot der „Nächstenliebe“ eine umfangreiche Almosenpflege. Nach der mittelalterlich-christlichen Weltordnung mußte der Gläubige sündentilgende „gute Werke“ als Gnadenmittel zur Aufnahme im Jenseits, zur Erringung seines Seelenheils und zur Pflege der „Gott gefälligen Armen und Kranken“ leisten. Es läßt sich nicht leugnen, daß die christliche „Liebestätigkeit“ in erster Linie das Ich des Gebenden in den Vordergrund stellte und die „Werke der Nächstenliebe“ als notwendige Mittel zum Zweck, zur Erlangung des Seelenheils und nicht als Ausdruck des Gemeinschaftsgefühls betrachtete. Unter einer solchen Voraussetzung hatte der Gedanke an eine Beseitigung der Armut durch gründliche Hilfe keinen Raum. Das Almosengeben blieb als Hilfe im Augenblick auf den Einzelnen beschränkt.

Von Staats wegen wurde erstmalig Anfang des 9. Jahrhunderts durch Karl d. Gr. in die christliche Almosenpflege eingegriffen. Er entwickelte aus der altkirchlichen freien „Liebestätigkeit“ eine staatlich geforderte und auferlegte kirchliche Armenpflege. Den Stiften und Klöstern wurde die Anwendung der Regeln der bestehenden Armenordnungen „von der Pflicht des Grundherrn zur Unterstützung seiner bedürftigen Herrschaftskinder“ übertragen. Das Hauptgewicht der kirchlichen Armenpflege, der die Fürsorge für die Findlinge und Waisenkinder, die Verlassenen und Zugewanderten oblag, fiel auf die Pfarreien, die neben den Bischofsitzen mit festem Einkommen (dem Zehnten) ausgestattet wurden.

Die ihrer Zeit weit vorgreifenden Einrichtungen verfielen mit dem Frankenreich und mit der Zunahme kirchlicher Machtbestrebungen. Die Kirche sammelte unermeßliche Reichtümer, trotzdem wuchs ständig das Heer von Bettlern und Armen. Neben der kirchlichen Gemeindearmenpflege entstanden als typische Formen der christlichen Epoche die Hospitäler, Findel- und Waisenhäuser, die als Anstaltsformen der kirchlichen Armenpflege aus den römischen Städten über die Rhein-Limes-Grenze nach dem deutschen Lebensraum gebracht wurden. In den Vordergrund des kirchlichen Lebens traten im 12. Jahrhundert machtpolitische Kämpfe. Mit der Wende des 12. Jahrhunderts verfiel die kirchliche Almosenpflege [4]).

[3]) Vergl. Rehm, S. 213.
[4]) Vergl. Adolf Weber I, a. a. O., S. 12.

Das Motiv der kirchlichen Armenpflege änderte sich auch unter den Einwirkungen der Reformzeit nicht. Neben der katholischen Kirche übte die evangelische Kirche ihre „Werke der Nächstenliebe", obwohl Luther in seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation" und in seinen Reden die Mißstände in der kirchlichen Armenpflege nachwies. Luther zeigte den Weg zu einer dem deutschen Denken entsprechenden Neugestaltung der kirchlichen Armenpflege. Er forderte die Anerkennung der Arbeit, die Selbsthilfe der Armen und die Unterstützung allein der unverschuldet in Not geratenen Menschen.

Die Kommunalisierung der Armenpflege.

Die Einflußnahme der aufblühenden, mittelalterlichen Stadtgemeinden in der Armenpflege erfolgte seit dem 13. und 14. Jahrhundert. Für die Stadt Straßburg läßt sich schon im Jahre 1269 ein weltlicher Armenpfleger (Magister pauperum) nachweisen. Die Stadt Nürnberg besaß 1370 die erste Bettelordnung.

In diesem Zusammenhange müssen auch die auf der Gemeinsamkeit des Standes oder des Berufes beruhenden Genossenschaften der Zünfte, Gilden, Gesellenvereine und Bruderschaften genannt werden. Sie traten mit dem Aufblühen der mittelalterlichen Städte schon früh neben die kirchliche Armenpflege und stellten eine aus genossenschaftlichem Geiste entwickelte ständische Selbsthilfe dar. Als Genossenschaften bildeten sie in ihrer Blütezeit eine Art gegenseitige Versicherung gegen Armut- und Notzustände und waren damit Quellen vorbeugender Hilfe.

Für die Umwandlung der gesellschaftlichen Anschauungen über die Armenpflege war der Humanismus entscheidend. In den freien Reichsstädten fanden die humanistischen Ideen bei dem naturrechtlich-soziale Anschauungen vertretenden Bürgertum willige Aufnahme[5]). Im 16. Jahrhundert vollzog sich in zahlreichen Städten die Neuorganisation der Armenpflege durch strenge Bettelverbote, durch die Ausweisung fremder Armer und die ausreichende Versorgung der stadtansässigen Bürger. Der Stadtstaat und seine Körperschaften übernahmen die praktische Durchführung der Armenpflege. Das gesamte Almosenwesen wurde kommunalisiert, allerdings blieb der Stadtstaat auch nach der Reformation eine „christliche Obrigkeit". Soweit in den Städten mit der Neuordnung des Armenwesens eine wirtschaftliche Umgestaltung der kirchlichen Gemeinden verbunden war, geschah diese gemeinsam mit dem Armenwesen in der „Kastenordnung". Alle Erträgnisse der säkularisierten Stiftungen und Sammlungen sollten in einen „Gemeinen Kasten" fließen, aus dem neben der Unterhaltung kirchlicher Gebäude auch die Hausarmenpflege und die Unterhaltung der Hospitäler finanziert werden mußten.

---

[5]) Ein hervorragender Vertreter der humanistischen Sozialidee war Juan Louis Vives. Er behandelte in seinem 1525 in Brügge erschienenen Werk „De subventione pauperem sive de humanis necessitatibus" die Grundformen der Armenfürsorge und war der geistige Urheber der Armenordnung von Ypern.

Mit der Neuschaffung der Hausarmenpflege, der Weiterführung der Spitaleinrichtungen für ortsansässige Arme und der Pfründenhäuser für wohlhabende Bürger wurde das Problem der unständigen und wandernden Armen durch die Städte nicht gelöst. Die Städte hatten Zuzug vom Lande, denn „Stadtluft machte frei". Die Armenpflege jener Zeit war den Auswirkungen der gesellschaftlichen Veränderungen nicht gewachsen. Die Zahl der Armen in den Städten wuchs, während die armenpflegerischen Leistungen abnahmen. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatten schließlich nur noch die notwendigsten Versorgungsmaßnahmen auf armenpolizeilicher Grundlage Bestand. Der politische und wirtschaftliche Niedergang der Städte infolge des 30jährigen Krieges und die konfessionellen Streitigkeiten brachten einen weiteren Verfall der Armenpflege. Die gemeindliche, obrigkeitliche Armenpflege hatte zwar die Planlosigkeit beseitigt, auf gleichmäßige Versorgung der Bedürftigen gedrängt und den unwirtschaftlichen Zug der kirchlichen Almosenpflege verloren, aber die immer geringer werdenden Armenmittel zwangen zu rücksichtslosen Bedürftigkeitsprüfungen und zum armenpolizeilichen Arbeitszwang. Nach Vorbildern in England und Frankreich versuchten die Städte die Armen — die Hausarmen waren ausgenommen — in Anstalten einzuschließen, sie darin seßhaft zu machen und zur Arbeit zu zwingen. Die Unterhaltung der Werk-, Zucht- und Spinnhäuser scheiterte an der Tatsache, daß keine ausreichende Bettenzahl und keine Arbeitsgelegenheiten vorhanden waren. Diese Arbeits- und Erziehungsanstalten erhielten bald den Charakter von Strafanstalten.

Die Einwirkung des Merkantilismus.

Im 18. Jahrhundert traten in der armenpolizeilichen Anstaltsversorgung wirtschaftspolitische Gesichtspunkte der absolutistischen deutschen Kleinstaaten in den Vordergrund. Jeder Staat strebte danach, die Bevölkerung und dadurch die Arbeitskraft des Landes zu vermehren. Kein Mensch durfte in seiner Arbeitskraft unausgenützt bleiben. Die Armen wurden durch die Errichtung weiterer und die Vergrößerung bestehender Arbeitshäuser zur Arbeitsleistung gezwungen. Es begann die Ausgestaltung der Armenpflege durch Armengesetze. Gegen wandernde Bettler, die sich dieser Fürsorge entzogen, ging man mit schärfsten Strafen vor. In Süddeutschland blieb die Armenpflege ausschließlich Aufgabe der Gemeinden. Es bildete sich ein Armenrecht heraus, das im wesentlichen bis zum 19. Jahrhundert in dem Erlaß polizeilicher Abwehrverordnungen, Bettelordnungen, der Versorgung der Ortsansässigen, der Fernhaltung fremder Bettler, dem Erlaß von Eheverboten und sonstigen Maßnahmen bestand.

Der preußische Staat übernahm mit erweiterten Rechten auch einen größeren Pflichtenkreis im Bestreben, durch die landesherrliche Wohlfahrtspolizei alle Gebiete der Armenpflege ordnend und regelnd zu erfassen. Der Große Kurfürst erließ eine dementsprechende Armenverordnung im Jahre 1648. Sein Enkel Friedrich II. entwickelte die Armenflege als öffentliche Staatspflicht.

Die kirchliche Armenpflege war in dieser Zeit bedeutungslos geworden. Deutschland wurde kaum von der romanischen Neubelebung mittelalterlicher „Liebestätigkeit", die sich in der Armenpflege der nachtridentinischen katholischen Kirche ausprägte, berührt. Die verheißungsvollen Anfänge der Reformationszeit verblaßten im Zuge der politischen Erscheinungen.

Der Einfluß der Aufklärung.

Erst der vollständige Sieg der Aufklärung am Ende des 18. Jahrhunderts brachte eine Fortentwicklung der Armenpflege. Mit der Aufklärung trat der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Versorgung hervor. Wohl hatten die niederländischen Humanisten sich bereits für eine rein weltliche Armenpflege eingesetzt, jedoch erst die Entwicklung der Armenpflege im Zeitalter der Aufklärung brachte eine „allgemeine dauernde Empfindung des hohen sittlichen Wertes", den eine scharfe Einstellung auf das wirtschaftliche Ziel für alle Armenpflege hat[6]).

Bahnbrechend für diese Entwicklung war die im Jahre 1788 im Zusammenhang mit der Allgemeinen Armenanstalt geschaffene Hamburger Armenordnung. Sie brachte die Trennung der Betreuung der Erwachsenen und der Jugendlichen und führte zur Ausbildung des Armenschulwesens. Die gesamte Armenpflege lag in den Händen einer selbständigen Körperschaft, des „Armenkollegiums". In einer leistungsfähigen Organisation war die Stadt in 3 Bezirke mit 60 Quartieren und 180 ehrenamtlichen Pflegern eingeteilt. Mit Entschlossenheit ging die Hamburger Armenordnung erstmalig neue Wege; es galten in der Arbeit die Grundsätze: Arbeit statt Almosen und Hilfe durch Selbsthilfe[7]).

Die arbeitsfähigen Armen mußten in den von der Armenanstalt errichteten Werkstätten gegen Lohn arbeiten. Eine strenge Prüfung der Erwerbsfähigkeit wurde durch armenamtstätige Pflegepersonen vorgenommen. Angeregt durch das Vorbild der Hamburger Allgemeinen Armenanstalten und der Hamburger Armenordnungen trat das Armenwesen in Deutschland in einen neuen Entwicklungszeitraum ein, der aber vorzeitig durch die napoleonischen Kriege und die Freiheitskriege ein Ende fand.

2. Die liberalistische Entwicklung der Armenpflege.

a) Individuum und Gesellschaft.

Ende des 18. Jahrhunderts entwickelte sich auf einer rationalistischen, naturrechtlichen Grundlage die Geistesrichtung des Individualismus, die das Grundproblem jeder wirtschaftlichen und sozialen Ordnung, die Frage nach der Stellung des Einzelnen zu seiner Umgebung, zu Gunsten

---

[6]) Vergl. Freih. vom Stein, Staatsschriften und politische Briefe, München 1922, S. 82.

[7]) Vergl. Heft 10 der Schriftenreihe: Hamburg im Dritten Reich, Arbeiten der Hamburgischen Verwaltung in Einzeldarstellungen, Hamburg 1939.

des Einzelnen entschied. Die gesellschaftlichen Einrichtungen wie auch die Gesamtheit sollten damit den Zwecken des Einzelnen zur Entfaltung seiner Kräfte und der Erreichung seiner Ziele dienen. J. Rousseau verbreitete die Gedanken über eine vernunftgemäße, individualistische Gesellschaft mit seinem Werk „Du contrat social ou principes du droit politique" in weiten Kreisen.

Von einer naturrechtlichen Ordnung ausgehend, wurde vom Individualismus auch eine Wirtschaftsauffassung vertreten, die im Gegensatz zum Merkantilismus die Beseitigung der alten Schranken und die Freiheit des Wirtschaftslebens forderte. Denn die natürlichen Gesetze des Wirtschaftslebens machten ein Eingreifen des Staates überflüssig. Jeder Eingriff des Staates in die Welt der wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten war nicht allein sinnwidrig, sondern konnte sich auch zum Schaden für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten auswirken. So wuchs auf dieser Grundlage der Liberalismus. Mit der Entwicklung des Gedankengebildes ergaben sich für die verschiedensten Gebiete menschlichen Zusammenlebens unmittelbare Konsequenzen.

Von großen sozialen Auswirkungen waren die Stein-Hardenbergschen Agrarreformen (1807, 1811, 1816, 1821). Sie regelten die Aufhebung der Erbuntertänigkeit, die Regulierung der Dienstverhältnisse und der Besitzverhältnisse. Die Reformen befreiten wohl die unfreien Bauern von einem mittelalterlichen Zwangsverhältnis; sie führten aber gleichzeitig zu sozialen Härten. Die Bauern erhielten Rechte, die ihrem Lebenskreis nicht entsprachen und ihnen nicht den notwendigen Halt in der für sie neuen, fremden Welt gaben. Mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit erlosch die Fürsorgepflicht der Grund- und Gutsherren. Die durch die Ablösungsverpflichtung z. T. wirtschaftlich geschwächten Bauern wurden zur Aufgabe ihres restlichen Besitzes gezwungen. Land- und wurzellos geworden, glitten sie in die Schicht des besitzlosen Landarbeiterstandes ab oder wanderten in die Städte, wo die Industrialisierung neue Erwerbsmöglichkeiten bot. Die Heimatgemeinde als „fürsorgerischen Zufluchtsort" gab es für die Wandernden nicht.

Die Agrarreformen, die durch sie bedingten Wanderungsbewegungen und die Industrialisierung lösten im 19. Jahrhundert bedeutende soziale Umschichtungen aus. Während 1816 noch $^4/_5$ der Bevölkerung Preußens zur Land- und Forstwirtschaft gehörten, waren es im Jahre 1882 etwa noch $^2/_5$. Durch die Folgen der sich von 1830 bis 1870 vollziehenden sozialen Änderungen wurde die Armenpflege vor vollkommen neue Aufgaben gestellt. Der liberalistische Leitsatz vom freien Spiel der Kräfte wirkte sich zum Schaden der wirtschaftlich Schwachen, der Bauern und der Arbeiter aus. Arbeiter und Armut bildeten bald einen Begriff. Die Zusammenballung vieler Menschen in den Städten führte zur Wohnungsnot, zur Ausnützung der Arbeitskräfte, hohen Anforderungen in der Frauen- und Kinderarbeit. Eintretende Gesundheitsstörungen und wirtschaftliche Not zwangen zur verstärkten Einschaltung der Armenpflege. Den Anforderungen in der Versorgung der neuen Gruppen von Notleidenden war die behördliche Armenpflege infolge des plötzlichen Auftretens in solchen Massen und der unzureichenden armenrechtlichen Voraussetzungen nicht gewachsen.

b) Behördliche Armenpflege und freie Wohltätigkeit im 19. Jahrhundert.

Süddeutsches Heimatrecht.

In der „Kaiserlichen reformation guter polizey" von 1530 war bereits der Grundsatz ausgesprochen worden, „daß auch die Oberkait Vorsehung tue, daß eine jede Stadt und Commune ihre Alten selbst ernähren und unterhalten und Frembden nit gestattet, an einem jeglichen Ort zu betteln im Reich". Die Armenpflege war seit jener Zeit ausschließlich Aufgabe der Gemeinden, die sich bis zum 18. Jahrhundert auf den Erlaß von armenpolizeilichen Abwehrverordnungen und die Entwicklung des Rechts der ortsansässigen Armen beschränkten. Ein Heimatrecht entwickelte sich erst Ende des 18. Jahrhunderts und im 19. Jahrhundert. Entscheidend waren für die süddeutsche Rechtsentwicklung die Bayrischen Gesetze über die Heimat und über Ansässigmachung vom 11. 9. 1825[8]). Jedes Individuum hatte danach seine Heimat von Geburt an in einer Gemeinde, die es nur durch den Erwerb des Heimatrechtes an einen anderen Ort verlieren konnte, Jede Gemeinde mußte ihre Heimatberechtigten unterstützen. Der Erwerb der neuen Heimat war sehr erschwert und meist an den Besitz von Vermögen gebunden, so daß die Freizügigkeit für einen großen Teil der Bevölkerung so gut wie unterbunden war. Der nicht Heimatberechtigte konnte jederzeit von den Gemeinden, in denen er aufgegriffen wurde, in seine Heimat abgeschoben werden.

Das Heimatrecht behielt für die armenpflegerische Entwicklung in Bayern bis 1913 seine Bedeutung. Die entscheidende Grundlage war schließlich das Gesetz des Jahres 1866, in dem zum Ausdruck kam, daß das Heimatrecht im engsten Zusammenhang mit der Gemeindeverfassung stand und nur mit dem Bürgerrecht zusammen erworben wurde[9]).

Preußisches Unterstützungswohnrecht.

In Preußen — und demgemäß in Norddeutschland — bildete sich als Folge des politischen Aufstieges, der neuen Verkehrswirtschaft und der fluktuierenden Bevölkerungsverhältnisse ein Unterstützungswohnrecht heraus, das nicht an den Geburtsort oder den Erwerbsort, sondern nur an die Person des Armen gebunden war. Friedrich d. Gr. entwickelte die Armenpflege als öffentliche Staatspflicht. Die Armenverwaltung wurde in die staatliche Verwaltungstätigkeit aufgenommen. Grundlegend war der Preuß. Erlaß über die Armenpflege vom Jahre 1748[10]).

---

[8]) Voran gingen die Bettelmandate vom 27. 7. 1770 und 3. 3. 1780 und eine Verordnung vom 22. 2. 1808, welche die Zusammenfassung der Armenpflege beim Staat erstrebte. Die Verordnung wurde 1816 bereits wieder aufgehoben.

[9]) Vergl. Breithaupt, S. 64 ff.

[10]) In der Preuß. Armen- und Bettelordnung vom 19. 9. 1708 wurde die Verpflichtung des Ortes zur Armenhilfe festgelegt, in dem der Arme das Bürgerrecht hatte, zu einer Innung gehörte oder 10 Jahre wohnhaft war. Im Erlaß vom 28. 4. 1748 wurde diese Frist sogar auf 3 Jahre herabgesetzt.

Die Gemeinde wurde zur Trägerin der Armenpflege bestimmt. Der Erwerb des Anspruchs auf Fürsorge wurde durch die Entwicklung des Unterstützungswohnsitzes erleichtert und war nicht mehr von willkürlichen Bestimmungen der Gemeinden abhängig. Die Landesregierungen, Kriegs- und Domänenkammern waren neben den Gemeinden für eine gute Armenpflege verantwortlich.

Der Aufbau einer Staatsarmenpflege trat im Allgemeinen Landrecht von 1794 klar hervor [11]). Das Allgemeine Landrecht sah die Aufnahme der heimatlosen Armen, die nicht von den Gemeinden unterstützt wurden, in Landarmenhäusern vor.

Diese Entwicklung vollendete die Gesetzgebung von 1842. Das Gesetz über die Aufnahme von neu anziehenden Personen brachte den Grundsatz voller Freizügigkeit. In dem Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege vom gleichen Jahr wurde dieser Grundsatz auf die Zuständigkeit zur Unterstützungsleistung angewandt. Damit entstand der „lediglich durch Aufenthalt" zu erwerbende Unterstützungswohnsitz. Für die Gestaltung der späteren Armenfürsorge waren der Grundsatz der Zulässigkeit der Aufrechterhaltung landespolizeirechtlicher Aufenthaltsbeschränkungen für bestrafte Personen (§ 3), die Abweisungsbefugnis der Gemeinden gegenüber Anziehenden, von denen ein ausreichender Lebensunterhalt nicht nachgewiesen werden konnte (§ 5) und die Möglichkeit der Ausweisung Hilfsbedürftiger nach der Unterstützungsgemeinde (§ 5) von Bedeutung.

Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz.

Das System des Unterstützungswohnsitzes wurde maßgebend für das Reichsrecht, das im Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. 6. 1870 die Grundlage für die weitere Gestaltung der öffentlichen Fürsorge gab. Nicht die Gemeinde, sondern der Staat in seiner Gesamtheit bildet im U.W.G. ein großes wirtschaftliches Gebiet für die Tätigkeit aller seiner Angehörigen, „das Vaterland in seiner Gesamtheit erscheint als wirtschaftliche Heimat" [12]). Die Armenfürsorge wird damit eine Staatslast, die dezentralisiert nach dem Aufenthaltsprinzip von den Ortsarmenverbänden und den Landarmenverbänden zu tragen war. Die Ortsarmenverbände mußten vorläufig alle Hilfsbedürftigen ihres Bezirks und endgültig alle Armen, die innerhalb desselben Ortsarmenverbandes den Unterstützungswohnsitz erworben hatten, unterstützen. Der Unterstützungswohnsitz wurde durch einen zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach dem 18. Lebensjahr, durch Verehelichung oder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch Abstammung erworben. Verloren ging der Unterstützungswohnsitz durch den Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes oder durch eine zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach dem 18. Lebensjahr. Den Landarmenverbänden oblag

---

[11]) A. L. R. § 1, II, 19 „Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich den Unterhalt nicht selbst schaffen und denselben auch von anderen Personen, welche durch besonderes Gesetz dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können."

[12]) Arnoldt, a. a. O., S. 154.

allgemein die endgültige Fürsorge für Personen ohne Unterstützungswohnsitz (Landarme), in Preußen die Anstaltsfürsorge für Geisteskranke, Epileptiker, Taubstumme und Blinde nach dem Gesetz vom 11. 7. 1891. Den Umfang der Hilfe bestimmten die Landesgesetze. In der Regel wurde Obdach, unentbehrlicher Lebensunterhalt, Pflege bei Krankheit und Begräbnis gewährt. Für das Verwaltungsstreitverfahren unter Armenverbänden waren in erster Instanz die landesgesetzlich dazu berufenen Behörden, in zweiter Instanz für die meisten Staaten das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin zuständig.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz stellte nur den Rahmen dar, innerhalb dessen sich die Armenpflege entfalten konnte. In den verschiedenen Armenverbänden (Ländern) ist dies in sehr verschiedenem Umfange geschehen. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit (ab 1933 der deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge) konnte mittels Erhebungen feststellen, daß der Umfang der praktischen Arbeit hinter den durch Gesetz gebotenen Möglichkeiten zurückgeblieben war und den gebotenen Rahmen nicht ausgefüllt hat. Bemerkbar war in der Entwicklung bis 1914 auch eine Tendenz zur stärkeren Heranziehung größerer Verbände und die Erleichterung des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes unter immer kürzeren Fristen. Diese Maßnahmen waren bei der starken Bewegung der Bevölkerung im industrialisierten Deutschland notwendig. Polizeiliche repressive Maßnahmen wurden durch eine fürsorgerische Arbeit ersetzt, welche die Armenpflege vor mannigfache neue Aufgaben stellte.

Armenpflegerischer Notbedarf und Unterstützungstarifsystem.

Eine durch die liberalistische Entwicklung bestimmte Erscheinung in der Armenpflege war die Einrichtung von Mindest- und Höchstsätzen in Tarifsystemen, aufbauend auf dem Notbedarf des Individuums. Den Notbedarf stellten die zum Leben notwendigen Aufwendungen an Gütern und Leistungen dar (Existenzminimum). Dem Gedanken des Notbedarfs und dem Tarifsystem der Armenverwaltungen lagen die bevölkerungspolitischen Ideen von Thomas Robert Malthus (1766—1834) zugrunde. Er vertrat in seiner Schrift „An essay on the principle of population or a view of its pats and present effects on human happiness" (1803) u. a. die Ansicht, daß die Bevölkerung sich in geometrischer Progression zu vermehren strebe, während die Produktion der Nahrungsmittel in arithmetischer Progression zunehme. „Die Bevölkerung ist durch die Subsistenzmittel begrenzt und wächst, wenn jene zunehmen, drängt also ständig gegen die Grenze des Nahrungsraumes an." [13])

Malthus hielt in diesem Zusammenhange eine Besserung der Lage der Arbeitsklasse für ausgeschlossen, da eine Verbesserung der Löhne stets eine Beschleunigung der Volkszunahme auslösen mußte. Der Arbeiter — der Arme — trug damit an seinem Notstand selbst die Schuld. Er mußte auch dafür einstehen.

---

[13]) Hesse I, a. a. O., S. 92.

Diese Einstellung der Armenverwaltungen, verbunden mit dem Sparsamkeitsgrundsatz der Behörden, führte zu Unterstützungssätzen, die kaum zum Leben ausreichten. Die hoffnungsvollen Ansätze der Armenpflege in der Aufklärungszeit wurden, soweit sie nicht schon durch die Befreiungskriege zerstört worden waren, damit endgültig abgetan; z. B. erlebte die Mitte des 19. Jahrhunderts ein Herabsinken der Fürsorge für die Armenkinder vom Standpunkt der Erziehung zu dem bloßer Armenpflege, nackter Versorgung. Den Kindern wurde, wie den Erwachsenen, gerade die Lebensnotdurft gewährt. Der Gedanke der Erziehung trat in den Hintergrund. Auch das Unterstützungswohnsitzgesetz von 1870 sah eine besondere Regelung der Versorgung und Erziehung der Armenkinder nicht vor. Einzelne Landesarmenverbände bezw. Länder regelten von sich aus später die Fragen der Erziehung, der Berufserziehung und der Erwerbsbefähigung armenunterstützter Kinder.

Vereinsarmenpflege und konfessionelle Liebestätigkeit.

Eine derartige Entwicklung der öffentlichen Armenverwaltung bot der freien Armenpflege neue Betätigungsfelder. Die seelische Aufrüttlung durch die Freiheitskriege, die Lehren Kants und Fichtes, der Einfluß der Romantik, neupietistische Strömungen entfachten die Kräfte der freien Armenpflege.

Gemeinnützige, patriotische und philantropische Vereine, Stiftungen und Gesellschaften in ungeahnter Zahl waren für die Armenpflege jener Zeit bezeichnend. Auch die Freimaurerlogen entfalteten sich damals unter Zugrundelegung „reiner Menschlichkeitsgrundsätze". In Berlin wurde 1813 der älteste Vaterländische Frauenverein gegründet. Im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach bestand seit 1817 das „Patriotische Fraueninstitut", das aus den Frauenvereinen der Jahre 1813—1815 hervorgegangen war. Durch Landesgesetz von 1817 erhielt das Institut eine feste Organisation und einen festen Aufgabenkreis. Es führte aus: Die Unterstützung alter und arbeitsfähiger, hilfsbedürftiger Personen, die Pflege Kranker, die allgemeine Hilfe für notleidende Personen (Wirtschaftliche Fürsorge), die Arbeitsfürsorge, die Jugendfürsorge. Im Jahre 1827 bestanden 53 Industrieschulen mit 2328 Kindern (Schulen nach Ideen Pestalozzis, in denen verwahrloste Kinder handwerklich erzogen wurden), 8 Spinnanstalten für arme Frauen, 1 Wöchnerinnenpflegeheim, eine große Anzahl von Anstalten zur Beschäftigung und Anleitung von Kindern und Erwachsenen und zwei Rettungsanstalten für Verunglückte. Diese Organisation hat mit geringen Änderungen bis 1933 bestanden.

Die Vaterländischen Frauenvereine vom Roten Kreuz wurden 1864, 1865 und 1866 gegründet, 1869 traten sie dem Spitzenverband, dem „Zentralkomitee der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde Verwundeter und erkrankter Krieger" bei. Die Vaterländischen Frauenvereine waren Wohlfahrtsvereine und betätigten sich neben ihren Kriegsaufgaben auf allen Arbeitsgebieten, welche die Verhütung und Bekämpfung sittlicher, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Not zum Ziele hatten. Ihre Arbeitsgebiete waren: Der Rettungs- und Unfalldienst, wie die Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes, die Ausbildung und Fortbildung der beruflichen und ehrenamtlichen Kräfte, die Mütter- und Säuglingsfürsorge,

die Kleinkinder- und Schulkinderpflege, die Jugendfürsorge, die Krankenpflege und die wirtschaftliche Fürsorge. Die Vaterländischen Frauenvereine haben auch in der späteren Entwicklung der Wohlfahrtspflege ihre Bedeutung beibehalten.

Die Innere Mission.

Die tiefen Einwirkungen und Erschütterungen der napoleonischen Knechtschaft und der Freiheitskriege sind auch nicht ohne Auswirkungen auf das kirchliche Leben in Deutschland geblieben.

Hervortretende Erscheinungen in der Entwicklung der evangelischen Liebestätigkeit waren die Kinderrettungshäuser von Johann Falk, die 1816 und 1817 wie in den darauf folgenden Jahren gegen die Verwahrlosung der Kinder als Folge der Kriege und der Hungersnot eingesetzt wurden. Amalie Sieveking gründete 1832 einen „Weiblichen Verein für Armenpflege und Krankenpflege", nachdem sie sich 1831 aufopfernd während der Choleraepidemien in Hamburg eingesetzt hatte. Im Jahre 1833 schuf Johann Heinrich Wichern in Hamburg das Graue Haus für die Aufnahme verwahrloster Kinder und Jugendlicher. Außerdem entstand unter seiner Leitung die erste Brüderanstalt (Ausbildungsstätte für Diakone) für die Heranbildung geeigneter Gehilfen für seine Häuser und späterhin für den Einsatz in der gesammten Missionsarbeit. Theodor Fliedner baute 1836 in Kaiserswerth sein erstes Diakonissenmutterhaus entsprechend den Erfahrungen in Holland und England auf. Die Schwestern erhielten eine Ausbildung in Krankenpflege, Kleinkinderpflege und Mädchenerziehung.

Angesichts der ernsten politischen Ereignisse des Jahres 1848 wurde der evangelische Kirchentag nach Wittenberg einberufen. Auf dieser Versammlung gelang es Wichern, die evangelischen Vereine und Einrichtungen in dem Zentralausschuß der Inneren Mission zusammenzuschließen. Die Innere Mission, so war Wicherns Plan, mußte die Lücke in der sozialen Versorgung zwischen Familie, Staat und Kirche ausfüllen und „als freies, biegsames Gelenk" zwischen der staatsbürgerlichen Arbeit und der kirchlichen Liebestätigkeit in der Armenpflege Werke der „rettenden, bewahrenden und gewinnenden Liebe" üben, die ohne sie ungetan geblieben wären.

Landes- und Provinzialvereine der Inneren Mission begannen das Land zu überziehen. Stadtvereinigungen und Gemeindevereine entstanden hier und da. Die Zahl der Diakonissenmutterhäuser, der Diakonenanstalten, der Rettungs- und Erziehungsvereine vermehrte sich fortlaufend. Die Fürsorge für Schwachsinnige, für Wanderer, für Flußschiffer und Seeleute wurde als neues Arbeitsgebiet ausgebaut. Männer wie Stöcker, Bodelschwingh, Krummacher, Hesekiel traten in die Arbeit ein. 1889 wurden der „Deutsche Evangelische Frauenbund" und die „Evangelische Frauenhilfe" gegründet.

Die Arbeit der Inneren Mission stieß allerdings auch in den eigenen kirchlichen Reihen auf erheblichen Widerstand. Die extremen konfessionell-lutherischen Kreise nahmen Stellung gegen das „Vereinswesen", von dem eine Auflösung der Kirche befürchtet wurde. Eine Erschütterung

der „Autorität und Würde" des kirchlichen Amtes durch die Arbeit der Inneren Mission sollte unvermeidlich sein. Die Entwicklung hat aber das Gegenteil gezeigt.

Der Caritasverband.

Das 19. Jahrhundert stellte die katholische Kirche und ihre Armenpflege in Deutschland vor schwere Aufgaben. Die Säkularisation des kirchlichen Besitzes (1803—1810) erschütterte die überlieferte katholische Liebestätigkeit schwer. Ohne eigene Mittel war sie gleich der protestantischen Kirche gezwungen, die freie Liebestätigkeit zu pflegen, zum Volke selbst in den Werken ihrer Liebesarbeit Zuflucht zu nehmen. Beide christliche Kirchen fanden sich auf gleicher Grundlage in der Armenpflege oft in fruchtbarer Zusammenarbeit.

Von der Entwicklung in Frankreich beeinflußt, entstanden in Westdeutschland (Aachen, Koblenz, Münster), in Breslau und in Baden, Bayern, Schwaben, meist in Form von Vereinen, männliche und weibliche Laiengenossenschaften. Hervorragenden Anteil hatten die Vinzenzvereine und die ihnen gleichgearteten Elisabethenvereine für weibliche Laienkräfte. Ratzinger bezeichnet die Vinzenzvereine als das Großartigste, was die kirchliche Liebesarbeit im 19. Jahrhundert geschaffen hat[14]). Der Grundsatz der ersten Vinzenzkonferenz im Jahre 1836 war: Kein christliches Liebeswerk darf den zu gründenden Vereinen fremd bleiben, im Mittelpunkt der Liebesarbeit steht die Familie. Dieser Grundsatz gilt im wesentlichen auch noch in der Gegenwart.

Die Mittelpunkte katholischer Caritas waren außerdem im 19. Jahrhundert die Niederlassungen der Kongregation der Barmherzigen Schwestern. Sie waren als Ordenseinrichtungen im Gegensatz zu den Laienvereinen strengen religiösen Ordnungen unterworfen. Eine Darstellung der caritativen Arbeit der Barmherzigen Schwestern ist kaum möglich, da notwendiges Material darüber nicht vorhanden ist. Eine Statistik des Jahres 1915 ergab, daß von 64 249 Schwestern, die in Deutschland arbeiteten, 28 000 mit der Armen- und Krankenpflege und über 12 000 mit sonstiger Fürsorge und Liebestätigkeit beschäftigt waren[15]).

Mit Hilfe opferfreudiger Männer, wie Brandt, Rieg, Cyprian, suchte Lorenz Werthmann (1858—1921) die Caritasbewegung in organisatorische Bahnen zu lenken, zum planmäßigen Ansatz zu bringen und vor den Gefahren einer Kräftezersplitterung zu bewahren. Werthmann gelang es, im Jahre 1897 in Köln die Zusammenfassung sämtlicher katholischer, caritativer Einrichtungen im „Caritasverband für das katholische Deutschland" zu verwirklichen[16]). Durch die Bischöfe wurde dieser 1915 als der Zusammenschluß aller Werke der katholischen Nächstenliebe anerkannt und als Träger der kirchlich-katholischen Arbeit entsprechend der Glie-

---

[14]) Die Vinzenzvereine verdankten ihre Entstehung einer Konferenz von 8 in Paris unter Ozanams Leitung im Jahre 1833 zusammengetretenen Studenten, die beeindruckt von dem Elend in ihrer Umgebung gewillt waren, Liebesarbeit zu leisten.

[15]) Ad. Weber, a. a. O., S. 49.

[16]) Der Verein erhielt 1921 den Namen „Deutscher Caritasverband".

derung der kirchlichen Verwaltung aufgebaut. Den Bischöfen, die zur Durchführung der caritativen Arbeit von jeher verpflichtet waren, wurde der Diözesan-Caritasverband beigeordnet. Der Deutsche Caritasverband blieb als Zusammenfassung aller Diözesanverbände wiederum dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz unterstellt. Auer bezeichnete als Ziel der Caritasarbeit, „den Geist christlicher tätiger Nächstenliebe unter den Katholiken Deutschlands zu stärken, auszubreiten und zu vertiefen, die Werke der Caritas planmäßig zu fördern, ein geordnetes Zusammenwirken aller auf caritativem Gebiete tätigen Kräfte herbeizuführen".

Versuche der Regelung des Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Armenpflege.

Mit der Ausdehnung der Vereinsarmenpflege und der Vertiefung der kirchlichen Liebestätigkeit mußte zwangsläufig eine weitgehende Zersplitterung der Arbeit einhergehen. Die öffentliche Armenpflege suchte dieser Entwicklung durch eine umfassende Regelung des Verhältnisses der freien zur behördlichen Armenpflege durch Schaffung von Armenordnungen entgegenzuwirken.

Bereits die Hamburger Armenordnung von 1788 führte zur Zusammenfassung der freien und behördlichen Kräfte in den Armenkollegien. Die Ansätze, die durch den napoleonischen Einbruch zerstört wurden, fanden ihre Fortsetzung in der Elberfelder Armenordnung von 1852. Die Zersplitterung und das Versagen der bestehenden Armenpflege zwangen zur Neuordnung durch die Stadt. Der Vorzug der Elberfelder Armenordnung lag in dem Einsatz ehrenamtlicher Helfer für die Menschenbetreuung. Die Mitwirkung eines großen Kreises ehrenamtlicher Helfer bei der Durchführung der Armenpflege sollte eine individuelle Betreuung ermöglichen. Die Stadt wurde in Bezirke eingeteilt, von denen jeder mehrere Quartiere enthielt. Jedem Bezirk stand ein ehrenamtlicher Pfleger vor. Der Pfleger sollte nicht mehr als 4 Familien betreuen. Regelmäßig vereinigten sich die Pfleger und Vorsteher zu Kommissionen, in denen über die Betreuungsmaßnahmen beschlossen wurde. Die Erledigung der finanziellen und verwaltungsmäßigen Arbeiten oblag den Behörden. Die Finanzierung der Armenpflege erfolgte nicht mehr durch Spendenaufkommen, sondern aus öffentlichen Mitteln. Sie führte zum Ausbau von Höchst- und Mindestsätzen in den Tarifsystemen für die Betreuung.

Das Elberfelder System, das ausschließlich für städtische Verhältnisse und nicht für Landgebiete geeignet war, konnte auch den anwachsenden Städten auf die Dauer nicht genügen. Es fehlte an der ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen Armenpflegern. Die verwickelten sozialen und wirtschaftlichen Zustände, wie die Fülle der öffentlichen und privaten Einrichtungen machten die Heranbildung besoldeter Kräfte notwendig. Die ehrenamtlichen Helfer verfügten nicht über die erforderlichen beruflichen Sachkenntnisse und praktischen Erfahrungen.

Diese Gründe führten zu einer Fortbildung des bisherigen Aufbaues der Armenfürsorge. Anstelle der Dezentralisation des Elberfelder Systems trat eine straffe Zusammenfassung der Armenpflege. Anfang des

20. Jahrhunderts setzte sich vor allem in den Großstädten das Straßburger System durch.

Die Stadt Straßburg schuf im Jahre 1907 durch eine neue Armenordnung, welche die Reformbestrebungen anderer Städte und eigene Erfahrungen zugrunde legte, eine zentralisierte Armenpflege. Der Armenrat, der aus dem Bürgermeister und 8 von dem Gemeinderat für 4 Jahre ernannten Mitgliedern bestand, hatte die Aufsicht über das gesamte Armenwesen. Er sollte auch das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit herbeiführen. Die ausführende Tätigkeit auf dem Gebiete der gesamten Hausarmenpflege oblag seinen Organen, dem Armenamt, den Bezirkskommissionen und den Armenpflegern. Das Armenamt war eine Verwaltungsstelle mit hauptamtlichen Kräften (Kanzlei- und Ermittlungspersonal). Es hatte Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen und zu bearbeiten, die Erhebung von Auskünften, die Übermittlung und Auszahlung von Unterstützungen und die Vermittlung des Verkehrs der Bezirkskommissionen mit den Armenpflegern durchzuführen.

Die Bezirkskommissionen bestanden aus je einem Mitglied des Armenrats und 8 aus der Zahl der ehrenamtlichen Armenpfleger gewählten Mitgliedern. Ihre Aufgabe war die Entscheidung über einzelne Unterstützungsfälle des Bezirkes auf Grund der vom Armenrat erteilten Anweisungen. Ein Bezirk einer solchen Beschlußkommission sollte in der Regel nicht mehr als 600 laufende Armenfälle enthalten. Jeder Pfleger sollte höchstens 3 Fälle bearbeiten. Er erhielt durch die Bezirkskommissionen nur Unterstützungsfälle zugewiesen, bei denen eine längere Betreuung durch die Armenpflege vorauszusehen war.

Im Straßburger System wurde mit der Änderung der Organisation auch das Bewilligungssystem neu gestaltet. Die Straßburger Armenordnung wies den Hilfsbedürftigen nicht unmittelbar an den ehrenamtlichen Armenpfleger, sondern zunächst an das Armenamt als Zentralstelle. Das Armenamt prüfte den Antrag und erledigte ihn, soweit nicht langwierige Nachprüfungen und Maßnahmen notwendig waren, selbständig. Ernste Fälle wurden an die ehrenamtlichen Kräfte abgegeben. Es sollte auf diese Weise eine zu große Abhängigkeit von der Person des Armenpflegers vermieden werden; gleichzeitig sollte bei dem auftretenden Mangel an ehrenamtlichen Pflegern ein wirklich planvoller Ansatz nach deren persönlicher Eignung erreicht werden. Erstmalig traten auch in der Straßburger Regelung ehrenamtliche und berufliche Pfleger gleichberechtigt nebeneinander. Wesentlich ist endlich, daß die ehrenamtlichen Pfleger selbst bei den ihnen zur Bearbeitung zugewiesenen Fällen nicht selbständig die Unterstützung bewilligen konnten, sondern daß die zentrale städtische Behörde (Armenrat) in die Bezirkskommission ihre Mitglieder als Vorsitzende delegierte.

Mit der Einführung des Straßburger Systems wurde in einer Reihe größerer Städte die Armenpflege zu einer eingehenden individuellen Fürsorge ausgestaltet. Die Leistungen gingen zum Teil weit über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus. In den meisten Ortsarmenverbänden aber, insbesondere in den kleinen Gemeinden, beschränkte sich die Armenpflege auf die Gewährung des zur Fristung des Daseins unbedingt notwendigen Unterhalts. Zu weitergehenden Leistungen waren diese

Armenverbände nicht in der Lage. An eine einheitliche Versorgung im Sinne der späteren Wohlfahrtspflege oder gar an vorbeugende Fürsorge war also nicht zu denken.

Die Auswirkungen der Sozialgesetzgebung.

Durch die Sozialversicherungsgesetze trat keine merkbare Entlastung der Armenpflege und keine Abwälzung der Armenpflegeunkosten zu einem Teil auf die Arbeiterschaft ein. Der Arbeiter erhielt zusätzlich durch seine Beitragsleistungen einen Rechtsanspruch auf Fürsorge im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Die wirtschaftliche Lage des Arbeiters wurde dadurch wesentlich gebessert. Die behördlichen Aufwendungen für die Armenpflege nahmen aber insbesondere in den Großstädten nicht ab, sondern stiegen gleichlaufend. Der Aufgabenkreis der Armenpflege konnte durch die Tätigkeit der Sozialversicherung nur im größeren Umfange, als das sonst der Fall gewesen wäre, verlagert und erweitert werden. Notstände waren in ausreichendem Maße vorhanden.

Festzustellen ist die Tatsache, daß durch die Leistungen der Sozialversicherung in der Versorgung der Versicherten der hohe Wert der Vorbeugung, welcher der Armenpflege vollkommen fremd war, hervortrat. Denn die Versicherungsträger mußten bald erkennen, daß sie der Allgemeinheit und ihren Versicherungen selbst am besten dienten, wenn sie den Eintritt des Schadens verhüteten, indem sie vorbeugende Fürsorge trieben. Dies geschah insbesondere hinsichtlich des Mütterschutzes, der Säuglings- und Kinderpflege, des Unfallschutzes, der Krankheitsverhütung und -fürsorge, der Bekämpfung der Volkskrankheiten, der Wiederherstellung und des Ansatzes Arbeitsbeschädigter.

Die sozialpolitischen Maßnahmen des Staates verminderten nicht den Aufgaben- und Personenkreis der Armenpflege, stellten aber Mittel dar, die, richtig gehandhabt, die besonderen Aufgaben der Fürsorge der Lösung näher brachten. Mit steigenden Leistungen der Sozialversicherungen wuchs auch der Anspruch auf erhöhte Leistung in der Armenpflege.

c) Die Wohlfahrtspflege im Weltkrieg.

Die Einwirkungen des Krieges zeigten das Entstehen unverschuldeter Armut und vom Schicksal auferlegter Not. Die durch die Kriegserscheinungen betroffenen Menschen konnten nicht von der öffentlichen Armenpflege betreut werden; denn mit dem Bezug der Armenunterstützung waren Rechtsfolgen verbunden, die als entehrend empfunden werden mußten, z. B. nach § 3 des Wahlgesetzes vom 31. 12. 1889 waren Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie in dem letzten der Wahl vorausgegangenen Jahr öffentliche Armenunterstützung bezogen hatten. Für die neue Gruppe von Hilfsbedürftigen galt, soweit diese Angehörige von Wehrmachtsmitgliedern waren, bei Ausbruch des Krieges das Gesetz über die Kriegsfamilienunterstützung vom 28. 2. 1888. Es entsprach nicht den Anforderungen des Weltkrieges, denn es war auf den sozialen und

wirtschaftlichen Verhältnissen von 1888 begründet. Neben der alten behördlichen und freien Armenpflege bildete sich eine weitverzweigte Kriegswohlfahrtspflege aus, die nicht nach einheitlichem Plan, sondern nach den Erfordernissen des Augenblicks aufgebaut war.

Soweit nicht vor dem Kriege bereits Arbeitsgemeinschaften oder Zentralen der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege bestanden, wurden sie mit Kriegsbeginn meist als „Nationaler Frauendienst" gegründet. Die verschiedenen Richtungen der privaten Wohlfahrtspflege fanden sich mit den öffentlichen, meist kommunalen, Behörden zusammen. Die politischen, konfessionellen und sozialen Gegensätze traten gegenüber den ungewöhnlichen Notständen zurück.

Die Einrichtungen der Kriegswohlfahrtspflege wurden teils auf gesetzlicher Grundlage, teils als gemeindliche, teils als private Neuschöpfungen errichtet. Wenn auch hierdurch das Netz der verschiedenen Einrichtungen der Fürsorge immer enger wurde, so entwickelte sich doch eine übermäßige Vielgestaltigkeit der Maßnahmen, die in der Durchführung der Betreuung nur störend wirken konnte. Die Flut der Neuschöpfungen und Sammlungen wurde durch mehrere Bundesratsverordnungen (zuletzt diejenige vom 15. 2. 1917), soweit die Maßnahmen nicht von öffentlichen Stellen ausgingen, unter eine sehr strenge Aufsicht gestellt. Die Gefahr der mehrfachen Unterstützungen war durch die Häufung der fürsorgetreibenden Behörden, Ämter, Stellen und Vereine außerordentlich vergrößert und damit der schon im Frieden oft beklagte Mißbrauch der Unterstützungsquellen besonders erleichtert.

Zu Beginn des Krieges war eine Entlastung der öffentlichen Armenpflege zu verzeichnen. Die Zahl der Unterstützten ging infolge der Einführung der Kriegsfamilienunterstützung, der ein großer Teil der betreuten Frauen und Kinder oder Eltern der Kriegsteilnehmer zugeführt wurde, zurück. Nach Blaum [17]) ist anzunehmen, daß zunächst etwa 25 v. H. der Unterstützten der öffentlichen Armenpflege, gemessen an der Zahl der vor dem Kriege betreuten Personen, an die Kriegsfürsorge übergingen.

Die öffentliche Armenpflege erhielt aber dann aus dem Kreis der mittelbar durch den Krieg Geschädigten, bedingt durch wirtschaftliche Wandlungen und die Nahrungsmittelnot, einen erheblichen Zuwachs. Für diesen Personenkreis trafen die Bestimmungen der Kriegsfürsorge nicht zu. Es ergibt sich daraus die eigenartige Entwicklung, daß die Statistik in den ersten zwei Kriegsjahren des Weltkrieges eine starke Abnahme der Armenparteien nachweist. Mit Beginn des Jahres 1916 wurden wieder die Unterstütztenzahlen des Vorkriegsjahres 1913 erreicht.

Die Hilfsmaßnahmen der Kriegswohlfahrtspflege erstreckten sich allgemein auf zusätzliche Arbeitsbeschaffung, Ernährungs- und Bekleidungshilfen, fürsorgerische Betreuung der in der Kriegsarbeit stehenden Frauen (Fabrikpflege), Wohnungsfürsorge, Säuglings-, Kinder- und Jugendfürsorge. Unvermeidlich waren Überschneidungen in den einzelnen Fürsorgegebieten. Eine reichsgesetzliche Regelung der Leistungen erfolgte erst nach Beendigung des Krieges.

---

[17]) Vergl. Blaum, S. 21.

Wesentliche Merkmale der Kriegswohlfahrtspflege waren der Gedanke der Selbsthilfe in der Arbeits-, Wirtschafts- und Berufsfürsorge, die Einrichtung der gehobenen Fürsorge in Verbindung mit dem Leistungsgedanken und schließlich die Anbahnung einer Familienfürsorge. Die Kriegswohlfahrtspflege schuf damit die Grundlage zur Wohlfahrtspflege der Nachkriegszeit.

d) Die Wohlfahrtspflege der Nachkriegszeit bis 1933.

Die Lage nach dem Weltkrieg.

Das Nebeneinander von Kriegswohlfahrtspflege und Armenfürsorge führte nach dem Kriege zu mannigfachen Schwierigkeiten. Der politische und wirtschaftliche Zusammenbruch des deutschen Reiches hatte außerdem eine Massennot zur Folge, die sich von 1918 bis 1923, zum Ende der Inflation, im großen Umfange steigerte. Neue Gruppen von Hilfsbedürftigen entstanden: z. B. die Gruppen der Sozial- und Kleinrentner. Die verschiedenen Fürsorgegebiete waren einzeln durch besondere Reichsgesetze geregelt. Die gleiche Uneinheitlichkeit bestand bei der Durchführung der Fürsorgemaßnahmen. Das Reich, die Länder, Provinzen, Kreise, Gemeinden und Zweckverbände, gebildet aus Einrichtungen der behördlichen und privaten Armenpflege, waren nebeneinander tätig. Bei diesen untragbaren Rechts- und Arbeitsverhältnissen fehlte es vor allem an einem einheitlichen, leistungsfähigen behördlichen Träger, der die gesamte Armenpflege planvoll gestalten konnte.

Die Kosten der Armenpflege, mit denen in erster Linie die Gemeinden belastet waren, wuchsen zu untragbaren Aufwendungen an. Die Dotationen des Reiches[18]) für die Bestreitung der Ausgaben der Kriegswohlfahrtspflege wirkten einer sparsamen und planvollen Fürsorge entgegen. Die Forderung nach der Schaffung eines einheitlichen, leistungsfähigen Trägers wurde daher immer dringender. Hinzu kam, daß die Feststellung der Zuständigkeit der Armenfürsorge nach dem Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes sich immer mehr als ungeeignet erwies. Das bereits vor dem Kriege entstandene Verlangen nach einem Übergang zum Grundsatz des gewöhnlichen Aufenthaltes verstärkte die Reformbestrebungen. Den entscheidenden Anstoß zu einer reichsrechtlichen Umgestaltung der öffentlichen Fürsorge gab die Finanzkrise des Reiches. Das Reich mußte von der Belastung durch die Dotationen an die Länder und Gemeinden befreit werden, um die Stabilisierung der Währung durchführen zu können. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923, das der Reichsregierung das Recht einräumte, die im Hinblick auf die Not von Volk und Staat erforderlichen Maßnahmen zu treffen, erging am 14. 2. 1924 die 3. Steuernotverordnung. Diese Verordnung übertrug in § 42 den Ländern die Aufgaben der Wohlfahrtspflege „nach Maßgabe näherer reichsrechtlicher Vorschriften zur selbständigen Regelung und Erfüllung". Die Vorschriften des Reiches erschienen am 13. 2. 1924 in der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und am 4. 12. 1924 in den

---

[18]) Das Reich trug den größten Teil, meistens $^4/_5$ der Kosten der Kriegswohlfahrtspflege.

Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge [19]).

Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.

Die Fürsorgepflichtverordnung (RFV) ist auf Grund des angeführten Ermächtigungsgesetzes als gesetzesgleiche Rechtsverordnung erlassen worden. Sie brachte wesentliche organisatorische Fortschritte, die Vereinheitlichung und Vereinfachung des riesenhaft angewachsenen Fürsorgeapparates, den Ersatz des Prinzips des Unterstützungswohnsitzes durch dasjenige des gewöhnlichen Aufenthaltes, die Schaffung von leistungsfähigen Fürsorgeverbänden, die Regelung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und privater Fürsorge.

Zur Armenfürsorge kamen als weitere öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgaben nach § 1 RFV

a) die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
b) die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern oblag,
c) die Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
d) die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
e) die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
f) die Wochenfürsorge.

Träger der öffentlichen Fürsorgepflicht wurden die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land selbst kann Landesfürsorgeverband sein und Landesfürsorgeverbände bilden. In Preußen sind nach den preußischen Ausführungsbestimmungen zur RFV. die Provinzialverbände, in Bayern nach dem Bayrischen Fürsorgegesetz die Kreise (z. T. auch der Staat selbst nach Art. 4 Bayr. Fürs. Ges.) die Landesfürsorgeverbände. Zu Bezirksfürsorgeverbänden sind zumeist die Gemeinden und Gemeindeverbände erklärt worden. Träger der Fürsorgepflicht ist nicht mehr wie im UWG. die Gemeinde. Sie kann nur gleichzeitig Bezirksfürsorgeverband sein, wenn sie auf Grund ihrer organisatorischen und finanziellen Leistungskraft dazu geeignet ist. Die Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände werden durch die Fürsorgestellen durchgeführt.

Eine reichseinheitliche Verteilung der Aufgaben zwischen Landesfürsorgeverband und Bezirksfürsorgeverband hat die RFV. nicht vorgesehen. Die Landesfürsorgeverbände führen allgemein die überörtlich zu lösenden Aufgaben durch. Die preußischen Landesfürsorgeverbände haben nach § 6 der Preuß. Ausführungsbestimmungen zur RFV. für Bewahrung, Kur und Pflege der anstaltsbedürftigen Geisteskranken, Taubstummen, Krüppel und Blinden zu sorgen, bei den 3 letzten Grup-

[19]) Die Kompetenz des Reiches zur Gesetzgebung für das Armenwesen, die Säuglings-, Kinder- und Mütterfürsorge begründete die Weimarer Reichsverfassung in den für die damalige Wohlfahrtsarbeit geradezu richtungweisenden Bestimmungen der Artikel 119 und 122.

pen noch besonders für die Erwerbsbefähigung und die Erziehung Minderjähriger einzutreten.

Die Aufgabe der Fürsorgeverbände ist die Unterstützung der Hilfsbedürftigen. Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge bestimmen die Reichsgrundsätze (RGr.). Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln oder ihm zur Verfügung stehenden fremden Mitteln, insbesondere aus Unterhalt, bestreiten kann (§ 3 RGr.). Die Fürsorge gewährt dann den notwendigen Lebensunterhalt. Zum Lebensunterhalt gehören im Rahmen der allgemeinen Fürsorge

a) der Lebensunterhalt mit Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege,
b) Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit,
c) Bestattungsaufwand,

als erweiterte Fürsorge werden gewährt,

d) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen,
e) bei Minderjährigen Erziehungs- und Erwerbsbefähigung,
f) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Die Unterstützung kann in offener Fürsorge durch Zuwendung von Geld- und Sachleistungen oder in geschlossener Fürsorge durch Gewährung von Unterkunft in Heil-, Erziehungs- und Arbeitsanstalten geleistet werden. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, Kleinrentner und Sozialrentner und diesen gleichstehende Personen ist eine gehobene Fürsorge geschaffen worden, die über dem üblichen Betreuungsmaß liegt. Für die Wochenfürsorge gelten den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommenssätze.

Bei der Durchführung der den Fürsorgeverbänden übertragenen Aufgaben können nach § 5 RFV. einzelne Aufgaben Verbänden und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übertragen werden. Öffentliche und freie Wohlfahrtspflege sollen sich zweckmäßig ergänzen und in Formen zusammenarbeiten, die der Selbständigkeit beider gerecht werden. Der Grundsatz der Subsidiarität findet bei Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder dritten, die zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge ohne eine rechtliche oder besondere sittliche Verpflichtung gewährt werden, keine Anwendung.

Einen auf dem Rechtswege verfolgbaren Anspruch auf Unterstützung hat der Hilfsbedürftige nicht. Es besteht nur die Fürsorgepflicht der Fürsorgeverbände gegenüber dem Staat (§ 3 und 3a RFV.), deren Grenzen in dem Leistungsvermögen des Fürsorgeträgers liegen. Die bis zum Erlaß der RFV. durchgeführte Minderung der staatsbürgerlichen Rechte des Unterstützungsempfängers durch Entziehung des Wahlrechts und der Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter ist beseitigt worden, aber einen subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch auf Hilfsmaßnahmen durch die behördliche Fürsorge hat der Hilfsbedürftige nicht erhalten. Dem Hilfsbedürftigen steht das Beschwerderecht zu. Die Personengruppen, die zur Durchsetzung ihrer Forderungen Rechte erhalten haben, sind aus der öffentlichen Fürsorge herausgenommen worden. Es sind dies

vornehmlich die Berechtigten aus dem Versicherungs- und Versorgungsrecht.

Die Pflichten des Unterstützten bestehen hauptsächlich in der Arbeits- und Rückzahlungspflicht und in der Pflicht, den Anordnungen des Fürsorgeverbandes im Rahmen eines Übergabe- bezw. Übernahmeverfahrens Folge zu leisten, und an dem bestimmten Ort unter Vermeidung der Einstellung der Fürsorgeleistungen Aufenthalt zu nehmen. Bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit und in besonderen Härtefällen sind Ausnahmen zugelassen.

Nach der in der Reichsfürsorgepflichtverordnung getroffenen Regelung der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit muß jeder Hilfsbedürftige von dem BFV. vorläufig unterstützt werden, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt. Dem vorläufigen Fürsorgeverband müssen die Kosten von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband zurückerstattet werden. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten richtet sich nach den Grundsätzen, die am Unterstützungsorte für die Betreuung Hilfsbedürftiger gleicher Art gelten, und nach Vereinbarungen, die die Fürsorgeverbände untereinander zur Regelung der Kostenerstattung getroffen haben. Als endgültig verpflichteter Fürsorgeverband gilt in der Regel der Verband des gewöhnlichen Aufenthaltes des Hilfsbedürftigen bei Eintritt des Notstandes. Ist ein endgültig verpflichteter Fürsorgeverband nicht zu ermitteln, so tritt der Landesfürsorgeverband oder ein von diesem bestimmter Fürsorgeverband ein. In den Sonderfällen der Hilfsbedürftigkeit infolge unehelicher Geburt ist der sogenannte 10-Monatsverband (§ 8 RFV.), bei Hilfsbedürftigwerden in einer Anstalt der zuvor zuständige Verband (§ 9 RFV.) oder der des Dienst- und Arbeitsortes bei Krankheit (§ 11 RFV.) kostenpflichtig. Besondere Vorschriften regeln den Verkehr der Fürsorgeverbände untereinander, die Tätigkeit der Grenzfürsorgeverbände und das Fürsorgestreitverfahren. Für das Fürsorgestreitverfahren, insbesondere für das Verfahren vor dem Bundesamt für das Heimatwesen, sind die entsprechenden Vorschriften des Unterstützungswohnsitzes aufrecht erhalten worden.

Die Reichsfürsorgepflichtverordnung hat mit dem Gesetz vom 8. 6. 1926 (RGBl. I, S. 255) ihre bis zum heutigen Tage gültige Fassung erhalten. Verschiedene bis 1933 erschienene Novellen bezogen sich, abgesehen von einigen Zuständigkeitsvorschriften, in der Hauptsache auf die Beteiligung der Hilfsbedürftigen am Verfahren (§ 3 und 3a RFV.), auf die Richtsätze der öffentlichen Fürsorge, auf das Recht der Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes gegen Hilfsbedürftige und Drittverpflichtete (§ 18a RFV.).

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts war die Hilfe für gefährdete und verwahrloste Kinder, Waisen und Pflegekinder weitgehend von konfessionellen und privaten Vereinigungen oder Einrichtungen ausgeübt worden. Die öffentliche Armenpflege hatte sich allgemein in Armenordnungen und Polizeiverordnungen an der notwendigsten Regelung der Jugendversorgung und -fürsorge beteiligt. Erst mit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde von seiten der Länder und Gemeinden die Bedeutung

der eingehenden behördlichen Regelung der Jugendfürsorge erkannt[20]). Die von den Ländern geschaffenen gesetzlichen Maßnahmen waren von großer Vielgestaltigkeit. Richtungweisend für die Jugendhilfsarbeit war das Preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 6. 1900.

Der Weltkrieg offenbarte von neuem die Notwendigkeit des reichseinheitlichen Aufbaues der Jugendfürsorge. Die Jugendnot griff im Kriege und in der Nachkriegszeit furchtbar um sich. Die Folgen des Krieges äußerten sich im Geburtenrückgang und in der Verschlechterung des körperlichen und sittlichen Zustandes der Jugend. Die Reichsregierung erließ am 9. 7. 1922 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Das RJWG. ist nach dem Einführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom gleichen Tage mit dem 1. 4. 1924 in Kraft getreten. Die Ausführungsgesetze und Ausführungsverordnungen für die Durchführung des Gesetzes haben die einzelnen Länder erlassen.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG.) ist ein Rahmengesetz und beschränkt sich auf die Lösung der Grundfragen und die Festlegung der Grundrichtung der gesamten Jugendhilfsarbeit. Das Gesetz stellt 3 Grundsätze heraus:

1. Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
2. das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt (z. B. §§ 1666 und 1838 BGB.),
3. insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung nicht erfüllt wird, tritt unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Einrichtungen öffentliche Jugendhilfe ein.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz ermöglichte eine straffe Zusammenfassung der Jugendhilfsaufgaben durch behördliche Organe, ohne den privaten Verbänden ihr Betätigungsfeld zu nehmen. Obwohl die Jugendhilfe als Sondergebiet der behördlichen Fürsorge aus der allgemeinen Fürsorge herausgelöst wurde, gewährleistete die Beauftragung derselben öffentlichen Behörden (Stadt- und Landkreise) mit der Durchführung der Aufgaben des Bezirksfürsorgeverbandes und des Jugendamtes eine einheitliche Arbeit. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sind Wohlfahrtsamt und Jugendamt verwaltungsmäßig oft vereinigt worden, oder das Jugendamt wurde als Abteilung des Wohlfahrtsamtes ausgebildet.

Die Entwicklung der behördlichen Fürsorge.

Mit dem Erlaß der Reichsfürsorgepflichtverordnung und des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes war eine Neugestaltung des gesamten Fürsorgewesens erreicht worden, die gegenüber der alten Armenfürsorge und der vielgestaltigen Kriegswohlfahrtspflege einen wesentlichen Fortschritt bedeutete. Sie ebnete den Weg für den weiteren inneren Ausbau.

---

[20]) Das Unterstützungswohnsitzgesetz erkannte nur im Rahmen der allgemeinen Armenfürsorge eine Fürsorge für Jugendliche an. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 sah die staatliche Zwangserziehung vor.

Zu weiteren Reformen sollte es aber infolge der fortschreitenden politischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht kommen. Die außenpolitischen und innenpolitischen Auseinandersetzungen, die Währungs- und Wirtschaftskrisen, die stetig steigende Erwerbslosenzahl als Auswirkungen marxistisch- liberalistischer Staatsauffassung und Wirtchaftspolitik gaben nicht den Raum und die erforderlichen Mittel für die Entfaltung einer zielbewußten Fürsorge der „Gesellschaft" am „Individuum".

Die hervorgerufenen Massennotstände erforderten eine verstärkte Einschaltung der behördlichen Fürsorge. Weber [21]) berichtete 1926 von Erhebungen des deutschen Städtetages bei 41 Großstädten und 12 Mittelstädten. Die Zahl der auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Einwohner betrug 7—8% der Gesamtzahl der Bevölkerung der Städte gegenüber 1% in der Vorkriegszeit. Der Fürsorge- und Wohlfahrtshaushalt der Gemeinden beanspruchte im Durchschnitt etwa ein Drittel der Gesamtausgaben. Die Wohlfahrtslasten wuchsen auf Grund dieser Erhebungen von RM 5.60 pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1913 auf RM 19.50 im Jahre 1924 an, eine Steigerung von fast 300%. Im industriellen Sachsen entwickelten sich die Verhältnisse noch ungünstiger. Für das Jahr 1924 war gegenüber 1913 eine Steigerung von 332%, für das Jahr 1925 sogar eine solche von 415,8% zu verzeichnen. Die Wohlfahrtslasten stiegen in Sachsen ab 1913 von RM 5.36 auf RM 27.65 im Jahre 1925 an.

Trotz eines Primates der Wirtschaft wuchs die Zahl der Arbeitslosen bis 1932 auf 6 Millionen an. Die Erwerbslosenfürsorge war wohl in der Verordnung von 1918 (in maßgebender Fassung vom 16. 2. 1924) und im Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. 7. 1927 grundsätzlich geregelt worden, die finanzielle Notlage des Reiches zwang jedoch zu einer Beschränkung des Personenkreises der versicherungsmäßigen Arbeitslosen- und Krisenunterstützungsempfänger. Die öffentliche Fürsorge mußte außer den Personen, denen die Voraussetzung für den Empfang der Arbeitslosenunterstützung fehlte, noch die von der „Aussteuerung" aus der Arbeitslosenunterstützung und Krisenunterstützung betroffene Gruppe der Wohlfahrtserwerblosen versorgen. Die steigende Belastung der öffentlichen Fürsorge durch die Wohlfahrtserwerbslosen verhinderte jede fürsorgerische Weiterentwicklung. Ende des Jahres 1932 drohte der Ausbruch einer offenen Krise. (Siehe Statistik.)

Einigungsbestrebungen der freien Wohlfahrtspflege.

Die privaten Verbände und Einrichtungen hatten im Zuge der Kriegswohlfahrtspflege des Weltkrieges mitgeholfen, die aus dem Inneren kommenden Gefahren der Mutlosigkeit und Not, die auf die Front zurückwirkten, zu bekämpfen und den Nachwuchs des Volkes aus der furchtbaren Gefährdung durch Blockade und Aushungerung zu retten. Der im Kriege gebildete „Verband Deutscher Wohlfahrtseinrichtungen" [22])

[21]) Ad. Weber I, a. a. O., S. 26.

[22]) Der Verband wurde von Kühne, einem Mitglied des Zentralkommitees des Deutschen Roten Kreuzes, gegründet und vom Deutschen Roten Kreuz geführt.

stellte aber seine Tätigkeit nach der Revolution ein. Neue Verbände und Einrichtungen entstanden. Das Reich und die Länder konnten in den Nachkriegsjahren Mittel nicht bereitstellen. Die freie Wohlfahrtspflege war in ihrem Bestand schließlich durch die gleichen politischen und wirtschaftlichen Krisen gefährdet wie die behördliche Fürsorge.

Tafel I.

Übersicht über die Entwicklung der Hilfsbedürftigenzahl der Bezirksfürsorgeverbände (offene Fürsorge).
Laufend unterstützte Parteien

Stichtag	Großstädte	Mittelstädte	Städte insges.	B. F. V. ländl.	insges.	auf 1000 Einwohn.
31. 3. 28	53 000	107 000	883 000	800 000	1 683 000	27,0
31. 3. 29	605 000	115 000	943 000	837 000	1 781 000	28,5
31. 3. 30	732 000	127 000	1 140 000	845 000	1 986 000	31,8
31. 12. 30	965 500	152 000	1 449 000	1 027 000	2 476 000	39,7
31. 3. 32	1 781 300	279 600	2 384 300	1 869 800	3 854 000	61,8

Gegenüber dem Stand von Ende März 1928 stieg die Zahl der Parteien bis Ende März 1932 um rd. 2 172 000, um 129 v. H. an. Die Zahl der unterstützten Parteien in den Städten hat sich in der Berichtszeit etwa verdreifacht, in den ländlichen Bezirksfürsorgeverbänden verdoppelt.*)

Tafel II.

Übersicht über die von den B. V. F. laufend unterstützten Wohlfahrtserwerbslosen und Arbeitslosen mit Zusatzunterstützung.

Stichtag	Wohlfahrtserwerbslose		Arbeitslose mit Zusatzunterstützung	
	insgesamt	v. H. aller Hilfsbedürftigen	insgesamt	v. H. aller Hilfsbedürftigen
31. 3. 30	388 000	19,54	66 500	3,35
30. 6. 30	476 100	24	51 300	2,59
31. 12. 30	829 200	33,51	98 000	3,96
30. 9. 31	1 317 800	45,08	149 500	5,11
31. 3. 32	2 139 400	55,50	216 200	5,61
30. 9. 32	2 290 200	53,06	252 800	5,86
31. 12. 32	2 473 300	53,67	228 800	4,96

Die laufenden Barleistungen an Wohlfahrtserwerbslose zeigten folgende Entwicklung:
im Rechnungsjahr 1929/30 165,99 Millionen RM, 25,96 v. H. der Gesamtaufwendungen,
im Rechnungsjahr 1930/31 416,33 Millionen RM, 44,85 v. H. der Gesamtaufwendungen,
im Rechnungsjahr 1931/32 861,05 Millionen RM, 63,85 v. H. der Gesamtaufwendungen.*)

*) Entnommen aus Wirtschaft und Statistik, 13. Jahrg., Nr. 9, S. 259.

Erneute Bestrebungen zum Zusammenschluß der privaten Wohlfahrtspflege entstanden während der Verhandlungen zur Erlangung der Auslandshilfe. Neben dem Deutschen Roten Kreuz, das sich auf seine besondere Aufgabenstellung berief und irgendwelche Aufsichtsstellen der freien Wohlfahrtspflege ablehnte, bildete sich der „Zentralausschuß für Auslandshilfe", der die offizielle amerikanische Hilfsaktion im wesentlichen durchführte[23]). Zu gleicher Zeit forderten marxistische Kräfte die Kommunalisierung und Verstaatlichung aller Einrichtungen und Maßnahmen der Wohlfahrtspflege wie der Gesundheitsfürsorge. Diese Bestrebungen lösten Abwehrmaßnahmen der privaten Verbände und Vereine aller Richtungen aus. Es entwickelte sich bereits 1919 der „Reichsverband freier gemeinnütziger Kranken- und Pflegeanstalten", dessen Aufgabe es war, gegen den Versuch, sämtliche private Krankenanstalten in die öffentliche (marxistische) Verwaltung zu überführen, Stellung zu nehmen. Allmählich entstand aus der Zusammenarbeit der Verbände, die sich erst auf begrenzte Teilgebiete erstreckte, die Forderung, eine umfassende Arbeitsgemeinschaft zu gründen. So bildete sich 1924 die „Deutsche Liga der freien Wohlfahrtspflege".

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege und sonstige Vereinigungen.

In der „Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege" schlossen sich zunächst der

Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche,
der Deutsche Caritasverband,
die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden,
der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft und
die Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands (Fünfter Wohlfahrtsausschuß)

zusammen. Im Jahre 1925 trat diesen Bestrebungen auf Drängen des Reichsarbeitsministers das Deutsche Rote Kreuz mit dem Vorbehalt bei, der Beitritt erfolge unbeschadet seiner Sonderstellung als Glied der Weltgemeinschaft des Roten Kreuzes und als Organ zur Erfüllung der Aufgaben der Genfer Konvention[24]). Weiterhin blieb selbständig der „Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt" bestehen. Zweck der „Deutschen Liga für Wohlfahrtspflege" waren die Stärkung und Belebung der Fürsorgearbeit der angeschlossenen Verbände, die Verständigung in Fragen gemeinsamen Interesses und die Durchführung gemeinsamer Aktionen. Zur Erleichterung der Zusammenarbeit wurden Fachausschüsse gebildet.

In den sieben genannten Verbänden waren etwa 97% aller Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Sie wurden als Reichsspitzenverbände vom Reich, d. h. von der Reichsregierung, dem Reichstag und dem Reichsrat wegen der Größe der von ihnen vertrete-

---

[23]) Die amerikanische Hilfsaktion für die deutschen Frauen und Kinder ist unter der Bezeichnung „Quäkerspeisung" bekannt.

[24]) Vergl. Grüneisen, a. a. O., S. 177.

nen Arbeit anerkannt und als solche in dem Gesetz über die soziale Wohlfahrtsrente (1923) aufgeführt.

Über die einzelnen Verbände ist noch zu berichten. Der „Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche" gründete zur Durchführung einer straffen inneren Organisation im Jahre 1920 auf dem Kongreß für Innere Mission in Breslau den „Zentralverband der Inneren Mission". Die Nachkriegszeit mit ihren äußeren Nöten und inneren Auseinandersetzungen zwang zu einem festen Zusammenschluß der Inneren Mission. Die Verbindung der Landes- und Provinzialvereine, Fachverbände, Stadtmissionen und örtlichen Vereinigungen war untereinander und auch mit der Spitze im Zentralausschuß sehr lose. Eine Satzung oder irgendeine andere Rechtsgrundlage war seit 1848 für diesen Zusammenschluß nicht geschaffen worden. Mit der Bildung des Zentralverbandes wurde ein Verband von Verbänden geschlossen, dessen Mitglieder der Zentralausschuß, die Landes- und Provinzialvereine und die Fachverbände der Inneren Mission wurden. Voraussetzung für den Anschluß eines Verbandes war, daß dessen Tätigkeit über die Grenzen eines Landes oder einer Provinz hinausging, sonst wurde er den bereits bestehenden Einrichtungen oder den zuständigen Fachverbänden angegliedert.

Im Jahre 1921 war bereits der „Caritasverband für das katholische Deutschland" in den „Deutschen Caritasverband" mit Rücksicht auf ähnliche Organisationen im Ausland umbenannt worden. Die Entwicklung einer verzweigten straffen Organisation in Deutschland entsprach dem 1924 anläßlich eines Weltkongresses in Amsterdam erfolgten Zusammenschluß aller katholischen caritativen Einrichtungen und Organisationen der gesamten Welt zu einem internationalen Caritaskomitee. Der Papst verlieh diesem Komitee 1928 die Bezeichnung „Caritas Catholica".

Die „Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden" wurde 1916 unter Zusammenfassung verschiedener Vereinigungen und Gruppen jüdischer privater Wohltätigkeit entwickelt. Diese Einrichtung hatte als Interessengemeinschaft jüdischer Rassegenossen, die „Eigenart und das Recht jüdischer Wohlfahrtspflege gegenüber Staat und anderen Wohlfahrtsverbänden zu vertreten."[25])

Der „Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft" entstand 1921 aus der christlichen nationalen Arbeiterbewegung heraus. Dem Ausschuß gehörten an:

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands,
der Westdeutsche Verband katholischer Arbeitervereine,
der Süddeutsche Verband katholischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine,
der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine Deutschlands,
der Gesamtverband evangelischer Arbeiterinnenvereine Deutschlands,
und der Verband der katholischen Gesellenvereine.

Seine Aufgabe war die Förderung der planmäßigen und erfolgreichen praktischen Mitwirkung der Arbeiterschaft in der Wohlfahrtspflege und die Schulung und Aufklärung der Arbeiterschaft in der Sozialarbeit.

---

[25]) Wörterbuch der Volkswirtschaft, a. a. O., S. 1061.

Die „Vereinigung der freien privaten gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands" versuchte seit 1924 — als Fünfter Wohlfahrtsverband in der Reihe der Spitzenverbände — alle Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, die keinem konfessionellen Verband oder dem Deutschen Roten Kreuz und dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt angehörten, zur Wahrung der gemeinsamen Interessen in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht und zur Erhaltung der Eigenart der einzelnen Vereine und Einrichtungen zusammenzufassen. Im Verband fanden sich Einrichtungen der offenen, halboffenen und geschlossenen Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge zusammen. Die Förderung der einzelnen Einrichtungen war infolge der Verschiedenartigkeit des Aufbaues und der Arbeitsgebiete schwierig, und der Zusammenhalt naturgemäß sehr lose.

Versailles [26]) enthüllte in vollem Umfange den nackten Zusammenbruch aller dem Wesen des Roten Kreuzes entsprechenden Aufgaben. Das Deutsche Rote Kreuz mußte sich in der Weimarer Republik vollkommen auf eine wohlfahrtspflegerische Tätigkeit umstellen. Nach langen Verhandlungen schlossen sich am 25. 1. 1921 die deutschen Landesvereine und die Landesfrauenvereine zum „Deutschen Roten Kreuz E. V." zusammen. Die Hauptaufgaben des Vereins waren die Vertretung der Gesamtorganisation in allen Angelegenheiten, die das Gesamtinteresse betrafen, die Hilfeleistung bei außerordentlichen Notständen, die Hebung der Volksgesundheit, die Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten und die Ergänzung der amtlichen Fürsorge. Nebenbei sollten Vorbereitungen für die Fürsorge im Felde Verwundeter, Erkrankter und Gefangener entsprechend Artikel 25 der Völkerbundsakte betrieben werden. Im Oktober des gleichen Jahres wurde das Deutsche Rote Kreuz dem Reichsminister des Innern als dem obersten Leiter der freiwilligen Krankenpflege unterstellt. Die fast ausschließliche Betonung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes als Wohlfahrtsorganisation machte sich bald in der weiteren Entwicklung bemerkbar. Der Schwerpunkt der Arbeit lag in einer Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind, für Säuglinge, Kleinkinder und Schulkinder, in dem Kampf gegen Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus und Krüppeltum. Im „Jugend-Rot-Kreuz" wurde die Schuljugend unterrichtet und gesundheitspflegerisch ausgebildet.

Der „Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt" (gegr. 1919) bezweckte die Mitwirkung der marxistisch organisierten Arbeiterschaft bei der Wohlfahrtspflege. Seiner Arbeit lagen nicht kirchlich-weltanschauliche, sondern marxistisch-sozialistische Ideale zugrunde. Er bildete die Spitzenorganisation eines Netzes von über das Reich sich hinziehenden Landes-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Ortsausschüssen. Durch die Bildung eines großen Mitarbeiterkreises, die Beteiligung an den Planungen und Arbeiten der behördlichen Wohlfahrtspflege, die enge Zusammenarbeit mit allen auf gleicher weltanschaulicher Grundlage wirkenden Organisationen versuchte die Arbeiterwohlfahrt, die breiteste „Demokratisie-

---

[26]) § 177 des Versailler Diktates bestimmte u. a. „Vereinigungen jeder Art, ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen."

rung" der Wohlfahrtspflege zu erreichen. Sie betrachtete die Wohlfahrtspflege als Aufgabe des Staates, der „die Pflicht hat, mit Hilfe seiner Organe und aller dazu fähigen Staatsbürger für alle Zweige der Volkswohlfahrt zu sorgen." [27])

Praktisch arbeitete die Arbeiterwohlfahrt auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, besonders auf denen der Jugendhilfe und Jugendpflege.

Als Zentralorganisation der privaten Wohlfahrtspflege bestanden der „Wirtschaftsbund" und die „Hilfskasse gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen Deutschlands". Beide Einrichtungen wurden von den zuerst angeführten 5 Spitzenverbänden als Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet. Der Wirtschaftsbund befaßte sich mit der Beschaffung und dem Vertrieb von Waren, mit dem Ziel der Einkaufsverbilligung. Geplant war die Beteiligung an einzelnen Unternehmen und die Errichtung eines eigenen Bankgeschäftes. Die Hilfskasse wurde von den Spitzenverbänden im Mai 1923 zur Verwaltung der Reichsbeihilfen und Kredite gegründet. Der Zweck dieses Unternehmens war die Betreibung des Bankgeschäftes als Spezial- und Branchebank für die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege [28]).

In der Arbeit der privaten Wohlfahrtspflege machten sich nach 1919 das allmähliche Erlöschen des Opfergeistes im deutschen Volke und das völlige Verneinen einer Gemeinschaftsidee störend bemerkbar. Die Folge war, daß die freien Verbände sich kaum aus eigener Kraft behaupten konnten, und daß alle neu anfallenden Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt zufielen [29]). Auch die Gründung der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege, die ab 1925 außer dem Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt sämtliche Verbände der freien Wohlfahrtspflege zusammenfaßte, führte nicht zu einer wirklichen Gemeinschaftsleistung. Nachdem die Auslandsspenden aufgehört hatten, übernahm die Liga die Vermittlung von Auslandsdarlehen für wohlfahrtspflegerische Zwecke, insbesondere für Anstaltsgründungen. In dieser Zeit einer fürsorgerischen Scheinblüte entstanden die kostspieligsten Einrichtungen, die aber nicht über die offensichtliche Schwäche der freien Wohlfahrtspflege hinwegtäuschen konnten. Auch die Hilfe der politischen Parteien, deren Zwecken die freie Wohlfahrtspflege in mehr oder minder größerem Umfange dienstbar gemacht wurde, verhinderte nicht diese Schwierigkeiten. Die Verbände und Einrichtungen versuchten durch Sparmaßnahmen und Einschränkungen ihre Aufgabengebiete zu erhalten.

Jene Zeit übersah, daß eine umfassende Beseitigung der Schwierigkeiten der freien Wohlfahrtspflege eine Lösung der allgemeinen Krise des Staates und der Wirtschaft zur Voraussetzung hatte.

---

[27]) Wörterbuch der Volkswohlfahrt, a. a. O., S. 1061.

[28]) Vergl. Ballarin, Rösler, Röstel, a. a. O., II E, S. 8.

[29]) Das Reich zahlte 1923 in Anbetracht der schwierigen Lage der einzelnen Verbände zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen Reichszuschüsse und Kredite. Im Jahre 1926 wurde den Trägern inländischer Anstalten und anderer Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen eine soziale Wohlfahrtsrente zuerkannt. Das Gesetz und eine diesbezügliche Verordnung vom 6. 12. 1926 sind von besonderer Bedeutung, da sie zum ersten Mal von Reichs wegen eine nähere Bestimmung einzelner Begriffe der Wohlfahrtspflege geben.

Die Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege vollzog sich in der praktischen Arbeit auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Wahrung der Selbständigkeit. Die Reichsfürsorgepflichtverordnung (§ 5) und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (§§ 9 und 11) bestimmten ausdrücklich, daß die Länder einzelne Aufgaben, welche die Gesetze den Fürsorgeverbänden bezw. Jugendämtern übertrugen, auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege übergeben konnten. Die Fürsorgeverbände sollten neue Einrichtungen nicht schaffen, wenn geeignete Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden waren.

Entsprechend der Regelung durch den Gesetzgeber wurde die Übernahme von Aufgaben nach der Zielsetzung der einzelnen Verbände der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt, eine wechselseitige Vertretung der Organe der öffentlichen und der privaten Fürsorge in der Leitung der Einrichtungen, die Herstellung eines geregelten Meinungsaustausches in Arbeitsgemeinschaften oder die Einrichtung gemeinsamer Auskunftsstellen angestrebt. Der Förderung des Fürsorgewesens dienten vor allem die in zahlreichen Städten zwischen der behördlichen und privaten Fürsorge gegründeten Arbeitsgemeinschaften; deren Aufgaben waren die Durchführung gemeinsamer Hilfsaktionen, die Unterhaltung gemeinsamer Zentralkarteien und Zentralauskunftsstellen, die Heranbildung von geeigneten Arbeitskräften und die vollkommene Ausnutzung vorhandener Fürsorgeeinrichtungen.

In der Aufteilung der Arbeitsgebiete bestanden in den deutschen Ländern von jeher örtlich erhebliche Unterschiede, sodaß eine allgemein gültige Grundlage der Verteilung der Aufgabengebiete zwischen öffentlicher Fürsorge und freier Wohlfahrtspflege nicht vorhanden war und selbst bis zum heutigen Tage nicht zu erkennen ist. Oft überschneiden und decken sich die Bestrebungen beider Träger. Die öffentliche Fürsorge hat in der Nachkriegszeit im besonderen Maße auch freiwillige Aufgaben vorbeugender Art übernommen, die sie allein oder unter Mitwirkung der freien Wohlfahrtspflege und der Sozialversicherung durchführte. Der Gesetzgeber hat sich die Betätigung der freien Wohlfahrtspflege neben der öffentlichen Fürsorge durch gesetzliche Bestimmungen in dem Bestreben gesichert, die Vorzüge beider Träger im weitesten Umfange nutzbar zu machen und deren Nachteile nach Möglichkeit durch gemeinsame Arbeit auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Die Bedeutung der freien Wohlfahrtspflege lag immer in der größeren Beweglichkeit der Organisation, in der schnelleren Umstellung und der Bewältigung neuer Aufgaben. Die unerwartet eingetretenen Massennotstände waren allerdings nur mit den Mitteln einer leistungsfähigen behördlichen Fürsorge zu überwinden. Die Bekämpfung der Massennotstände erforderte die Verwendung großer Summen öffentlicher Mittel, eine straffe Organisation zur Bewältigung der umfangreichen Aufgaben und eine schnelle Anpassungsfähigkeit der Fürsorgeverbände. Die Gefahr einer schematisch ausgeübten Fürsorge sollte durch die ergänzenden und freiwilligen Leistungen der freien Wohlfahrtspflege behoben werden. Die Anerkennung der Notwendigkeit der Arbeit einer leistungsfähigen privaten Fürsorge

durch den Staat ließ die Bestrebungen der ersten Nachkriegsjahre, die gesamte Fürsorge nur der öffentlichen Hand zu übertragen, zurücktreten.

3. Die nationalsozialistische Wende.

Individualismus und Sozialismus.

Die politischen Ereignisse brachten mit der Machtübernahme durch Adolf Hitler am 30. 1. 1933 die Einschaltung der nationalsozialistischen Bewegung in die Staatsführung. Alle Begriffe des völkischen Lebens erfahren von da an eine Umwertung durch die nationalsozialistische Weltanschauung. Individualismus und Liberalismus werden durch einen nationalen Sozialismus verdrängt. Der deutsche Sozialismus geht von dem Gemeinschaftsgedanken aus. Denn nicht der Einzelne, wohl aber ein aus Einzelnen geschlossenes organisches Ganzes ist lebensfähig. Die persönliche Freiheit des Einzelnen wird durch seine Bindung an die Gemeinschaft und damit durch seine Ein- und Unterordnung in derselben ersetzt. Der Macht- und Freiheitsgedanke im Individualismus wird durch den Grundsatz der Gerechtigkeit [30]) im Sozialismus abgelöst. Der Mensch wird in die Gemeinschaft nach seiner Leistungskraft für die Gesamtheit entsprechend dem Grundsatz der Gerechtigkeit eingeordnet. Die Gerechtigkeit birgt nicht die Gleichheit der Einzelnen, sondern den Leistungsgedanken in sich.

Primat der Politik.

Die Politik gipfelt in der Wahrnehmung der Lebensinteressen des deutschen Volkes und der praktischen Durchführung des Lebenskampfes mit allen Mitteln. Zur Erlangung des Gemeinwohles muß daher der Primat der Politik über allen Lebensinteressen der Gemeinschaft und des Einzelnen stehen. Die politische Führung entscheidet auch über den Wert der Leistungen einzelner geistiger, kultureller und wirtschaftlicher Lebensgebiete für das Gesamtwohl, wie über den Wert der Persönlichkeit für die Gemeinschaft. Die allgemeine Umwertung der gesellschaftlichen Ordnung bringt auch eine Wandlung der Begriffe und Werte in der gesamten Wohlfahrtspflege und als Folge eine organisatorische Neugestaltung der freien Wohlfahrtspflege.

Einordnung und Ausrichtung der Wohlfahrtspflege.

Durch eine Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 wird die „NS-Volkswohlfahrt e. V." als die zuständige Organisation der NSDAP. für alle Fragen der Wohlfahrtspflege und Fürsorge anerkannt. Die NS-Volkswohlfahrt ist ein der NSDAP. angeschlossener Verband. Sie erhält durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat nicht nur im Rahmen sämtlicher nichtstaatlichen Einrichtungen und Verbände

[30]) Der Grundsatz der Gerechtigkeit läßt sich als weltanschauliche Grundeinstellung wissenschaftlich nicht beweisen, wohl aber erfahrungs- und vernunftgemäß die Notwendigkeit der staatlichen Ordnung und organisatorischen Eingliederung des Einzelnen.

der Wohlfahrtspflege, sondern darüber hinaus auch gegenüber den staatlichen Behörden als zuständige Organisation nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege ihre besondere Bedeutung.

Ein Teil der früheren Wohlfahrtsverbände wird aufgelöst. Der Hauptausschuß der Arbeiterwohlfahrt wird entsprechend dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 liquidiert. Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden scheidet aus der deutschen Wohlfahrtspflege aus, sie bildet den Grundstock für eine jüdische Selbsthilfeorganisation. Der Zentralwohlfahrtsausschuß der christlichen Arbeiterschaft (Arbeiterhilfe e. V.) löst sich gleichfalls auf. Seine Anstalten und Einrichtungen werden in den Zentralausschuß für Innere Mission und den Deutschen Caritasverband eingegliedert. Der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband[31]) tritt 1933 als eigene Rechtsperson der NS-Volkswohlfahrt bei. Er wird späterhin liquidiert. Seine Einrichtungen gehen völlig in die NS-Volkswohlfahrt über. Es bleiben bestehen:

der „Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche",
der „Deutsche Caritasverband",
das „Deutsche Rote Kreuz e. V.".

Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern erkennen in einem Rundschreiben vom 15. 7. 1933 die NS-Volkswohlfahrt e. V. und die drei obengenannten Organisationen als die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege an. Da die Liga der freien Wohlfahrtspflege durch die Auflösung einzelner Verbände praktisch nicht mehr besteht, schließen sich die 4 Spitzenverbände im gleichen Jahre zur „Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" zusammen. Somit ist eine Zusammenfassung der gesamten freien Wohlfahrtspflege in 4 Spitzenverbänden erreicht.

---

[31]) Der Fünfte Wohlfahrtsverband wurde 1932 in „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband" umbenannt. Die Zahl der dem Verband angehörenden Einrichtungen war bedeutend. Am 1. 1. 1934 zählte der Verband an Mitgliedern

564 geschlossene Einrichtungen mit 42 022 Betten,
265 halboffene Einrichtungen mit 14 927 Plätzen,
507 offene Einrichtungen mit 1 501 362 Betreuten.

Vgl. „Fünfter Wohlfahrtsverband", im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, Sp. 360.

II. Die behördliche und freie Wohlfahrtspflege der Gegenwart.

1. Die behördliche Wohlfahrtspflege.

Wesen und Grundsätze.

Die nationale Regierung war sich bei der Übernahme der Verantwortung darüber klar, daß gerade das Gebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege eine durchgreifende Neuordnung erforderte. Aus der Erkenntnis, daß die finanziellen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, und daß mit der Änderung formalrechtlicher Vorschriften allein nichts getan sei, sah sie davon ab, das Fürsorgerecht sofort grundsätzlich umzugestalten. Die seit der Machtübernahme geleistete nationalsozialistische Fürsorgearbeit zeigt in der behördlichen Wohlfahrtspflege eine grundlegende innere Wandlung. Der nationalsozialistische Staat ist, auch wenn er das Fürsorgerecht im ganzen und großen aus früherer Zeit übernommen hat, mit seinen weltanschaulichen Grundsätzen an die Menschen und an die Fürsorge herangegangen und hat jede fürsorgerische Tätigkeit umgeformt.

Im Vordergrund steht heute die Volksgemeinschaft. Die Fürsorgearbeit dient dem großen Ziel, die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Einzelnen und die wirtschaftliche Leistungskraft der Gesamtheit zu erhalten und zu steigern. „Das Volk und seine Belange sind Maßstab und Sinngebung der neugestalteten öffentlichen Fürsorge.“ [32]) Der Einzelne muß sich mit seinen Rechten und Pflichten in das Leben der Gemeinschaft einordnen. Er steht mit seinen Bedürfnissen nicht mehr im Mittelpunkt, wie es Liberalismus und Marxismus im „Wohlfahrtsstaat“ früherer Prägung wollten. Der Hilfsbedürftige wird durch seine Stellung in der Gesamtheit mitverantwortlicher und mitverpflichteter Träger der öffentlichen Fürsorge [32]),[33]).

Die Hilfsbereitschaft der Gemeinschaft setzt die Erfüllung der Pflichten des Einzelnen gegenüber der Gesamtheit voraus. Der Hilfsbedürftige muß alle Mittel und Wege der Selbsthilfe erschöpfen, ehe er die Hilfe der öffentlichen Hand in Anspruch nehmen kann. Die Forderung der Selbsthilfe beschränkt sich nicht auf den Einzelnen, sondern auf die Gesamtfamilie. Das Unterhaltsrecht des BGB. kennt nur eine Unterhalts-

---

[32]) Vgl. Zeitler, „Grundzüge der öffentlichen Fürsorge im Dritten Reich“, in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Jahrg. 14, S. 645.

[33]) Vgl. Althaus, a. a. O., S. 14 und Schriftenreihe der NSV., Heft 1, a. a. O., S. 3.

verpflichtung Verwandter auf- und absteigender Linie und der Ehegatten. Für Geschwister, Schwäger, Onkel usw. besteht diese Pflicht nicht, selbst wenn sie mit dem Hilfsbedürftigen in einer Hausgemeinschaft wohnen. Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung haben entsprechend der heutigen Auffassung den Begriff der Familien-Notgemeinschaft entwickelt [34]). Zur Familiengemeinschaft gehören hiernach Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte und Personen, die dem Hilfsbedürftigen gegenüber eine sittliche Pflicht zur Unterhaltsgewährung haben. Erst wenn die Selbsthilfe und die Hilfe der Haushaltsgemeinschaft versagen, tritt die öffentliche Fürsorge ein.

Der Betonung der Selbsthilfe und Familienhilfe entspricht auch die grundsätzliche Verpflichtung des Hilfsbedürftigen zum Ersatz der Kosten der öffentlichen Fürsorge. Der nationalsozialistische Staat lehnt den Gedanken einer Versorgung oder einer Fürsorge aus Wohltätigkeit und Mildtätigkeit ab. Wo unverschuldete Not oder harte Schicksalsschläge eintreten, hilft die öffentliche Hand. Sie ist aber immer bestrebt, den Lebens- und Erhaltungswillen des Betreuten zu stärken und ihn zur Selbsthilfe zu erziehen. Der Erziehungsgedanke ist der beherrschende Grundsatz der gesamten Fürsorge und Wohlfahrtspflege. Die Ersatzpflicht findet ihre Begründung darin, daß die dem Hilfsbedürftigen gewährte Unterstützung eine Hilfe der Gesamtheit des Volkes ist, die aus Steuermitteln aufgebracht und solange gegeben wird, bis er ein eigenes Arbeitseinkommen hat, das ihn in die Lage versetzt, die Aufwendungen dem Staat, also auch dem Volk, zurückzugeben.

Der nationalsozialistische Staat vertritt das Recht und die Pflicht zur Arbeit. Mit der Schaffung des „Arbeitsstaates" ist eine der Hauptquellen des Eingreifens der öffentlichen Fürsorge, die Arbeitslosigkeit, verstopft. Die Arbeit wird als Gegenleistung für die empfangene Unterstützung, die eine Hilfe der Gesamtheit darstellt, verlangt. Die Arbeitsfürsorge, die im § 19 der Fürsorgepflichtverordnung ihre gesetzliche Grundlage hat, wird damit zu einem wesentlichen Bestandteil der Fürsorgearbeit. Sie bietet die Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit des Hilfsbedürftigen zu heben und die allgemeine Verwendbarkeit für den Arbeitseinsatz zu steigern.

Mit dem Arbeits- und Leistungsgedanken ist auch eine Auslese der gesunden und starken Kräfte im Rahmen der fürsorgerischen Betreuung verbunden. Hierin unterscheidet sich die heutige Fürsorge gleichfalls von derjenigen der Vergangenheit, die unter dem Druck der Massennot und der daraus entstehenden Verhältnisse mehr oder weniger nur augenblickliche Notstände abzustellen versuchte, anstatt den Ursachen der Not nachzugehen und diese zu beseitigen. Die „Milieu-Theorie" und vor allem das Außerachtlassen erbpflegerischer Grundsätze bewirkten eine für die Gesamtheit sich negativ auswirkende Förderung und Vermehrung der erblich Minderwertigen. Die nationalsozialistische Fürsorge kann den rassisch und erbmäßig minderwertigen Elementen nicht mehr zugestehen, als das, was sie bei objektiver Würdigung ihres Wertes auch wirklich

---

[34]) Vgl. u. a. Familienunterstützungsgesetz vom 30. 3. 1936 und Erlaß über die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Arbeitslosenunterstützung vom 8. 1. 1938.

verdienen[35]). Die deutsche bevölkerungspolitische und rassenhygienische Gesetzgebung trägt diesen Forderungen Rechnung.

Im Zuge der Neuausrichtung der behördlichen Fürsorge liegt auch die Wende von einer heilenden, betreuenden und korrigierenden Fürsorge zu einer mit allen Maßnahmen arbeitenden vorbeugenden Fürsorge, zur Vorsorge hin. In diesem Rahmen entwickelt sich die öffentliche Fürsorge zur umfassenden behördlichen Wohlfahrtspflege.

Abgrenzung der Zuständigkeit.

Ein Erlaß des Führers und Reichskanzlers in Verbindung mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister des Innern vom 31. 12. 1935 legt die Abgrenzung der Zuständigkeit der Minister auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege fest. Der Ausführungserlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom gleichen Tage bestimmt die Einzelheiten. Der Reichsminister des Innern ist zuständig für:

alle Angelegenheiten der allgemeinen Fürsorge (Fürsorgepflichtverordnung, §§ 1—13 und § 33 ff. der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge),
Jugendwohlfahrtspflege,
Wandererfürsorge,
Flüchtlingsfürsorge,
Wochenfürsorge,
Familienunterstützungsgesetz,
Bewährungsgesetz,
Angelegenheiten des Bundesamtes für Heimatwesen,
Internationales Fürsorgerecht,
Freie Wohlfahrtspflege,
Schutz vor Schwindelgründungen und Wohlfahrtsmißbrauch.

Der Reichsarbeitsminister ist zuständig in allen Angelegenheiten für

Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kleinrentner, Sozialrentner (§§ 14—22 R. Gr., Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge v. 8. 2. 1919, Gesetz über Kleinrentnerhilfe v. 5. 7. 1934),
Angelegenheiten des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge,
Allgemeine Angelegenheiten der Arbeitsfürsorge,
Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter,
Sondermaßnahmen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung, insbesondere Fettverbilligung und Rundfunkgebührenbefreiung,
Reichsfürsorgestatistik.

Gesetzliche Grundlagen.

Trotz einer grundlegenden Wandlung der öffentlichen Fürsorge durch die weltanschaulichen Grundsätze der nationalsozialistischen Staatsführung sind die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen bestehen geblieben. Die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 in der

[35]) Zeitler, „Grundzüge der öffentlichen Fürsorge im Dritten Reich" in „Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Jahrgang 14, S. 648.

Fassung des Gesetzes vom 8. 6. 1926 und die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1931 sind, abgesehen von einigen Änderungen, noch in Kraft. Hervor treten in diesem Zusammenhange als besondere Maßnahmen das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. 12. 1936 und die Verordnung über die Vereinfachung des Fürsorgerechts vom 7. 10. 1939. Das Gesetz über die Befreiung von der Ersatzpflicht verschaffte zahlreichen deutschen Volksgenossen, besonders vielen alten Kämpfern der Bewegung, die gerade wegen ihres Einsatzes in der nationalsozialistischen Bewegung in der Kampfzeit arbeitslos geworden waren, Weihnachten 1936 eine Entlastung. Dieser einmalige Verzicht auf die Fürsorgemittel, der unter die Not der vergangenen Zeit einen Abschlußstrich zog, diente der wirtschaftlichen Gesundung der früheren Unterstützungsempfänger und gleichzeitig der Aufbauarbeit des Staates. Die Vereinfachungsverordnung brachte eine Vereinfachung des Verfahrens im Fürsorgestreitverfahren durch Bestimmung des Verwaltungsweges anstatt des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die Auflösung des Bundesamtes für das Heimatwesen. Der Reichsminister des Innern übernahm die Geschäfte des Bundesamtes für das Heimatwesen.

Auch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 ist, abgesehen von einigen Änderungen, noch in Kraft. Ansätze für eine Neugestaltung der gesamten Jugendhilfe sind in den Verordnungen über die Einführung des deutschen Jugendrechtes im Sudetenland, in der Ostmark und in Danzig enthalten[36]).

Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5. 7. 1934 hob einen bestimmten Kreis von ehemaligen Kapitalrentnern, die ein bestimmtes früheres Mindestvermögen nachweisen und bedürftig sind, aus dem Rahmen der gehobenen Fürsorge der Fürsorgepflichtverordnung heraus. Es brachte gegenüber der Kleinrentnerfürsorge eine Reihe von Verbesserungen in der Anwendung der Bestimmungen über die Arbeitspflicht und den Arbeitszwang, den Kostenersatz, die Feststellung der Richtsätze, die Anrechnung der Einkommen aus Arbeitsverdienst und aufgewertetem Vermögen und die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit. Erwähnt sei in diesem Zusammenhange noch die Schaffung von Reichszuschüssen für Kleinrentner durch einen Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. 3. 1938. Nach diesem Erlaß sind die bisher aufgewendeten Reichsmittel zur Beteiligung an der Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe im Betrage von jährlich RM 28 250 000,— vom 1. 4. 1938 an ausschließlich zur Gewährung laufender Reichszuschüsse an die Kleinrentner verwandt worden. Die Reichszuschüsse gehören nicht zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern werden neben ihnen als Sondermaßnahmen des Reiches gewährt.

Vereinbarungen der Fürsorgeverbände.

Zur Vereinfachung des geltenden Rechts auf dem Gebiete der fürsorgerechtlichen Zuständigkeit und des Kostenersatzes haben die Fürsorgeverbände auf Anregung und unter Führung des deutschen Ge-

---

[36]) RGBl. I, 1939, S. 429 und 2478.

meindetages untereinander freiwillige Vereinbarungen abgeschlossen; es sind zu nennen:

die Wiesbadener Vereinbarung vom 11. 11. 1932, die sich mit der Regelung von Ersatzansprüchen aus der Fürsorge für Landeshilfsbedürftige befaßt,
das Kieler Abkommen in der Fassung vom 27. 6. 1935 über Ersatz- und Übernahmeansprüche des vorläufig Verpflichteten gegenüber dem endgültig verpflichteten Landesfürsorgeverband,
das Berliner Abkommen vom 6. 3. 1937 über den Kostenersatz und die Übernahme bei Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Erziehungsanstalt,
die Hamburger Vereinbarung in der Fassung vom 25. 11. 1938, die eine Klarstellung fürsorgerechtlicher Zweifelsfragen und den Ausschluß von Streitigkeit herbeiführt.

Die drei ersten Abkommen betreffen die Landesfürsorgeverbände, während die Hamburger Vereinbarung sich auch mit Fragen der Bezirksfürsorgeverbände befaßt. Diesen Vereinbarungen ist nach den vorliegenden Erfahrungen der Vorzug vor einer Änderung des bestehenden Rechts im Wege der langwierigen Gesetzgebung zu geben. Sie können schnell den praktischen Notwendigkeiten angepaßt werden. Einzelne Vorschriften, die sich nicht bewähren, sind durch bessere zu ersetzen. Vorerst auf Grund der Vereinbarungen erprobte Lösungen sollen später vom Gesetzgeber übernommen werden.

Entwicklung der Leistungen seit 1933.

Die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge spiegelt sich in dem umfangreichen Zahlenwerk der Reichsfürsorgestatistik, die das statistische Reichsamt laufend veröffentlicht, wieder[37]). Eine Übersicht über die öffentliche Fürsorgelast von 1932 bis 1936 zeigt folgendes Bild:

Die öffentliche Fürsorgelast	Rechnungsjahr				
	1932	1933	1934	1935	1936
BFV. und Jugendämter			in Millionen RM		
Offene Fürsorge	2097	1901	1311	1149	893
Familienpflege	34	33	31		
Geschlossene Fürsorge	278	287	262	260	256
Sonstige Ausgaben	379	344	348	238	350
Gesamtausgaben	2788	2565	2052	1767	1499
Einnahmen	1024	939	460	310	255
	1764	1626	1592	1457	1244
LFV. und Landesjugendämter Zuschußbedarf	123	113	102	96	93
Zuschußbedarfs der Fürsorgeverbände insgesamt	1888	1739	1695	1553	1337
Öffentliche Fürsorgelast *)	2738	2504	1972	1671	1400
RM je Einwohner	42.0	38.4	30.3	25.3	21.2

*) Einschl. der Zuschußleistungen von Reich und Land.

[37]) Vgl. Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1937, II, S. 102 ff. Wirtschaft und Statistik, 1937, Nr. 13.

Die Ausgaben von Reich, Ländern, Gemeindeverbänden und Gemeinden sind danach von 1932 bis 1936 von 42.— RM auf 21.20 RM je Kopf der Bevölkerung gesunken, d. h. um fast 50 v. H. Während 1932 Reich und Länder noch über 30 v. H. der Fürsorgelast trugen — meist in der Form der Reichswohlfahrtshilfe — sind 1936 nur 4.5 v. H. der Fürsorgelast eine Reichsaufwendung gewesen.

Im Rückgang der offenen Fürsorge einschließlich der Familienpflege liegt die hauptsächliche Entlastung. Die grundlegende Veränderung in der Zusammensetzung der unterstützten Parteien soll folgende Zahlentafel verdeutlichen. Die Zahl der an den Stichtagen unterstützten Parteien ist auf jeweils insgesamt 1000 umgerechnet.

Laufend bar in offener Fürsorge unterstützte Parteien	31. März					
	1929	1933	1934	1935	1936	1937
Kriegsbeschädigte	46	27	17	13	19	12
Sozialrentner	352	106	171	209	230	268
Kleinrentnerhilfe	—	—	—	27	34	40
Kleinrentnerfürsorge	154	43	56	44	44	49
Gleichgestellte	31	14	20	24	26	29
Wohlfahrts-Erwerbslose	118	502	312	218	136	76
Sonstige Arbeitslose	—	94	127	120	103	85
Fürsorgearbeiter	—	19	37	24	12	12
Notstandsarbeiter	—			7	4	5
Zusätzlich unterstützte Alu- und Kru-Empfänger	20	34	67	84	91	74
Arbeitslose zusammen	138	669	563	453	366	252
Pflegekinder	279	141	193	230	60	79
Sonstige Hilfsbedürftige					241	272
Insgesamt	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Der Anteil der unterstützten Arbeitslosen ist danach stark zurückgegangen. Die öffentliche Fürsorge betreut in wachsendem Maße alte und erwerbsunfähige Personen. Diese innere Umschichtung der unterstützten Parteien ist, wie der Rückgang der Zahl der Unterstützten, für die Entwicklung der öffentlichen Fürsorge von besonderer Bedeutung.

Die Statistik über die Fürsorgeleistungen in den Jahren 1937/38 zeigt eine weitere Umgruppierung der Unterstützten und der Aufwendungen der öffentlichen Fürsorgekosten, die die Reichsfürsorgestatistik als Gesamtausgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege bezeichnet. Die Zahl der laufend unterstützten Parteien ist weiter erheblich zurückgegangen und nunmehr auch in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden unter die Zahl vom 31. 3. 1928 gesunken. Dies zeigt folgende Zahlentafel:

Laufend in bar unterstützte Parteien	insgesamt	davon städt./ländl. B. F. V.		insgesamt	davon städt./ländl. B. F. V.	
	1000 Parteien			auf 1000 Einwohner		
31. 3. 1928	1789.9	965.5	824.4	28.7	39.3	21.8
31. 3. 1937	2057.2	1250.2	807.1	31.2	45.5	20.9
31. 3. 1938	1699.5	1004.3	695.2	25.7	36.5	18.1
31. 12. 1938	1462.1	849.4	612.7	22.1	30.5	16.0

Bemerkenswert ist ein Vergleich der Durchsetzung der Bevölkerung mit Unterstützten zwischen Stadt und Land.

Die Gesamtausgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege betrugen:

In Millionen RM	1932	1936	1937
Offene und geschlossene Fürsorge	2514.5	1256.9	1074.5
Zuschüsse an Einrichtungen	85.5	121.3	132.9
Jugendhilfe	14.1	48.7	50.2
Leibesübungen und Sport	9.5	17.7	19.5
Zuschüsse a. d. freie Wohlfahrtspflege	14.3	23.8	30.0
Pflegerisches Personal	27.6	27.6	27.5
Wohlfahrtsverwaltung			
Persönliche Ausgaben	132.6	141.1	139.8
Sächliche Ausgaben	25.7	24.2	24.6
Sonstige Ausgaben	11.8	22.1	28.6
insgesamt	2835.6	1683.4	1527.6

Bei dieser Zusammenstellung sind die Erstattungen an andere Fürsorgeverbände weggelassen, da sie insgesamt durch die entsprechenden Einnahmen bei den Fürsorgeverbänden ausgeglichen werden. Es handelt sich dabei um eine Summe von 133.7 Mill. RM als Ausgabe und 134.7 Mill. RM als Einnahme.

Aus den Zahlentafeln ist zu ersehen, daß die Ausgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht nur zurückgehen, sondern sich zugunsten der vorbeugenden Aufgaben verschieben. Der Bericht des statistischen Reichsamtes vom Juli 1939 schließt mit folgenden Feststellungen: „Die gesamte reine Wohlfahrtslast (Eigenlast der Fürsorgeverbände und Gemeinden zuzüglich der Zuschüsse des Reiches und der Länder) ermäßigte sich von 1936 zu 1937 um 133.6 Millionen (9.9 v. H.) auf 1398.6 Millionen RM. Im Vergleich zum Rechnungsjahr 1932 ist unter Berücksichtigung der Erweiterung der Statistik eine Gesamtentlastung um etwa 1580 Millionen RM im Jahr eingetreten, davon entfallen rd. 785 Millionen RM auf das Reich und die Länder. Gegenüber 1928 war bei gesunkenem Preisstand die Wohlfahrtslast im ganzen um etwa 210 Millionen RM geringer.“ [38])

[38]) Entnommen aus Wirtschaft und Statistik, 19. Jahrgang, 1939, Nr. 13, S. 529.

Sonderbehörden.

Auf den Gebieten der Gesundheitsfürsorge und der Arbeitslosenhilfe sind in den staatlichen Gesundheitsämtern und in den Arbeitsämtern Sonderbehörden unter Loslösung von der öffentlichen Fürsorge gebildet worden, denen aber gleichfalls fürsorgerische Aufgaben obliegen [39]). Die Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vorliegen, zeigen, daß auf diesem Gebiete der Grundsatz der Einheit der örtlichen Verwaltung nicht ohne schädliche Folge verletzt worden ist. Auch bei der Durchführung der Arbeitslosenhilfe zeigen sich Mängel. Es besteht daher von gemeindlicher Seite die Forderung nach einer Rekommunalisierung der Gesundheitsämter und einer Angleichung der Maßnahmen der unterstützenden Arbeitslosenhilfe an die Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Denn eine einheitliche Handhabung der gesamten Fürsorge ist notwendig, um die Zerreißung der Betreuung des einzelnen Hilfsbedürftigen in seinen verschiedenen Notständen und die Loslösung des einzelnen Unterstützten aus seinem Familienverbande zu vermeiden [40]).

Auftragsleistungen der Fürsorgeträger.

Die Gemeindeverbände und selbständigen Gemeinden führen neben ihren Aufgaben als Selbstverwaltungen noch als Auftragsverwaltungen des Reiches und der Länder die Maßnahmen für den Familienunterhalt im allgemeinen, die Einsatz-Familienunterstützung, den Räumungsfamilienunterhalt, die Gewährung von Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien sowie die Ausgleichsmaßnahmen für die minderbemittelte Bevölkerung durch. Das Tätigkeitsfeld der gemeindlichen Wohlfahrtsämter und Fürsorgestellen geht damit über den Begriff der eigentlichen Fürsorge weit hinaus. Die behördliche Wohlfahrtspflege führt Maßnahmen durch, die in mehr oder weniger enger Beziehung zur Fürsorge im eigentlichen Sinne stehen und in das Gebiet der Sozialpolitik gehören [41]).

2. Die freie Wohlfahrtspflege.

a) Die nichtstaatliche, nationalsozialistische Wohlfahrtspflege.

Die öffentliche Fürsorge stellt einen Ausfluß der Staatsidee dar, welche die Fürsorgepflicht als Staatspflicht auffaßt, die sich aus der Ver-

[39]) Vgl. das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934 und die Verordnung über Arbeitslosenhilfe vom 5. 9. 1939, wie den Erlaß des Reichsarbeitsministers zur Durchführung der Verordnung über Arbeitslosenhilfe v. 11. 9. 1939.

[40]) Marder, „Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege" und Zeitler, „Grundzüge der öffentlichen Fürsorge im Dritten Reich", in Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 14. Jahrg., Heft 1, S. 1 bzw. Heft 12, S. 649.

[41]) Vgl. Linde/Zimmerle „Fürsorge des Staates — Fürsorge der Partei".

antwortung der Staatsführung für das Wohl des Volkes und die Staatssicherheit ergibt. Ebenso wie das nationalsozialistische Staatswesen ohne umfassende öffentliche Fürsorge undenkbar ist, so selbstverständlich erscheint neben der behördlichen eine freie Wohlfahrtspflege. Sie bildet den Wirkungskreis des freiwilligen Einsatzes und der Hilfsbereitschaft sozial verantwortungsbewußter Volksgenossen und hat die besonderen Aufgaben einer zusätzlichen, weniger als die öffentliche Fürsorge gebundenen, Wohlfahrtsarbeit zu erfüllen. Der Reichswalter der NS-Volkswohlfahrt, Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt hat die Abgrenzung der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege mit folgenden Worten umrissen:

> „Gesetze und Verordnungen sind notwendig, um die Betätigung des Staates und der Gemeinden auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege zu regeln. Daher ist die öffentliche Wohlfahrtspflege in ihrem Umfange durch die vom Staat erlassenen Gesetze und Verordnungen bestimmt. Die Gemeinden führen ihre Arbeit im Rahmen der ihnen dadurch gezogenen Grenzen durch. Ihre Arbeit leisten sie aus öffentlichen Mitteln, die durch Steuern erhoben werden. Die Leistungen der Gemeinden sind vornehmlich Pflichtleistungen.
>
> Demgegenüber arbeitet die freie nationalsozialistische Wohlfahrtspflege ohne Begrenzung durch Gesetze und Verordnungen allein nach den durch unsere Weltanschauung gegebenen lebendigen Richtlinien. Sie wird getragen von freiwilligen, ehrenamtlichen Kräften. Ihre Leistungen sind zusätzlich. Sie werden aufgebracht aus den freiwilligen Opfern des Volkes selbst. Die Leistungen sind keine Pflichtleistungen des Gesetzes, sondern Pflichtleistungen des Herzens.“ [42])

Der von der freien nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege in der NS-Volkswohlfahrt, dem WHW. und dem Hilfswerk „Mutter und Kind“ betreute Personenkreis muß daher erheblich weiter gezogen werden, als der der öffentlichen Fürsorge. Er umfaßt auch wirtschaftlich schwache Volksgenossen, die nicht im Sinne der öffentlichen Fürsorge hilfsbedürftig aber nach den Grundsätzen der freien nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege unterstützungsbedürftig und würdig sind. Die Grundsätze der nationalsozialistischen Volkswohlfahrtspflege sind:

die Selbsthilfe und Familienhilfe,
das Leistungsprinzip,
die Vorsorge,
die Erziehungsfürsorge.

Die Leistungen der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege lösen nicht die gesetzlichen Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge ab, sie ergänzen deren Maßnahmen. Gegenüber den Pflichtleistungen des Gesetzes sind ihre Leistungen Kann-Leistungen.[43]). NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk begründen ihre Maßnahmen in der Verantwortung für die Gemeinschaft. Sie stellen die organisierte „völkische Gemeinschaftshilfe“ dar. Der Wille der Gemeinschaft, aus den Kräften der Gemeinschaft den Hilfsbedürftigen zu fördern, bis er zur Überwindung seiner Notlage selbst imstande ist, offenbart sich in diesen beiden Organisationen.

---

[42]) Hilgenfeldt, Schriftenreihe der NSV., Heft 3, a. a. O., S. 6 und Nationalsozialistischer Volksdienst, 6. Jahrg. 1939, Heft 1, S. 2.

[43]) Hilgenfeldt, Schriftenreihe der NSV., Heft 3, S. 6.

Der Mittelpunkt der Betreuungsarbeit der NS-Volkswohlfahrt ist die deutsche Familie, „die in sich selbst gesund ist, bei der die Leistungsfähigkeit des Körpers auch eine Garantie der seelischen Stärke bietet“ [44]). Jeder betreute Volksgenosse und jede betreute Familie haben die Pflicht, für die Leistungen aus der Gemeinschaft wieder selbst Leistungen an die Gemeinschaft zu vollbringen [45]). Die NS-Volkswohlfahrt leitet als Einrichtung der NSDAP. diese Aufgabenstellung aus § 21 des Parteiprogramms vom 24. 2. 1920 ab: „Der Staat hat für die Hebung der Volksgemeinschaft zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes ...“. Die glückhafte Zukunft des deutschen Volkes kann nach der nationalsozialistischen Weltanschauung nur erhalten werden, wenn sich die Hilfe nicht nur auf den Einzelnen beschränkt, sondern sich auf die Familien als ewig sich erneuernde Lebensquellen ausdehnt, aus denen unser Volk besteht.

Die NS-Volkswohlfahrt ist im Jahre 1933 in Berlin entstanden. Sie ist ein eingetragener Verein und damit rechtsfähig.

Am 3. Mai 1933 wurde die NS-Volkswohlfahrt durch eine Verfügung des Führers als allein zuständige Organisation der NSDAP. für alle Fragen der Wohlfahrtspflege und Fürsorge anerkannt [46]). Entsprechend dieser Verfügung des Führers wurde die NS-Volkswohlfahrt 1933 nach der 1. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 3. 1933 als ein der NSDAP. angeschlossener Verband eingeordnet. Die Einordnung der NS-Volkswohlfahrt in die Gruppe der angeschlossenen Verbände bedeutet die folgerichtige Durchführung des verwaltungsmäßigen Aufbaues der NSDAP. Die NS-Volkswohlfahrt e. V. ist demnach eine besondere Rechtspersönlichkeit und Träger eigenen Vermögens [47]).

Als ein der NSDAP. angeschlossener Verband wird die NS-Volkswohlfahrt durch die zuständigen Dienststellen der NSDAP., die jeweiligen Ämter für Volkswohlfahrt, bei der Reichsleitung, den Gauleitungen, den Kreis- und Ortsgruppenleitungen betreut. Eine weitgehende Personalunion zwischen den Leitern der betreuenden Dienststelle und der NS-Volkswohlfahrt als angeschlossenem Verband gewährleistet eine einheitliche Ausrichtung [48]) [49]).

---

[44]) Hilgenfeldt, Schriftenreihe der NSV., Heft 2, a. a. O., S. 14.

[45]) Vgl. Althaus, a. a. O., S. 28 ff.

[46]) Die Anordnung 128/36 des Stellvertreters des Führers vom 5. 10. 1936 gibt nähere Erläuterungen über die Zuständigkeitsregelung für die NSV. im Rahmen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

[47]) Vgl. Schönfelder, a. a. O., Gruppe 2 und Stadelmann, Schriftenreihe der NSV., Heft 6, S. 16 ff.

[48]) Die Ämter für Volkswohlfahrt haben als Dienststellen der NSDAP. den Charakter einer öffentlichen Behörde, vgl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. 10. 1935 in „Deutsche Justiz“, 1935, S. 1636.

[49]) Vgl. 1. Organisationsbuch der NSDAP., S. 880, 2. Sommer, „Partei und Staat“ in DJZ. 1936, Heft 10, S. 596, 3. Lingg, „Die Verwaltung in der NSDAP.“ in Deutsches Recht, 1935, Heft 15, 16, S. 390.

Die NS-Volkswohlfahrt gliedert sich entsprechend den Hoheitsgebieten der politischen Organisation der NSDAP. (Reich, Gau, Kreis, Ortsgruppe) unter dem Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. in Ämter für Volkswohlfahrt bei den Gauleitungen, Kreisleitungen und Ortsgruppenleitungen. Die Ortsgruppenamtsleitungen teilen sich wiederum in Zellen, Blocks und Hausgemeinschaften. Die NS-Volkswohlfahrt zählte im Oktober 1939 40 Gauamtsleitungen, 822 Kreisamtsleitungen, 27 397 Ortsgruppenamtsleitungen, 106 000 Zellen, 552 000 Blocks bei einem Stand von etwa 12 Millionen Mitgliedern. Bei der Durchführung der über das ganze Reich verbreiteten wohlfahrtspflegerischen Einzelarbeit sind neben 800 000 NSV-Waltern über 200 000 ehrenamtliche Helfer und Helferinnen beteiligt, deren Zahl im Winterhilfswerk auf 526 000 steigt.

Die wohlfahrtspflegerischen Arbeitsgebiete der einzelnen Ämter sind in der Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe und in der Hauptstelle Volksgesundheit in die Sachgebiete Allgemeine Wohlfahrtspflege, Anstalts- und Sonderfürsorge, Familien- und Wohnungshilfe, Jugendhilfe, Erholungspflege, Wohlfahrts- und Fürsorgerecht, Bittgesuche, Schwesternwesen, Heilverschickung, Ärztliche Leitung der Erholungsverschickung, Gesundheitsführung und Gesundheitsfürsorge aufgegliedert[50]). Aus dem Bestand der Einrichtungen und Anstalten des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ist eine Anzahl von Anstalten und Stiftungen bestehen geblieben, soweit nicht ihre Eingliederung in die NS-Volkswohlfahrt aus sachlichen Gründen erforderlich war. Es handelt sich um folgende Einrichtungen:

Reichsverband der gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten Deutschlands e. V.,
Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus,
Reichsverband sür Ermittlungshilfe und Straffälligenbetreuung,
Deutscher Reichsverband der gemeinnützigen Schreibstuben e. V.,
Reichsdeutscher Blindenverband e. V.,
Reichsverband der Gehörlosen Deutschlands e. V.,
Reichsverband für Gehörlosenwohlfahrt e. V.,
Reichsbund der Deutschen Schwerhörigen e. V.,
Reichsbund der Deutschen Kapital- und Kleinrentner e. V.,
Deutsche Zentrale für Jugendwohlfahrt e. V.,
Reichsverband Deutscher Jugendheimstätten e. V.,
Reichszentrale „Landaufenthalt für Stadtkinder" e. V.,
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Diese Einrichtungen sind dem Hauptamt für Volkswohlfahrt unterstellt. Die zuständigen Gauamtsleiter für Volkswohlfahrt üben in den Gauen die Aufsicht aus.

Das Haupttätigkeitsfeld der NS-Volkswohlfahrt ist das Gebiet der offenen und halboffenen Fürsorge. Eine Zusammenstellung aller auf das Wohl der Familie gerichteten Einzelmaßnahmen und Einzeleinrichtungen mit den Aufgaben der Wirtschaftsfürsorge, Müttererholung, Hilfe für werdende Mütter, Wöchnerinnen und Säuglinge, für das Klein- und Schulkind ergibt nachstehende Leistungen. Die Müttererholungsfürsorge hat

---

[50]) Vgl. Deutsche Wohlfahrtspflege, II, E a, S. 6.

in der Zeit von 1934 bis 1939 390 000 Müttern Kuren von 4—6 Wochen Dauer in den Mütterheimen der NSV. ermöglicht. Das Hilfswerk „Mutter und Kind" erfaßte und betreute in der gleichen Zeit 1,1 Millionen Wöchnerinnen und werdende Mütter. Durch die Mitwirkung der NS-Volkswohlfahrt und des Reichsmütterdienstes gelang es von 1933—1939 die deutsche Säuglingssterblichkeit von 7,9% auf 6% herabzudrücken. Ende des Jahres 1935 arbeiteten 1061 Kindertagesstätten der NSV mit 1878 Fach- und Hilfskräften. Im Oktober 1939 wurden in 7260 Dauerkindergärten mit 14 000 Fach- und Hilfskräften 213 000 Kleinkinder betreut. Zur Entlastung der werktätigen Frau in den Großstädten und auf dem Lande liefen außerdem 1939 noch 8200 Ernte- und Hilfskindergärten. Die Jugenderholungspflege ermöglichte in Heimen und auf Freiplätzen der Kinderlandverschickung in den Jahren 1933—1939 2 894 000 Kindern einen Erholungsurlaub[51]). Die NS-Volkswohlfahrt hat, geleitet von der Erkenntnis, daß die Schaffung gesunder sozialer Verhältnisse die Voraussetzung für eine Erziehung und Nationalisierung eines Volkes ist, ihre Kräfte planmäßig angesetzt. Die Arbeit wurde unter drei Gesichtspunkten geleistet, es galt

1. die Beseitigung der sozialen Fehler der Vergangenheit,
2. die Erziehung des deutschen Menschen zur Gesundheit und Leistung,
3. die Förderung von Mutter und Kind durchzusetzen.

Die Notstandsgebiete in der Eifel, der Rhön, der Bayerischen Ostmark, der Ostmark, im Sudetenland und in Schlesien wurden auf dem Wege des finanziellen Reichsausgleichs saniert. Die wirtschaftliche und gesundheitsfürsorgerische Hilfe der NSV. für die Notstandsgebiete stellt eine praktische Auswirkung der Grundsätze der NSV., gefolgert aus der Idee des deutschen Sozialismus, dar.

Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes.

Es handelte sich 1933 bei der Inangriffnahme des Winterhilfswerkes nicht um eine private Wohltätigkeit, die nach dem vorliegenden guten Willen und dem Grad der individuellen Barmherzigkeit betrieben werden sollte, sondern um eine Aktion, die von der Regierung selbst geleitet und vom ganzen Volk getragen wurde. Das Winterhilfswerk sollte im Kampf gegen Hunger und Kälte einen drastischen Beweis des Willens der Zusammengehörigkeit des ganzen Volkes in einer großen Gemeinschaft geben[52]).

Das Winterhilfswerk war in seiner Arbeit eine zeitbedingte Erscheinung. Es betreute alle deutschen Staatsangehörigen, die hilfsbedürftig und einer Gemeinschaftshilfe würdig waren. Auf ausdrücklichen Wunsch des Führers wurde es über seine ursprünglichen Aufgaben hinaus als überzeitliches Werk der „nationalen Solidarität", zur Erziehung des Ein-

---

[51]) Vgl. Rößler, „Sieg des Sozialismus", in Ewiges Deutschland, Februar 1940, Heft 2.

[52]) Vgl. Rede des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda v. 14. 9. 1939 im Völkischen Beobachter vom gleichen Tage.

zelnen zum Opfer für die Gemeinschaft beibehalten [53]). In den letzten Jahren konnte nach Beseitigung der Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen großen Not mit dem Aufkommen des Winterhilfswerkes die finanzielle Sicherstellung der Aufgaben der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege und anderer sozialer Aufgaben ermöglicht werden.

Nach § 1 des Gesetzes über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 1. 12. 36 finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 5, 30 und 31 BGB für das WHW. sinngemäß Anwendung [54]). Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda führt die Aufsicht über das WHW. und seine Beauftragten. Die von ihm erlassene Verfassung für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes vom 24. 3. 1937 regelt den organisatorischen Aufbau gleich dem der NSDAP., die Stellung des Reichsbeauftragten des WHW. und unterstellt dem Reichsschatzmeister der NSDAP. das gesamte Rechnungsprüfungswesen. Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung ist in Personalunion der Reichsbeauftragte des WHW. Die Leiter der Ämter für Volkswohlfahrt in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen sind gleichzeitig die Beauftragten des WHW. Für die Durchführung des Winterhilfswerkes ist die Weisung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom Jahre 1933 entscheidend:

> „Träger der Arbeit sind unter Führung der NS-Volkswohlfahrt alle Organisationen der NSDAP., alle auf dem Boden des Staates stehenden gemeinnützigen Organisationen der freien Wohlfahrtsverbände, ferner alle Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden, sowie Verbände der deutschen Industrie, des Handels und Gewerbes. Die Durchführung des Winterhilfswerkes liegt organisatorisch bei den Dienststellen des Amtes für Volkswohlfahrt." [55])

Die Anordnungen des Reichsbeauftragten zur Durchführung des Winterhilfswerkes bestimmen den Aufgaben- und Arbeitskreis des Hilfswerkes. Sie setzen fest, wer als Hilfsbedürftiger anzusprechen ist, deshalb vom WHW. betreut werden kann, und enthalten richtliniengleiche Bestimmungen, wer als Spender des WHW. gilt. Das Winterhilfswerk ist keine Einrichtung privatrechtlicher Natur, keine Einrichtung des Staates. Es gibt weder den Hilfsbedürftigen ein subjektiv-öffentliches Recht auf Betreuung, noch ist es mit Zwangsgewalt gegenüber den spendenden Volksgenossen ausgestattet. Das Winterhilfswerk ist auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut. Die Mittel des WHW. sind freiwillige Opfer des gesamten Volkes, keine Steuern, deren Leistung im Beitreibungsverfahren erzwungen wird. Jeder Einzelne bekennt sich nach freiwilligem Entschluß durch sein Opfer zur Volksgemeinschaft, oder steht durch seine Ablehnung außerhalb der Gemeinschaft [56]).

---

[53]) Vgl. Führerreden zum Winterhilfswerk 1933/38, Schriftenreihe der NSV., Heft 1, S. 4/16 und Heft 9, S. 4, 12, 16.

[54]) Vgl. hierzu die zahlreichen Versuche der rechtlichen Einordnung des WHW. als eine für das politische und rechtliche Leben völlig neue Erscheinungsform.

[55]) S. Ansprache des Reichsministers für Volksaufklärung u. Propaganda Dr. Goebbels, bei der Eröffnung des WHW. 1934 im Völkischen Beobachter vom 14. 9. 1933.

Bereits das WHW. 1933/34 gab einen Beweis von seiner Schlagkraft. Es wurde im ersten Winterhilfswerk die für die damaligen Verhältnisse und Begriffe riesenhafte Summe von 358 Millionen RM an Geld- und Sachspenden gesammelt. Die Winterhilfswerke der folgenden Jahre brachten kein Absinken sondern eine Steigerung der Ergebnisse. Im WHW. 1934/35 und 1935/36 stieg das Gesamtaufkommen auf 367 und 364 Millionen RM, in den Jahren 1936/37 und 1937/38 schnellte es auf 415 und 419 Millionen RM hinauf. Das großdeutsche Volk opferte im Winterhilfswerk 1938/39 erstmalig mit 566 Millionen RM weit über $^1/_2$ Milliarde. Der durchschnittliche Betreuungssatz für den Hilfsbedürftigen stieg im Reich von 20,86 RM Winter 1933/34 auf 34,44 RM im Jahre 1938. Eine ständig sinkende Zahl der Betreuten erhielt im Laufe der Jahre immer größere Hilfe. Von der anfänglich unterschiedslosen Massenbetreuung kamen die Beauftragten des WHW. zur persönlichen Betreuung des würdigen Volksgenossen. In der nunmehr durchgeführten Verwendung der aufkommenden Mittel des Winterhilfswerkes ist eine Wandlung von der betreuenden Fürsorge zur fördernden und gestaltenden Vorsorge für die Zukunft zu sehen. Der Rechenschaftsbericht des Winterhilfswerkes 1938/39 gibt folgenden Verwendungsnachweis des Aufkommens:

Verteilte Spenden			RM 274 227 167,71
Aufwendungen für[57]):			
Hilfswerk „Mutter und Kind"	RM	176 024 446,60	
Sudetenland	RM	42 752 318,16	
Gesundheitsfürsorge	RM	16 561 011,00	
Mütterdienst	RM	9 000 000,00	
Protektorat Böhmen und Mähren	RM	5 500 000,00	
Rotes Kreuz	RM	3 000 965,83	
Sommerarbeit der HJ.	RM	2 500 000,00	
Hitlerfreiplatzspende	RM	1 500 000,00	
Sonstige Aufwendungen	RM	4 933 213,58	RM 261 771 955,17
Unkosten			RM 17 602 224,22
		Leistung	RM 553 601 347,10
Barvortrag	RM	14 971 253,11	
Warenrestbestände	RM	14 049 698,96	RM 29 020 952,07
			RM 582 622 299,17

NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk als Sozialgemeinschaften *).

Es bezeichnen § 17 der Ersten Ausführungsbestimmung über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. 4. 1935 die NS-Volkswohlfahrt als „nationalsozialistische Gemeinschaft" und § 1 der Verfassung für das Winterhilfswerk das WHW. „als Tat gewordene Volksgemeinschaft". Die Frage ist, ob es sich mit diesen Bestimmungen nur um eine äußere Umschreibung

[56]) Vgl. Führerreden zum WHW. 1933—1936, Schriftenreihe der NSV. Nr. 1, S. 4 ff, Stadelmann, Schriftenreihe der NSV. Nr. 6, S. 18 ff. und Führerreden zum WHW 1937 u. 1938, Schriftenreihe der NSV. Nr. 9, S. 4 ff.

[57]) Rechenschaftsbericht des Reichsbeauftragten für das WHW. 1938/1939.

*) Vgl. Stadelmann, Schriftenreihe der NSV., Heft Nr. 6, S. 30 ff.

alter Rechtsformen handelt, oder NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk den Begriff Gemeinschaft mit eigenem Inhalt erfüllen. Die tragende Idee des nationalsozialistischen Staates ist die Idee der Gemeinschaft. Die Grundlage der nationalsozialistischen Gemeinschaft ist der deutsche Mensch. Alle seine Lebensäußerungen, sein Fühlen, Denken und Wollen führen zur Gemeinschaft. „Es gibt keine Gemeinschaft an sich als solche, immer sind Menschen Gemeinschaft. Zweck, Ziel, Idee, „Geist" bilden keine Gemeinschaft, alles dies ist nur Antrieb, Beweggrund, bestenfalls geschichtlicher Hintergrund. Die Gemeinschaft bilden blutvolle, keineswegs schemengleiche, sondern sehr lebendige Menschen."[58])

Der Gedanke einer übergeordneten, alles erfassenden und zusammenhaltenden Gemeinschaft nach dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" muß das Nebeneinander privater Interessen überbrücken. Die Gemeinschaft fordert von jedem Einzelnen den Gemeinschaftswillen und das Gemeinschaftsopfer. „Jeder wird so mit Notwendigkeit zum organischen Teil einer größeren Kraft."[59]) Die Einordnung in die nationalsozialistische Gemeinschaft erfolgt nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Kameradschaft in Führung und Gefolgschaft. Nur da kann von echter und ganzer Gemeinschaft gesprochen werden, wo dieses Verhältnis zwischen Führung und Gefolgschaft besteht. Einordnung und Unterordnung sind die Voraussetzungen der Gemeinschaft.

Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk des deutschen Volkes sind auf der Grundlage der Gemeinschaft aufgebaut. Sie beruhen nicht auf ihrer bürgerlichen Rechtsform, der bestehenden Verwaltung, ihren Einrichtungen, sondern auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit, dem Einordnungs- und Unterordnungsverhältnis zwischen Führer und Gefolgschaft und der Gemeinschaftsleistung. Die Einordnung der NS-Volkswohlfahrt in den Rechtsverkehr als eingetragener Verein und die Anwendung der Bestimmungen über Stiftungen des bürgerlichen Rechts für das Winterhilfswerk entsprechen nur dem heute noch verbliebenen individuellen Rechtsdenken. Die neu geschaffenen Gemeinschaftsformen deuten auf ein zukünftiges System des Gemeinschaftsrechtes hin. Ihre Verwaltung ist nur die Arbeit eines organisierten Apparates nach einem festgesetzten Plan zur Durchsetzung der Führerpläne. Die Gemeinschaften unterstehen der nationalsozialistischen Idee des deutschen Sozialismus.

Die besondere Bedeutung der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes liegt daher nicht in ihren äußeren Erscheinungsformen als eingetragener Verein und als einer Stiftung ähnlichen Organisation, sondern in ihrer Aufgabenstellung als Sozialgemeinschaften. Sie haben seit ihrem Entstehen im Jahre 1933 eine entscheidende Änderung in der Struktur der gesamten Wohlfahrtspflege hervorgerufen. Neben die behördliche nationalsozialistische Wohlfahrtspflege ist die freie nationalsozialistische Wohlfahrtspflege durch die Sozialgemeinschaften getreten, die besondere Aufgaben der Menschenführung hat. Zurück treten als

---

[58]) Krause, „Gefolgschaft" in Deutsches Recht, 1935, Heft 8, S. 204.

[59]) Lutz, „Frontgemeinschaft", a. a. O., S. 42, af. b. Stadelmann, S. 31, vgl. auch Siebert, „Gemeinschaft und bürgerliches Recht" in Deutsches Recht 1934, Nr. 13, S. 303.

Bestand der ehemaligen sogenannten freien Wohlfahrtspflege nach der Rückführung des Deutschen Roten Kreuzes auf seine eigentlichen Aufgaben die konfessionellen Verbände, die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und der Deutsche Caritasverband. NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk arbeiten als Sozialgemeinschaften völlig selbständig neben der behördlichen Wohlfahrtspflege und erfüllen „staatsnotwendige und daher auch öffentlichrechtliche Aufgaben“[60]). In ihrer Bindung an das gesamte Volk bestehen für beide Sozialgemeinschaften die Verantwortung für das Volk und die Pflicht zur Rechenschaft über Wert und Unwert ihrer Leistungen[61]). Insofern eine Unterscheidung von behördlicher nationalsozialistischer Wohlfahrtspflege und der Volkspflegearbeit der Sozialgemeinschaften erforderlich ist, erscheint es daher irreführend, von behördlicher und freier Wohlfahrtspflege zu sprechen. Der staatlichen nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege steht eine nichtstaatliche nationalsozialistische Wohlfahrtspflege gegenüber.

Das Deutsche Rote Kreuz.

Für das Deutsche Rote Kreuz bedeutete die Machtergreifung durch den Führer eine Befreiung von der unwürdigen Lage, in die es während der Zeit nach dem Weltkrieg gedrängt worden war. Das Deutsche Rote Kreuz stellte sich zur Mitarbeit am Neuaufbau des Deutschen Reiches sofort zur Verfügung. Der Stellvertreter des Führers der NSDAP. bestellte einen Kommissar für die erforderlichen Maßnahmen der Eingliederung.

Am 29. 11. 1933 wurde eine neue Satzung für das Deutsche Rote Kreuz geschaffen, die als Zwischenlösung das alte, überkommene, nach parlamentarischen Formen aufgebaute Deutsche Rote Kreuz den Voraussetzungen des Führerstaates näherbrachte, ohne mit umfassenden Maßnahmen in die bestehenden Formen einzugreifen. Die Rechtsform des Deutschen Roten Kreuzes blieb nach der neuen Satzung die des eingetragenen Vereins. Der Präsident wurde nicht mehr gewählt, sondern vom Reichspräsidenten als Schirmherrn des DRK. berufen. Ab 1. 9. 1934 übernahm der Führer und Reichskanzler die Schirmherrschaft. Die gebietsmäßige Gliederung wurde den Reichsstatthalterbezirken angepaßt. In jedem Reichsstatthalterbezirk mußte entweder ein Landesverein bestehen, der die Männer und Frauen zusammenfaßte, oder je ein Landesmänner- und ein Landesfrauenverein hatten sich zu einem „Landes-Rot-Kreuz“ zusammenzuschließen. Die Landesfrauenvereine wurden im „Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes“ zusammengeschlossen.

Neben einer einheitlichen Ausbildung, Fortbildung und Ausrüstung der männlichen und weiblichen Kräfte für den Sanitätsdienst betrieb das Deutsche Rote Kreuz den Dienst an der Wohlfahrtspflege des Volkes als wesentliche Vorbereitung auf die Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege, insbesondere die Beteiligung an der Hebung der Gesundheit des Volkes

---

[60]) Stadelmann, Schriftenreihe der NSV. Heft Nr. 6, a. a. O., S. 36.
[61]) Hilgenfeldt, Schriftenreihe der NSV. Heft 6, S. 7.

und an der Bekämpfung von Seuchen und Volkskrankheiten in Verbindung mit der öffentlichen Fürsorge und den anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege. Eine enge Zusammenarbeit ergab sich mit der NS-Volkswohlfahrt auf den Gebieten der Gesundheitsfürsorge, der Wirtschafts- und Jugendfürsorge.

Die Wiederherstellung der Wehrhoheit des Deutschen Reiches und die Vergrößerung des militärischen Apparates machten eine Neugestaltung des Deutschen Roten Kreuzes erforderlich. Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. 12. 1937 gab hierzu die Grundlage. Nach dem Vorwort erließ die Reichsregierung das Gesetz, um die Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes zur Erfüllung seiner Aufgaben durch eine straffe Zusammenfassung zu erhöhen. 8904 bisher selbständige Einrichtungen wurden in einem „Deutschen Roten Kreuz" zusammengefaßt. Das Deutsche Rote Kreuz trat in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen ein. Die Satzungen vom 24. 12. 1937 und die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz bestimmen den Aufbau der neuen Organisation. Die zahlreichen wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen, Erholungsheime, Kinderheime, Gemeindepflegestationen, Kindergärten, Krippen und Milchküchen gingen in das Eigentum der NS-Volkswohlfahrt über.

Das Deutsche Rote Kreuz schied damit als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege aus.

b) Die kirchliche Wohlfahrtspflege.

Wohlfahrtspflege und Kirche.

Die konfessionellen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sind nicht allein als organisatorische Zusammenschlüsse der von evangelischen und katholischen Glaubensgenossen ausgeübten christlichen Wohlfahrtspflege, sondern im Zusammenhange mit den hinter ihnen stehenden Kirchen zu betrachten. Beide Organisationen sind Äußerungsformen ihrer Kirchen, in denen der in den Kirchen vorhandene Dienst- und Liebeswille seinen ihm eigentümlichen Ausdruck gefunden hat. Die Grundlagen ihrer Arbeit sind die kirchlichen Gemeinschaften. Die christlichen Ideenwelten, die Kirchen und die kirchlichen Wohlfahrtsverbände sind miteinander zu Einheiten fest verbunden. Die Deutsche Evangelische Kirche erklärt in ihrer durch Reichsgesetz bestätigten Verfassung vom 11. 7. 1933, daß sie die freie kirchliche Arbeit von gesamtkirchlicher Bedeutung, insbesondere auf dem Gebiete der inneren und äußeren Mission, unter ihre fördernde Obhut nimmt[62]). Ebenso ist die „Caritas" ein Wesensbestandteil des innersten Lebens und der Aufgaben der katholischen Kirche. „Daher sind Christentum, Kirche und Caritas unzertrennlich miteinander verbunden. Die Kirche hat eine von ihrem göttlichen Stifter und Erlöser anvertraute Liebesmission zu erfüllen. Diese Sendung

---

[62]) Verfügung der Reichskirchenregierung vom 18. 4. 1936, a. f. bei Engelmann, a. a. O., S. 171.

stellt in erster Linie einen Anruf Gottes dar, nicht einen Auftrag des Staates. Denn sie ist keine Wohlfahrtseinrichtung, sondern primär eine Heilanstalt für Seelen."[63]) Im Reichskonkordat vom 20. 7. 1933 ist die Verbindung zwischen der katholischen Kirche und der katholischen Caritas besonders herausgestellt worden.

Das Deutsche Reich hat die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und den Deutschen Caritasverband als die Organisationen kirchlicher Wohlfahrtspflege anerkannt und die Notwendigkeit ihrer Mitarbeit als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Jahre 1933 bestätigt.

Die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche.

In der Inneren Mission tritt die Evangelische Kirche als „dienende Kirche" und „helfende Kirche" in Erscheinung. Ihre Sendung ist die Durchdringung des Gemeinschaftslebens mit den Lebenskräften des Evangeliums zur Überwindung alles Antichristlichen. Aus dem Charakter der Evangelischen Kirche als Gemeinschaft folgert die Innere Mission die Verwirklichung des christlichen Liebesgebotes in der Verantwortung für den Nächsten und in der Verpflichtung zu Dienst und Opfer. Die Innere Missionsbewegung umschließt mit die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege geschaffenen Werke, Einrichtungen und ihre Träger, deren organisatorischer Zusammenschluß im Zentralausschuß der Inneren Mission der Deutschen Evangelischen Kirche 1920 und in endgültiger Fassung 1928 erfolgte. Nach den Satzungen (§ 1) hat der Zentralausschuß den Zweck und die Aufgabe, die gesamten Interessen der Inneren Mission wahrzunehmen und zu fördern, und in Erfüllung dieser Aufgabe innerhalb des evangelischen Deutschlands, sowie unter den im Ausland lebenden Deutschen durch den Dienst der Inneren Mission das Reich Gottes bauen zu helfen, und die Gebiete des Volkslebens, die der Einwirkung des Evangeliums entzogen sind, so weit als möglich zu öffnen. Der Zentralausschuß soll insbesondere die Innere Mission als Aufgabe und Arbeit der Kirche zur Geltung bringen und der Öffentlichkeit gegenüber vertreten, die Einrichtungen und Arbeiten innerhalb der Organisation miteinander in Verbindung bringen.

Durch Erlaß vom 8. 8. 1849 ist dem Zentralausschuß für die Innere Mission die Rechtsfähigkeit zur Erwerbung von Grundbesitz und Kapitalien verliehen worden.

Die Organe des Zentralausschusses sind der Vorstand, der Hauptausschuß und sein Verwaltungsausschuß und die Mitgliederversammlung. An der Spitze der Inneren Mision steht der Präsident. Der Hauptausschuß besteht aus dem Präsidenten, den Beigeordneten und den Vertretern des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, des Evangelischen Oberkirchenrats zu Berlin, sowie aus Vertretern der Landes-, der Provinzialausschüsse und der Fachgruppen. Der Hauptausschuß behandelt und

---

[63]) Kreutz, im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, S. 192; vgl. auch Angermaier „Seelsorge und organisierte Caritas", in „Caritas", 44. Jahrgang, 1939, Heft 4, 5 6 ff.

beschließt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung alle grundsätzlichen Fragen.

Die Mitglieder des Zentralausschusses sind die Landes- und Provinzialausschüsse, die Vereine und Verbände der Inneren Mission, sowie die Fachverbände, deren Tätigkeit über die Grenzen eines Landes oder einer Provinz hinausgeht. Über die Aufnahme oder den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Hauptausschuß. Die Fachverbände sind zu folgenden Fachgruppen zusammengeschlossen:

a) Männliche und weibliche Diakonie,
b) Frauenarbeit,
c) Jugendarbeit,
d) Gesundheitsfürsorge und Kranken- und Pflegeanstalten,
e) Erziehungsfürsorge,
f) Fürsorge für Gefährdete, Gescheiterte und Kampf gegen sittliche Volksschäden,
g) Fürsorge für heimatfremde, wandernde und reisende Bevölkerung und für die Auslandsdeutschen,
h) Presse und Volksbildungsarbeit, Schriftenmission,
i) soziale Arbeit,
j) Volksmission (Evangelisation und Apologetik).

In den Ländern und Provinzen versehen die Landes- und Provinzialausschüsse ähnliche Aufgaben wie der Zentralausschuß für das gesamte Reich. Sie fassen die Anstalten, Vereinigungen und Einrichtungen ihres Gebietes zusammen und erhalten die Verbindung zu den kirchlichen Stellen, den öffentlichen Behörden, wie den Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege aufrecht. In den Großstädten und Kreisstädten versehen etwa 1000 Evangelische Jugend- und Wohlfahrtsdienste und 40 Stadtmissionen die Arbeit der Inneren Mission. In kleineren Bezirken, wo die Notwendigkeit für die Gründung solcher Zusammenschlüsse nicht vorliegt, vertreten die Ortsgeistlichen die Organisation. Rechtliche Träger der einzelnen örtlichen Einrichtungen sind zumeist Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Vereinigungen.

Der Mitarbeiterkreis der Inneren Mission ist organisatorisch nicht begrenzt. Grundsätzlich ist jedes Mitglied der evangelischen Gemeinden zur Mitarbeit aufgerufen. Die Gesamtzahl der beruflich tätigen Mitarbeiter beträgt über 70 000 Kräfte mit verschiedenen Berufsausbildungen. In der Diakoniegemeinschaft sind in 142 Mutterhäusern und Schwesternschaften allein 43 615 Schwestern und 3310 diakonische Hilfskräfte zusammengefaßt. Die deutsche Diakonengemeinschaft umschließt etwa 4500 Diakonen, die in 20 Bruderhäusern herangebildet werden und als Stadtmissionare, Prediger, Hausväter, Jugenderzieher und Krankenpfleger tätig sind[64]).

Die Innere Mission beachtet in ihrer Arbeit die Grundsätze der Selbsthilfe und Familienhilfe als sittliche Forderungen. Sie erkennt auch die Erb- und Rassenpflege des nationalsozialistischen Staates auf Grund fast hundertjähriger Erfahrungen in der Fürsorge für geistig und

---

[64]) Vgl. Ballarin, Rößler, Röstel, II c, S. 9 und Heyne im Handwörterbuch der Deutschen Wohlfahrtspflege, S. 518.

körperlich Behinderte an[65]). Aus sittlich-religiösen Erwägungen und der Verantwortung gegenüber kommenden Generationen tritt sie für die Ausschaltung erblich schwer Belasteter durch Unfruchtbarmachung ein. Aus dem Gebot der christlichen Nächstenliebe übt sie in großem Umfange die Pflege der Schwachsinnigen, Epileptiker und Idioten. Sie sieht in der Fürsorge für diese Menschen eine besondere Aufgabe, weil sich hinter der Not dieser Geschöpfe zum großen Teil Sünde, Schuld und Verantwortungslosigkeit der Eltern wie der Allgemeinheit offenbaren.

Die Aufteilung der Fachverbände in 11 Fachgruppen vermittelte bereits eine Übersicht über das verzweigte Tätigkeitsfeld der Inneren Mission in der offenen, halboffenen und geschlossenen Fürsorge. Der Inneren Mission gehören etwa 7000 Anstalten und Einrichtungen mit insgesamt 393 800 Betten und Plätzen an, die folgende Aufstellung wiedergibt.

Gesundheitsfürsorge

Krankenhäuser und Heilstätten	469	mit	38 067 Betten
Anstalten für Nerven- und Gemütskranke	44	mit	5 160 Betten
Heime für körperlich und geistig Behinderte	144	mit	25 264 Betten
Heime für Mutter und Kind	185	mit	5 995 Betten
Erholungsheime	623	mit	30 216 Betten
Siechenheime	203	mit	9 525 Betten
Tageserholungsheime	33		
Schwesternstationen für Gemeinde-, Privat- und Hauspflege	4650	mit	7 588 Schw.
Krippen	66	mit	2 250 Plätz.

Erziehungsfürsorge

Erziehungsheime für Kleinkinder, Schulpflichtige, Schulentlassene, Psychopathen	621	mit	29 864 Betten
Durchgangs- und Bewahrungsheime	112	mit	2 933 Betten
Einrichtungen für in Ausbildung Begriffene und Berufstätige	566	mit	19 993 Betten
Kindergärten, Horte, Kinderlesehallen	2800	mit	181 000 Betten

Wirtschaftsfürsorge

Altersheime	852	mit	22 797 Betten
Heime für die obdachlose und wandernde Bevölkerung, Übernachtungs- und Bahnhofsheime	401	mit	20 620 Betten
Heime für besondere Berufsstände	39	mit	1 189 Betten
Heime für halbe Kräfte	30	mit	1 185 Betten

584 Bahnhofsmissionen und Bahnhofsdienste,
130 Wanderarbeitsstätten und Verpflegungsstationen[66]).

Die Leistungen der etwa 4000 Anstalten der Gesundheits-, Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge mit rd 215 000 Betten erfordern einen jährlichen Pflegegeldertrag von ca. 150 Millionen RM. Das in den Anstalten inve-

---

[65]) Vgl. Engelmann, S. 87.
[66]) Entnommen aus Engelmann, „Unser Werk", S. 294.

stierte Kapital (Grund und Boden, Gebäude, Einrichtungen, Maschinen usw.) wird mit mehr als 1 Milliarde RM veranschlagt[67]).

Der Deutsche Caritasverband.

Die Caritasarbeit ist die im Geiste katholisch-christlicher Liebe geübte Fürsorge für Hilfsbedürftige und Arme. Sie bezieht sich auf alle Menschen, nicht nur Glaubens- und Volksgenossen, sondern auf den „Nächsten", da alle Menschen in ihren Beziehungen zu Gott untereinander Brüder sind[68]). Die „Caritas" setzt sich nicht gleich der „Humanität" über die verschiedenen menschlichen Bindungen innerhalb der „Gemeinschaft" hinweg, sondern aus ihr wachsen gemeinschaftsbildende und aufbauende Kräfte nach dem Pauluswort „Einer trage des anderen Last" (Gal. 6, 2)[69]). Die Caritaswissenschaft folgert als Hilfswissenschaft der Pastoraltheologie aus der „göttlichen Ordnung" in der Welt und der „Gemeinschaft der Menschen in Christus" die Grundsätze der caritativen Arbeit. Die Caritasarbeit ist aufgebaut auf den „natürlichen Gemeinschaften von Familie, Volk und Staat unter Anerkennung der Rasse im Rahmen der christlichen Wertordnung"[70]). Die Caritasarbeit ist demnach mehr als Wohlfahrtspflege, sie ist wesentlicher Bestandteil der katholischen Kirche und führt zur übernatürlichen Verbindung des Menschen zu Gott. Ihre übernatürliche Verpflichtung schließt letzthin jedes nur zweckmäßige Denken aus. Die Caritasarbeit hat nach ihren Grundsätzen wohl einen erzieherischen Charakter, ihre Aufgabenstellung innerhalb der katholischen Kirche verpflichtet sie darüber hinaus, das Lebensrecht der von Gott geschaffenen Seelen zu wahren und daher auch Barmherzigkeit an den Minderwertigen, dem „lebensunwerten Leben", zu üben.

Der Deutsche Caritasverband ist die von den deutschen Bischöfen seit 1915 anerkannte Zusammenfassung der katholisch-kirchlichen Caritas in Deutschland. Seine Aufgabe ist die Verbreitung tätiger christlicher Nächstenliebe unter den Katholiken in Deutschland, die planmäßige Zusammenfassung und Förderung aller Werke und Kräfte auf caritativem Gebiet, die Vertretung bei allen öffentlich-rechtlichen Organen, sowie in nichtkatholischen Verbänden. Sein Sitz ist Freiburg i. Br., wo er auch als Verein eingetragen ist. Die Organe des Deutschen Caritasverbandes sind der Centralvorstand, der Zentralrat, der Fachbeirat und die Mitgliederversammlung. An der Spitze der Organisation steht der durch das deutsche römisch-katholische Episkopat bestellte Präsident. Der Zentralvorstand, der zugleich Vorstand im Sinne des BGB. ist, hat die Oberleitung des gesamten Verbandes. Dem Zentralrat, der aus dem Präsidenten, den Direktoren und dem Generalsekretär des Deutschen Caritasverbandes, den Leitern seiner Hauptvertretung, den Hauptschriftleitern der Verbandsorgane, den Vorsitzenden und Direktoren aller deutschen

---

[67]) Vgl. Engelmann, S. 269.
[68]) Vgl. H. Weber, S. 151.
[69]) Vgl. Kreutz im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, S. 192, Noppel, S. 7 und „Caritas", Zeitschrift für Caritaswissenschaft und Caritasarbeit, 1925, S. 51.
[70]) Kreutz im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, S. 194.

Diözesan-Caritasverbände besteht, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Zentralvorstandes und des gesamten Rechnungswesens. Der Fachbeirat gibt die Richtlinien für die gesamte katholische Caritasarbeit. Er bildet die Gesamtvertretung der Caritas in Deutschland. Die Mitgliederversammlung hat die Beschlußfassung über alle Aufgaben des Verbandes.

Dem Deutschen Caritasverband sind die Diözesan-Caritasverbände aller Diözesen angeschlossen. Durch die Diözesan-Caritasverbände sind auch sämtliche Bezirks- und Ortsverbände, sowie Pfarr-Caritasgruppen mit ihren Anstalten, Einrichtungen und Einzelmitgliedern dem Gesamtverband angegliedert. Außerdem gehören dem Caritasverband als Mitglieder etwa 40 Reichsfachverbände an, deren Geschäftsstellen zum großen Teil mit der Caritaszentrale verbunden sind. Entsprechend den Referaten der Caritaszentrale bestehen Fachorganisationen für Hausarmenpflege und Familienfürsorge, Caritashilfe in der Seelsorge, Caritaspflege auf dem Lande, Kinderfürsorge, Jugendfürsorge, Mädchenschutz, Krankenfürsorge, Gebrechlichenfürsorge, Fürsorge für Arbeits- und Obdachlose, Trinkerfürsorge, Fürsorge für Auswanderer, Fürsorge für die deutschen Katholiken im Ausland, Studienvereine.

Im Dienste des Deutschen Caritasverbandes stehen 121 000 hauptberufliche und etwa 600 000 ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Kräfte sind in den Vinzenzvereinen, Elisabethvereinen, Schwesternvereinen, Fachverbänden und Arbeitsausschüssen zusammengefaßt. Sie arbeiten auf allen Gebieten, die durch Fachorganisationen betreut werden.

Mit dem Caritasverband organisatorisch verbunden sind „Der Katholische Deutsche Frauenbund" in Köln, der Verein katholischer Priester Deutschlands „Pax", ferner die Ordensgenossenschaften der Kongregation der katholischen Kirche in Deutschland [71]).

Der Deutsche Caritasverband unterhält folgende Einrichtungen:

Gesundheitsfürsorge

Anstalten der Gesundheitsfürsorge (Krankenhäuser, Heilstätten, Heime für Mutter und Kind, Erholungsheime, Heilanstalten, Gebrechlichenheime)	1602 mit	148 436 Betten
Einrichtungen der halboffenen Gesundheitsfürsorge (Krippen, Tagesheime)	154	
Einrichtungen der offenen Gesundheitsfürsorge (Beratungs- und Fürsorgestellen, ambulante Pflegestationen)	6303	

Erziehungsfürsorge

Anstalten der Erziehungsfürsorge (Erziehungsheime, Fürsorgeerziehungsanstalten, Fürsorgeheime, Heime für Berufstätige und in Ausbildung Begriffene)	1147 mit	80 657 Betten
Einrichtungen der halboffenen Erziehungsfür-		

[71]) Vgl. Ballarin, Rößler, Röstel, „Deutsche Wohlfahrtspflege" II, E c, S. 12 u. 13 und Kreutz, im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege.

sorge (Kindergärten, Horte)	4135	
Einrichtungen der offenen Erziehungsfürsorge	1545	
Wirtschaftsfürsorge		
Einrichtungen der wirtschaftlichen Fürsorge (Altersheime, Heime für Strafentlassene, Wanderer usw.)	1125	mit 29 223 Betten
Einrichtungen der wirtschaftlichen Fürsorge (Unterstützungsvereine, Sekretariate, Caritasausschüsse)	10 715	

c) Die Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. erhob 1934 den Anspruch, als nationalsozialistische Volkswohlfahrt alle Bestrebungen und Einrichtungen der deutschen Wohlfahrtspflege, insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zusammenzufassen und nach nationalsozialistischen Zielsetzungen auszurichten [72]). Am 24. 3. 1934 traten das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP., das Deutsche Rote Kreuz, der Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und der Deutsche Caritasverband unter Leitung von Oberbefehlsleiter Hilgenfeldt zu einer „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege" zusammen. Das Ziel dieses Zusammenschlusses war die Sicherstellung einer einheitlichen und planwirtschaftlichen Gestaltung der gesamten freien Wohlfahrtspflege im Sinne des nationalsozialistischen Staates. Die vier Spitzenverbände behielten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit unter Wahrung der dem Wesen der Verbände gemäßen grundsätzlichen Rechte und Pflichten. Die Arbeitsgemeinschaft wurde sinngemäß in allen Gauen bis zu den örtlichen Stellen durchgeführt. Für die verschiedenen Fachgebiete wurden nach Bedarf Fachausschüsse gebildet [73]). Die Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege löste sich im Juni desselben Jahres auf.

Die Vertreter der Verbände wurden zu öffentlichen Veranstaltungen der gesamten Wohlfahrtspflege und zu Kongreßdelegationen herangezogen. Auch haben die Vertretungen der Verbände im Reichsbeirat und in der Reichsarbeitsgemeinschaft des Winterhilfswerkes mitgewirkt. Ein besonderes Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft ist die Schaffung von Ersatzleistungen an Naturalien und Barmitteln aus dem Winterhilfswerk an Anstalten und Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege und des Deutschen Roten Kreuzes. Denn nach dem Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen vom 5. 11. 1934 wurden die zahlreichen Sammlungen der Einrichtungen der

---

[72]) Siehe Althaus, S. 25.

[73]) Vgl. die Vereinbarung der „Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt" vom 25. 6. 1936 betr. offene Jugendhilfe nebst den entsprechenden Erklärungen des deutschen Gemeindetages vom 14. 7. 1936, Nachrichtendienst, Jahrg. 17, Nr. 9, S. 238.

freien Wohlfahrtspflege verboten. Der nationalsozialistische Staat wollte eine Ausnutzung des Opferwillens der Bevölkerung vermeiden, außerdem sollten nicht die Bestrebungen der Regierung zur Hebung der Kaufkraft, der Belebung der Wirtschaft und der Beseitigung der Arbeitslosigkeit beeinträchtigt werden.

Im Jahre 1938 schied das Deutsche Rote Kreuz nach der Rückführung auf seine eigentlichen Aufgaben und der Abgabe der wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen an die NS-Volkswohlfahrt aus der Arbeitsgemeinschaft aus.

Der Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt hat am 16. 3. 1940 die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege mit der Begründung, daß eine erfolgreiche Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nicht zu erreichen sei, aufgelöst. Damit sind offenbar alle Versuche der Zusammenarbeit der nationalsozialistischen freien Wohlfahrtspflege mit der kirchlichen Wohlfahrtspflege unter der vorbestimmten Zielsetzung gescheitert [74]).

3. Die Zusammenarbeit der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege.

Die Notwendigkeit und die Grundlagen der Zusammenarbeit.

Solange der Umfang der Aufgaben der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege auf den Gebieten des Fürsorge-, Jugend- und Gesundheitswesens begrenzt war, erschien die einheitliche Regelung der Zusammenarbeit der Einrichtungen kaum von Bedeutung. Sie beschäftigte die öffentliche Wohlfahrtspflege im besonderen hinsichtlich des Umfanges der Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte und einzelner Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege. Die Lage änderte sich, als die Kriegs- und Nachkriegszeit zur Ausweitung des Aufgabenkreises der behördlichen Wohlfahrtspflege führten, besonders nach der Einführung der Fürsorgepflichtverordnung, der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge und des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes. Heute ist die Abgrenzung der Arbeitsgebiete von grundsätzlicher Bedeutung, da an die öffentliche Fürsorge außer den bisherigen Aufgaben durch eine große Anzahl von Sondergesetzen zusätzliche Fürsorgeleistungen herangetragen worden sind, und die freie Wohlfahrtspflege sich in bedeutendem Umfange durch die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes in die Wohlfahrtsarbeit eingeschaltet hat. Die Darstellung der Entwicklung der Wohlfahrtsarbeit nach der politischen Wende zeigt, daß die Struktur der gesamten Wohlfahrtspflege eine entscheidende Änderung erfahren hat. Die öffentliche Fürsorge wandelte sich nach 1933 von der Versorgungsfürsorge der Systemzeit zur fördernden Fürsorge nach nationalsozialistischen Grundsätzen. Die bis dahin untergeordnete freie Wohlfahrtspflege stieg durch den Einsatz der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes aus der Sphäre privater Mildtätigkeit heraus und erhielt durch die Beteiligung breitester Schichten des Volkes an beiden Sozialgemeinschaften eine eigene Prägung.

[74]) Vgl. Althaus, S. 25—28.

Der behördlichen Wohlfahrtspflege steht heute eine umfangreiche freie Wohlfahrtspflege gegenüber.

Die rechtlichen Voraussetzungen.

Die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit der öffentlichen Wohlfahrtspflege sind, wie bereits festgestellt worden ist, noch in entscheidendem Maße die Fürsorgepflichtverordnung und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, obwohl die fürsorgerische Praxis schon über die darin festgesetzten Grundsätze hinausgeht und zur Wertung der Betreuten eine Reihe weiterer wesentlicher fürsorgerischer Gesichtspunkte heranzieht[75]).

Beide Gesetze sind auch maßgebend für die Zusammenarbeit der öffentlichen Fürsorge mit der freien Wohlfahrtspflege. Sie regeln in § 5 RFV., § 8 RGr. und §§ 8/11 RJWG. die Einschaltung der einzelnen Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege. Die Länder können danach einzelne Aufgaben, welche die Gesetze den Fürsorgeverbänden bzw. Jugendämtern übertragen, unter deren Verantwortung auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zur Bearbeitung überlassen. Die Reichsgrundsätze enthalten Bestimmungen über die Nichtanrechnung der Leistungen der freien Wohlfahrtspflege; nach § 8, Abs. 4 RGr. bleiben bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, der Art und des Umfanges der Hilfe Zuwendungen außer Ansatz, welche die freie Wohlfahrtspflege oder ein Dritter zur Ergänzung der öffentlichen Fürsorge gewährt, ohne dazu eine rechtliche oder eine besondere sittliche Pflicht zu haben. Das Gesetz über den Familienunterhalt vom 26. 6. 1940 (RGBl. I, S. 911) und die dazu ergangenen zahlreichen Verordnungen enthalten gleichlautende Bestimmungen über die Anrechnung der Leistungen der freien Wohlfahrtspflege.

Von entscheidender Bedeutung sind die Maßnahmen, die sich aus dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. 7. 1934 (RGBl. I, S. 531) ergeben. Das Gesetz unterstellt alle gesundheitsfürsorgerischen Einrichtungen und Leistungen der staatlichen Aufsicht, soweit sie nicht von den staatlichen Gesundheitsämtern selbst durchgeführt werden. Die bisher vielfältige Arbeit der Gemeinden, der Versicherungsträger und der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege wird unter einer einheitlichen Führung zusammengefaßt. Der Staat erhält damit in der Gesundheitsführung denselben Einfluß, den er auf anderen Gebieten der öffentlichen Verwaltung von jeher hatte.

Der Reichszusammenschluß für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe.

Der Ausrichtung der deutschen Wohlfahrtspflege auf große gemeinsame Ziele entsprach die am 22. 1. 1936 erfolgte Konstituierung des Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. Die Träger des Reichszusammenschlusses sind:

---

[75]) Z. B. den Grundsatz der Wertung des Hilfsbedürftigen in biologischer, soziologischer, politischer und persönlicher Hinsicht.

die NSDAP. Reichsleitung. Hauptamt für Volkswohlfahrt (bisher zugleich für die Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands)
und der Deutsche Gemeindetag.

Nach der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Gemeindetag und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt ist der Zweck des Reichszusammenschlusses die Behandlung aller die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege gemeinsam angehenden Aufgaben der deutschen Volkswohlfahrt unter Einbeziehung der gemischten Fachverbände.

Die Organe des Reichszusammenschlusses sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Beirat. Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern beruft jeweils den Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP. zum Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft.

Die zuständigen Reichsstellen des Staates und der Partei werden zu allen Sitzungen des Beirates eingeladen.

Die Aufgabe des Reichszusammenschlusses ist die Ausrichtung aller die öffentliche und freie Wohlfahrtspflege gemeinsam angehenden Zweige der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus. Alle auftretenden wesentlichen Fragen werden in enger und regelmäßiger, gegenseitiger Fühlungnahme behandelt. „Der Reichszusammenschluß bezweckt ein planvolles Zusammenarbeiten aller Fachverbände für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe zur Sicherstellung einer nach einheitlichen Grundsätzen ausgerichteten Arbeit der gesamten Fürsorge. Die gesetzlichen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaftsmitglieder werden hierdurch nicht berührt.“ [76])

Mit dem Reichszusammenschluß waren die Voraussetzungen für die Schaffung einer planmäßigen einheitlichen Wohlfahrtspflege auf der bestehenden gesetzlichen Grundlage gegeben. Durch die Auflösung der Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege ist der Reichszusammenschluß nur noch auf die beiden Träger, den Deutschen Gemeindetag und das Hauptamt für Volkswohlfahrt als die Vertreter von Staat und Partei und auf die Fachverbände begrenzt.

Sonderstellung der NS-Volkswohlfahrt.

Durch das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. 12. 1933 wurde die NSDAP. als mit dem Staat unlöslich verbundene Trägerin des Staatsgedankens anerkannt. Sie wurde damit allen anderen Organisationen im Staate übergeordnet und erhielt auch dem Staat gegenüber eine besondere Bedeutung. Die NSDAP. hat die Aufgabe, sämtliche wertvollen Kräfte des deutschen Volkes zu sammeln und zur Durchführung einheitlicher politischer Ideen einzusetzen. Die NS-Volkswohlfahrt ist als angeschlossener Verband der NSDAP. dazu berufen, auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege die Aufgaben der NSDAP. zu verwirklichen.

---

[76]) Punkt 2 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Gemeindetag und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP. vom 22. 1. 1936.

Der Staat ist nicht mehr wie früher Selbstzweck oder Mittel zum Klassenkampf, sondern das Hauptwerkzeug des Volkes zur Verwirklichung völkischer Aufgaben und Ziele. Dementsprechend ist auch die Stellung der freien nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege zur behördlichen Wohlfahrtspflege geändert. Die freie Wohlfahrtspflege ist nicht mehr untergeordnete Helferin des Staates, sondern, soweit sie nationalsozialistischen Grundsätzen unterworfen ist, die Verkörperung des Opferwillens und der Erziehungskräfte der Volksgemeinschaft. Die freie Wohlfahrtspflege ist der öffentlichen Wohlfahrtspflege nicht mehr untergeordnet, sie steht ihr als echte Verkörperung freier Wohlfahrtspflege gegenüber. Hieraus ergibt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen der behördlichen Wohlfahrtspflege und der NS-Volkswohlfahrt.

Die finanziellen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP. und deren Gliederungen sind im Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 22. 5. 1934 (Min. BliV. S. 751) geregelt. In einem Runderlaß vom 1. 7. 1935 (Min. BliV. S. 866) wird vom Reichs- und Preuß. Minister des Innern ausdrücklich betont, daß der Runderlaß über die finanziellen Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP. vom 22. 5. 1934 selbstverständlich auch für die NS-Volkswohlfahrt als angeschlossenen Verband Anwendung findet. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können die Mittel, die sie unter Beachtung sparsamer Haushaltsführung nach Maßgabe ihrer Finanzlage und der örtlichen Bedürfnisse für die Förderung der freien Wohlfahrtspflege bereitstellen, auch der NS-Volkswohlfahrt zuteilen. Zwei weitere Erlasse vom 5. 11. 1935 und 7. 12. 1935 bestimmen die Berechnung und die Höhe der Zuschüsse, die Beteiligung kommunaler, wirtschaftlicher Sonderbetriebe an der finanziellen Förderung der NSV. und die besondere Ausweisung von Beihilfen für die NS-Volkswohlfahrt in den Haushaltsplänen der Gemeinden.

Zahlreiche Erlasse, Rundverfügungen, Verordnungen der Leiter von Reichsbehörden und öffentlichen Körperschaften enthalten Bestimmungen über die Zahlung von Zuschüssen und Spenden an die NSV. und an das WHW., wie auch über die Durchführung von Erleichterungen und Vergünstigungen für beide Organisationen. Besondere Vereinbarungen bestehen zwischen der NS-Volkswohlfahrt und den Trägern der Sozialversicherungen[77]).

Die Zusammenarbeit der Gemeinden mit der NS-Volkswohlfahrt findet besonderen Ausdruck in dem Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 12. 12. 1935 (RMBliV. S. 1478) über die Möglichkeit der Akteneinsicht und Erteilung von Aktenauskünften zwischen den gemeindlichen Wohlfahrtsämtern und den Dienststellen der NSV. Für die Überlassung von Akten ist der Runderlaß vom 29. 12. 1934 (RMBliV. 1935 S. 27) maßgebend.

In gleicher Weise bestehen für die Fürsorgearbeit auf den Gebieten der Familienhilfe, Jugendhilfe, Erholungspflege und Säuglingsfürsorge reichseinheitliche oder örtliche Vereinbarungen und Verträge. Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern wies in einem Runderlaß vom

---

[77]) Vgl. Ballarin, Rößler, Röstel, Deutsche Wohlfahrtspflege, II E a, S. 12/38.

14. 5. 1934 (MinBliV. S. 737) auf die Bedeutung des Hilfswerkes „Mutter und Kind" der NS-Volkswohlfahrt hin und stellte die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege fest[78]). Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung forderte in einem Rundschreiben vom 6. 4. 1934 (RABl. I, S. 93) die untergeordneten Dienststellen auf, mit der NS-Volkswohlfahrt an der Verwirklichung der Ziele des Hilfswerkes „Mutter und Kind" zusammenzuarbeiten und den Absichten des Hilfswerkes besonders auf dem Gebiete der Arbeitsplatzhilfe und Arbeitsvermittlung für kinderreiche Familienväter und erwerbstätige Mütter nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte erklärte sich zur Beteiligung an dem Hilfswerk „Mutter und Kind" durch die Gewährung von Zuschüssen für Erholungskuren von kinderreichen Müttern und deren Kindern und von Heilverfahren für kinderreiche Mütter und deren Kinder auch bei nichttuberkulösen Leiden bereit[79]).

Das Ziel des Zusammenwirkens der behördlichen Fürsorgeeinrichtungen mit den Dienststellen der NS-Volkswohlfahrt und dem Reichsmütterdienst ist die planmäßige Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit und die Aufziehung eines gesunden Nachwuchses. Die ersten Erfolge der Zusammenarbeit sind bereits in der ständigen Abnahme der Säuglingssterblichkeitsziffern festzustellen.

Mit Beginn des Winterhilfswerkes 1933/34 bestand vielfach Unklarheit darüber, ob durch die Einrichtung des Winterhilfswerkes des deutschen Volkes die Aufgaben der Stadt- und Landkreise als Bezirksfürsorgeverbände eine Änderung erfahren haben. Der Reichs- und Preuß. Minister des Innern stellte demgegenüber in einem Runderlaß vom 15. 12. 1933 folgendes fest (RBliV. I, S. 1470): „Das Winterhilfswerk des deutschen Volkes ist eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege; sie nach Kräften zu unterstützen, ist eine sittliche Pflicht jedes einzelnen Volksgenossen und eine Pflichtaufgabe der Behörden. Nach § 19 der Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. 5. 1932 sind die Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege in möglichst weitem Umfange bei der Fürsorge zu beteiligen. Diese Vorschrift bezieht sich auf das einzuschlagende Verfahren bei der Betreuung von Hilfsbedürftigen. Sie bedeutet jedoch nicht, daß durch die Leistungen der freien Wohlfahrtspflege der Aufgabenkreis der öffentlichen Fürsorge eingeschränkt wird."[80]) Mit dieser Feststellung werden die Gemeinden und Gemeindeverbände erstmalig auf ihre Pflichtaufgaben und die Bedeutung der Leistungen der freien Wohlfahrtspflege hingewiesen. Weitere Runderlasse b ziehen sich auf die Erteilung erforderlicher Auskünfte von seiten der Bezirksfürsorgeverbände, die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Beihilfen und Leistungen für das WHW., auf die Durchführung einer einheitlichen Kohlenversor-

[78]) RdErl. d. RMdI. v. 16. 2. 1935 (RMBliV. S. 255) und RdErl. d. RMdI. v. 16. 4. 1937 (RMBliV. S. 603) über die Durchführung der Mütter- und Säuglingsberatung.

[79]) Schreiben vom 20. 12. 1934, RABl. 4, S. 1934.

[80]) Vgl. diesbezügliche weitere Erlasse des Reichsministers des Innern, des Reichsfinanzministers und des Reichsarbeitsministers vom 12. 9. 1938 (RMBliV. S. 1514) und vom 29. 11. 1938 (RMBliV. 1939, S. 11).

gung der Hilfsbedürftigen und die Leistungen der Stiftungen an das WHW. Ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. 9. 1935 (RABl. II a 9882/35) erklärt ausdrücklich, daß entgegen dem Erlaß des Arbeitsspendengesetzes vom 1. 7. 1935 (RGBl. I, S. 323/24) die Träger der Sozialversicherung Spenden an das Winterhilfswerk leisten können. Die Gewährung von Spenden durch die Versicherungsträger darf nicht die gesetzlichen und satzungsgemäßen Versicherungsleistungen beeinträchtigen.

Mitarbeit der konfessionellen Verbände.

Gegenüber der Zusammenarbeit der behördlichen Wohlfahrtspflege mit der NS-Volkswohlfahrt und dem Winterhilfswerk haben die Einrichtungen der kirchlichen Wohlfahrtspflege nach wie vor ihre Bedeutung als fürsorgerische Versorgungseinrichtungen nicht verloren. Auf den Gebieten der geschlossenen Fürsorge arbeiten noch 7811 Anstalten und Einrichtungen mit 477 237 Betten, in der halboffenen Fürsorge 7766 Einrichtungen und in der offenen Fürsorge 26 315 Einrichtungen[81]). Die beiden kirchlichen Verbände unterhielten Ende 1937 mit 8335 Gemeindepflegestationen 61 v. H. aller bestehenden Stationen. Das Verhältnis hat sich bis zum heutigen Tage nur wenig geändert. Die caritativen Organisationen verfügen über einen hohen Prozentsatz aller auf den Gebieten der Gesundheitspflege tätigen Krankenschwestern. Genaue Feststellungen über die Leistungen der konfessionellen Verbände auf den Gebieten der Familienfürsorge, der Erholungspflege und der Jugendhilfe, sowie Heimfürsorge können nicht gemacht werden, da nur unzureichende statistische Angaben von der Inneren Mission der deutschen Evangelischen Kirche und dem deutschen Caritasverband veröffentlicht werden. Die öffentliche Wohlfahrtspflege nimmt die geeigneten Einrichtungen der caritativen Verbände nach den örtlichen Erfordernissen in Anspruch. Wie aus den statistischen Angaben über den Umfang der Einrichtungen zu schließen ist, sind die konfessionellen Verbände vorwiegend auf den Gebieten der geschlossenen und halboffenen Gesundheits-, Wirtschafts- und Erziehungsfürsorge tätig. Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk haben sich bisher in entscheidendem Maße in die offenen Fürsorge eingeschaltet.

Aufteilung der Arbeitsgebiete und Einsatz der Mitarbeiter.

Eine planmäßige Aufteilung der Arbeitsgebiete nach einer allgemein gültigen Grundlage besteht in der Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege nicht. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden ist hinsichtlich des Umfanges der Aufgaben und ihrer organisatorischen Durchführung vom Gesetzgeber große Freiheit gelassen worden, um eine schematische Handhabung der öffentlichen Fürsorge zu vermeiden. Die NS-Volkswohlfahrt hat in allen deutschen Gauen nach reichseinheitlichen Richtlinien ihre fürsorgerischen Einrichtungen aufgebaut und als parteiamtliche Wohlfahrtspflege sich in entscheidendem

---

[81]) Zusammenstellung der Statistiken in Ballarin, Rößler, Röstel, „Deutsche Wohlfahrtspflege", II E c, S. 10 u. 13. Die Zahlen bieten infolge der Verschiedenartigkeit der Quellen nur einen annähernden Vergleich.

Maße in die Wohlfahrtsarbeit eingeschaltet. Die konfessionellen Verbände der freien Wohlfahrtspflege betreiben ihre Fürsorge entsprechend den kirchlichen Zielsetzungen und den wirtschaftlichen Möglichkeiten weiter. Die Folge dieses Zustandes ist, daß sich die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in den einzelnen Gauen grundsätzlich verschieden vollzieht. Die Bestrebungen der Träger der Wohlfahrtspflegearbeit überschneiden und decken sich daher vielfach. Ein besonders bezeichnendes Beispiel für diesen Zustand ist das Gebiet der Familienfürsorge. In einer Familie können allein von der öffentlichen Fürsorge vier Amtsstellen nebeneinander tätig sein und Hausbesuche ausführen. Das Gesundheitsamt prüft wegen einer Lungenkranken, das Jugendamt ermittelt in einer Jugendstrafsache, das Wohlfahrtsamt in einer Rentenangelegenheit, und das Arbeitsamt stellt Erhebungen über die Arbeitsvermittlung des Familienvaters an. Von der freien Wohlfahrtspflege können neben den Helfern der NS-Volkswohlfahrt die Beauftragten der Inneren Mission und des Deutschen Caritasverbandes dieselbe Familie aufsuchen. Denn auch die kirchlichen Wohlfahrtsverbände üben eine ausgedehnte Familienfürsorge aus, in welche die Maßnahmen der Jugendhilfe, der Mütterfürsorge und der Gesundheitsfürsorge eingeschlossen sind. Diese Überschneidungen haben in vielen Fällen zu örtlichen Vereinbarungen zwischen der NSV. und der öffentlichen Fürsorge geführt, um wenigstens einen sinnvollen gemeinsamen Arbeitseinsatz der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter zu sichern.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zusammenarbeit der behördlichen Wohlfahrtspflege und der NS-Volkswohlfahrt im Einsatz der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Kräfte. Eine Übersicht zeigt, daß der Einsatz der Mitarbeiter überaus unterschiedlich ist und auch unterschiedlich gewertet werden muß. Zum Teil sind die Einrichtungen der behördlichen Fürsorge aus der Zeit vor dem Umbruch sachlich unverändert übernommen worden, während eine große Anzahl von Fürsorgebehörden in enger Zusammenarbeit mit der NS-Volkswohlfahrt völlig neue Wege gegangen ist. Der Mangel an volkspflegerischen Fachkräften zwingt zu einem rationellen Einsatz derselben in verantwortlichen Aufgabengebieten. Eine Doppelarbeit war nicht immer zu vermeiden. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte auf dem Gebiete der allgemeinen Fürsorge erscheint in fürsorgerischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht zweckmäßig, während auf anderen Gebieten, in denen eine starke Fluktuation der Unterstützungsfälle stattfindet, auf fachlich durchgebildete berufliche Kräfte nicht verzichtet werden kann. Besondere Schwierigkeiten macht allgemein die Auswahl der ehrenamtlichen Helfer, da die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände alle verfügbaren Kräfte weitgehend in Anspruch genommen haben. Eine enge Zusammenarbeit der behördlichen Wohlfahrtspflege mit der NS-Volkswohlfahrt ist nach den Erfahrungen in jeder Hinsicht erstrebenswert.

Ein Bericht von Marder[82]) über den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte in der Provinz Brandenburg zeigt ein recht buntes Bild. In den Städten

[82]) Vgl. Marder, „Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege", in Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 14. Jahrg., Nr. 1, S. 12.

Frankfurt und Schneidemühl arbeiten keine ehrenamtlichen Helfer in der öffentlichen Fürsorge mit. In Brandenburg sind Wohlfahrtsleiter und Wohlfahrtshelfer der behördlichen Fürsorge neben den NSV.-Block- und Zellenwaltern tätig. In Cottbus sind die Block- und Zellenwalter der NSV. nur als Vertrauensleute eingesetzt. In Guben arbeiten Wohlfahrtspfleger, die von der NSDAP. (NSV.) überprüft werden, auf allen Gebieten und haben sich sehr bewährt. In Eberswalde sind ehrenamtliche Kräfte nur für das Jugendamt (als Waisenväter) tätig, in Rathenow dagegen Bezirkswarte, die von der NSDAP. vorgeschlagen werden. In Wittenberge sind auf allen Fürsorgegebieten politische Leiter als ehrenamtliche Kräfte eingesetzt, die Zellenwalter der NSV. sind deren Stellvertreter. Die Zusammenarbeit hat sich hier bewährt und wird dadurch gefördert, daß der Leiter der Wohlfahrtsverwaltung gleichzeitig Leiter der Wohlfahrtsabteilung der NSV. ist.

Für die Reichshauptstadt Berlin wird eine enge Zusammenarbeit der behördlichen Wohlfahrtspflege und der NS-Volkswohlfahrt angestrebt[83]).

Die „Richtlinien zum Schutze der amtlichen Fürsorge der Rheinprovinz" sehen vor, daß die ehrenamtlichen Helfer der Familienfürsorgerin der behördlichen Wohlfahrtspflege von der NS-Volkswohlfahrt benannt werden, welche „der naturgemäße Wecker und Werber der freien Hilfskräfte im Volke ist"[84]).

Der Einsatz ehrenamtlicher Helfer der NS-Volkswohlfahrt in der öffentlichen Wohlfahrtspflege ist den jeweiligen örtlichen Verhältnissen entsprechend unterschiedlich. Ein einheitliches Bild kann nicht gewonnen werden. Die Zusammenarbeit erhält ihren besonderen Wert bei dem derzeitigen Mangel an beruflichen und ehrenamtlichen Kräften in der gesamten Wohlfahrtsarbeit. Die kirchliche Wohlfahrtspflege stellt in verschiedenen Gauen noch ehrenamtliche Mitarbeiter der behördlichen Wohlfahrtspflege im besonderen Maße für Aufgaben, die der NS-Volkswohlfahrt nach ihren nationalsozialistischen Zielsetzungen nicht obliegen, z. B. zur Führung von Vormundschaften und zur Betreuung von erbkranken, entmündigten Personen.

Der Schwesternnachwuchs.

Das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Reichsleitung der NSDAP. wies im Jahre 1938 auf Grund eingehender Ermittlungen nach, daß die gesundheitspflegerische Versorgung der Bevölkerung in den Krankenhäusern, Anstalten und Gemeindepflegestationen durch die vorhandene Anzahl von Krankenschwestern nicht mehr sichergestellt und in der weiteren Entwicklung eine Verschlechterung des Zustandes zu erwarten sei, wenn nicht entscheidende Gegenmaßnahmen von allen interessierten Stellen gemeinsam ergriffen würden. Die Möglichkeiten der Berufswahl der jungen Menschen, die verstärkte Abwanderung der bisherigen Nach-

[83]) Vgl. Müller, „Der ehrenamtliche Helfer in der öffentlichen Wohlfahrtspflege und in der NS-Volkswohlfahrt", NS-Volksdienst, 4. Jahrgang, Heft 7/8, S. 252.

[84]) Vgl. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 14. Jahrgang, Heft 2, S. 75.

wuchskräfte in leichtere Mangelberufe der Wirtschaft mit kurzer und zumeist kostenloser Ausbildung und die Überalterung der Schwestern der konfessionellen Verbände mußten in absehbarer Zeit zu einem drohenden Schwesternmangel führen. In der Erkenntnis der Notwendigkeit der Heranbildung eines geeigneten und ausreichenden Schwesternnachwuchses leiteten die NS-Volkswohlfahrt durch die NS-Schwesternschaft und den Reichsbund der Freien Schwestern und Pflegerinnen e. V. und das Deutsche Rote Kreuz eine großzügige Schwesternwerbung ein. Der Reichsminister des Innern verpflichtete in Anbetracht der Lage im Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. 9. 1938 (RGBl. I, S. 1310) die Gemeinden und Gemeindeverbände, in den leistungsfähigen Krankenhäusern in erforderlichem Ausmaße Ausbildungsstätten für den Nachwuchs der drei Schwesternschaften zu schaffen. Die zum Aufbau der Anstalten notwendigen Mittel müssen von den Gemeinden aufgebracht werden, gegebenenfalls sind sie im Reichsausgleich anzufordern. Erstmalig sind durch die zuständige Reichsbehörde entscheidende Schritte für eine Gemeinschaftsarbeit von behördlicher und freier Wohlfahrtspflege unternommen worden[85]).

Der Erfolg der Zusammenarbeit der Gemeinden bezw. Gemeindeverbände mit den Ämtern für Volkswohlfahrt und dem Deutschen Roten Kreuz wird in den nächsten Jahren zu erwarten sein.

Gleiche Maßnahmen sind für die Förderung des Nachwuchses in den Berufen der Kindergärtnerin und der Volkspflegerin erforderlich, wenn nicht in Zukunft die Versorgung der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege mit diesen Kräften in Frage gestellt sein soll. Eine gemeinschaftliche Lösung der sich aus der Nachwuchsfrage ergebenden Probleme wird nicht zu umgehen sein.

Die Abgrenzung der Leistungen der freien und der behördlichen Wohlfahrtspflege.

Aus der Tatsache, daß die Leistungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere die Maßnahmen der NS-Volkswohlfahrt, zusätzliche Hilfe darstellen sollen, ergibt sich, daß die von der freien Wohlfahrtspflege angewandten Maßstäbe der Hilfsbedürftigkeit nicht mit der Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge gleichzusetzen sind. Die caritativen Wohlfahrtseinrichtungen betreuen in ihrer Liebesarbeit nach dem Gebot der Nächstenliebe. Die NS-Volkswohlfahrt betreut unter den nationalsozialistischen Voraussetzungen der Würdigkeit und Hilfsbedürftigkeit auch diejenigen Volksgenossen, die bereits durch die öffentliche Fürsorge erfaßt werden. Die Richtsätze der behördlichen Fürsorge sind so niedrig, daß die Unterstützung den Hilfsbedürftigen gerade instand setzt, das Leben im bescheidensten Maße zu fristen, keinesfalls aber ein

[85]) Vgl. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 15. Jahrg., Heft 3, S. 124. Der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages stellte gelegentlich der Eröffnung der kommunalwissenschaftlichen Fachwoche 1939 in Danzig in einem Vortrag der Verwaltungsakademie über „Gegenwartsfragen der gemeindlichen Selbstverwaltung in Deutschland" die Notwendigkeit einer kommunalen Gemeinschaftspflege, insbesondere die Heranbildung eines geeigneten und ausreichenden Schwesternnachwuchses fest.

Leben zu führen, wie es den heutigen Anschauungen entspricht[86]). Die Unterstützung der behördlichen Fürsorge und die Leistungen der NS-Volkswohlfahrt zusammen bedeuten schon eine wesentliche Verbesserung der Lebenshaltung des hilfsbedürftigen Volksgenossen, wenn sie auch nicht die anzustrebende, endgültige Lösung darstellt. Die Leistungen der öffentlichen Fürsorge haben hier offenbar eine Lücke, welche die NS-Volkswohlfahrt ausfüllt. Eine allgemeine Erscheinung ist das Bestreben der Bezirksfürsorgeverbände, die gesetzlichen Pflichtaufgaben auf ein Mindestmaß zu beschränken und die notwendigen Hilfsmaßnahmen auf die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk abzuwälzen. Aus diesem Grunde haben der Reichsminister des Innern, der Reichsarbeitsminister und der Reichsfinanzminister zuletzt im Runderlaß vom 12. 9. 1938 zur Frage der Zuwendungen der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes an Hilfsbedürftige und Familienunterstützungsberechtigte Stellung genommen: es heißt dort: „Die vom Führer geschaffene NS-Volkswohlfahrt und das von ihm ins Leben gerufene Winterhilfswerk sind Einrichtungen für eine umfassende Hilfe für das deutsche Volk mit dem Ziel, neben der öffentlichen Fürsorge mit gesammelter Kraft den vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus besonders wertvollen Volksgenossen eine zusätzliche Hilfe zu gewähren. Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk betreiben hiernach eine ergänzende und zusätzliche Fürsorge. Sie selbst tragen die Gewähr, daß diese zusätzlichen Leistungen neben der gleichzeitig laufenden öffentlichen Fürsorge die Grenzen einhalten, über die hinaus gleichzeitige öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre; durch Zusammenarbeit mit der öffentlichen Fürsorge wird dies gesichert. Deshalb sind Zuwendungen der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes an einen Hilfsbedürftigen grundsätzlich als zusätzliche Leistungen zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu erachten und daher bei der Gewährung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz zu lassen." — „Dies gilt entsprechend für Zuwendungen der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerks an Familienunterstützungsberechtigte."[87]) Gleiche Bestimmungen gelten für die Berücksichtigung von Zuwendungen der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit Arbeitsloser.

In der Tuberkulosebekämpfung hat sich die NS-Volkswohlfahrt in öffentliche Fürsorgeaufgaben eingeschaltet. Die Aufgabe des Tuberkulosehilfswerkes der NSV. ist die Durchführung der Heilverfahren von solchen Erkrankten, die keine ausreichende Hilfe durch Versicherungen oder andere Kostenträger finden und denen auch eine allgemeine ausreichende Betreuung fehlt. Außerdem fördert das Hilfswerk die Vermittlung von Heilverfahren, die Schnelleinweisung Tuberkuloseerkrankter in Heilstätten durch Kostengarantie bis zur nachträglichen Kostenregelung durch die Versicherungsträger und Fürsorgeverbände, die Vermittlung zusätzlicher wirtschaftlicher Hilfe und zusätzlicher Kuren für Gefährdete[88]). Die NS-Volkswohlfahrt unterstützt in ihrer zusätzlichen

[86]) Diese Feststellung ist eine in Fachkreisen allgemein anerkannte Tatsache.

[87]) RABl. 1938, I, Nr. 32, S. 353.

[88]) Vgl. Ballarin, Rößler, Röstel, „Deutsche Wohlfahrtspflege", Abschnitt V J.

Arbeit — abgesehen von der Hilfe, die sie dem Erkrankten und seinen Angehörigen bringt – im Tuberkulosehilfswerk die Versicherungsträger, Bezirksfürsorgeverbände und sonstigen Kostenträger. Sie leistet damit gesundheitsfürsorgerische Arbeit, die in den Rahmen der Aufgaben der öffentlichen Fürsorge gestellt ist. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nach den „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung" gehalten, bei der Durchführung der ihnen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze obliegenden Aufgaben weitherzig zu verfahren. Bei ordnungsgemäßer Durchführung der Tuberkulosebekämpfung müßten deren Träger in der Lage sein, die notwendigen Maßnahmen allein durchzuführen.

Eine klare Abgrenzung der Maßnahmen der behördlichen und der freien Wohlfahrtspflege besteht nicht. Die behördliche Wohlfahrtspflege und die NS-Volkswohlfahrt treiben vorbeugende, versorgende und nachgehende Fürsorge. Die kirchlichen Verbände betreuen auf allen Gebieten der Wohlfahrtsarbeit nach ihren Zielsetzungen. Die Forderung nach einem Ausgleich innerhalb der freien Wohlfahrtspflege wie zwischen der NS-Volkswohlfahrt und der behördlichen Fürsorge rechtfertigt sich allein aus den Möglichkeiten der Vereinfachung der Organisationsformen und der wirtschaftlichen Einsparungen.

Mit der Lösung dieser Fragen ist eine grundsätzliche Neugestaltung der gesamten Wohlfahrtspflege verbunden, die sich in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowohl auf die Träger der bisherigen freien Wohlfahrtspflege als auch auf die Träger der behördlichen Wohlfahrtspflege auswirken muß.

C. Schlußbetrachtung.

Aus der Darstellung der Entwicklung und des gegenwärtigen Standes der behördlichen und der bisherigen freien Wohlfahrtspflege ergeben sich wesentliche Folgerungen.

Die wohlfahrtspflegerische Arbeit ist von jeher nach bestimmten weltanschaulichen Grundsätzen betrieben worden. In der Gegenwart üben drei entscheidende Träger die deutsche Wohlfahrtspflege aus, nämlich der Staat, die Partei und die Kirche. Jeder dieser Träger nimmt nach allgemeiner Auffassung ideenmäßig seine Betreuungsmaßnahmen nach ihm eigenen, zum Teil von den anderen grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten vor. Es besteht offensichtlich ein Gegensatz zwischen der behördlichen (staatlichen und kommunalen) Wohlfahrtspflege, der Volkswohlfahrtspflege der Partei und der kirchlichen Wohlfahrtspflege.

Die behördliche Wohlfahrtspflege blickt auf eine lange und wechselvolle geschichtliche Entwicklung zurück. Unter den Auswirkungen des Weltkrieges kam es in der Fürsorgepflichtverordnung von 1924 zur grundlegenden reichsgesetzlichen Regelung der gesamten Wohlfahrtspflege. Die politischen Voraussetzungen für die Durchführung eines geordneten Aufbaues aber fehlten. Seit der politischen Wende von 1933 unterliegt die behördliche Wohlfahrtspflege nationalsozialistischen Grundsätzen. Das Volk und seine Belange sind Maßstab und Sinngebung der heutigen behördlichen Wohlfahrtspflege, wenn auch ihrer Arbeit aus Zweckmäßigkeit zum Teil noch „liberalistische", im vergangenen Staat geschaffene gesetzliche Bestimmungen zugrunde liegen. „Am klarsten würde eine völlige reichsgesetzliche Neuregelung dieser neuen Betrachtungsweise der Fürsorgeproblematik gerecht; doch die Wandlungen erweisen sich als so eingreifend, daß ein praktisches, systematisches Hineinwachsen in den neuen Ideenkreis der neuen Gesetzesmaterie zum Vorteil gereichen wird."[89]) In der Literatur ist mehrfach zum Ausdruck gekommen, daß eine gesetzliche Neuregelung nicht so vordringlich erscheint, da die bestehenden Gesetze unter nationalsozialistischer Auslegung den Anforderungen gerecht werden. Gerl schreibt im NS-Volksdienst: „Die nationalsozialistische Weltanschauung setzt sich aber auch in den aus der Zeit vor der Machtübernahme entstandenen und übernommenen Gesetzen durch, weil alle Vorschriften des geltenden Rechts im nationalsozialistischen Geiste ausgelegt werden. So besteht keine Gefahr, daß liberalistische oder marxistische Gedankengänge sich gegen die Idee der Volksgemeinschaft zu halten vermögen."[90]) Daß allein die

[89]) Frank (Walberg und Gropp) a. a. O., S. 802 ff.

[90]) Gerl, „Das Fürsorgerecht", NS-Volksdienst, 6. Jahrgang, 1939, Heft 2, S. 91 ff. — Siehe auch Röstel: „Wandlung der Wohlfahrtspflege — Wandlung der Gesetzgebung", NS-Volksdienst, 5. Jahrg., 1937, Heft 2, S. 33 ff.

Auslegung übernommener Gesetze nach nationalsozialistischen Grundsätzen keine befriedigende Lösung ist, beweisen die seit 1933 vorgenommenen Änderungen und Neufassungen im Fürsorgerecht.

In den Fachkreisen der öffentlichen Fürsorge sind seit 1933 wiederholt Reformvorschläge gemacht worden. Von entscheidender Bedeutung erschienen bisher die Auseinandersetzungen über die Notwendigkeit der Zentralisation der behördlichen wohlfahrtspflegerischen Tätigkeit in einer Reichsstelle oder des weiteren Verbleibens der Fürsorge bei den Gemeinden als berufenen Trägern von besonderer sachlicher und verwaltungsmäßiger Eignung für diese Aufgaben [91]). Nach den vorliegenden Erfahrungen aus der Arbeit der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes ist allein eine Zentralisation aus finanzpolitischen Erwägungen (Reichsausgleich) von Vorteil. Die behördliche Fürsorge hat zwar in den letzten Jahren in kleinerem Umfange einen Lastenausgleich, durch den stark belastete, leistungsschwache Bezirksfürsorgeverbände Zuschüsse erhalten können, geschaffen [92]). Wesentlich erscheint auch eine Zentralisation der behördlichen Maßnahmen bei der Durchführung umfassender reichswichtiger Aufgaben, die den kommunalen Fürsorgeträgern erhebliche Verantwortung auferlegen, wie z. B. bei der Heranbildung des notwendigen Schwesternnachwuchses. Dem heutigen Staatsaufbau entspricht eine zentrale Führung der behördlichen Wohlfahrtspflege. Sie kann aber nicht eine Lähmung der Initiative der gemeindlichen Selbstverwaltung bezwecken, sondern diese nur in gewünschte Bahnen lenken.

Außer dem Selbstverwaltungsprinzip der Fürsorgeverbände erscheinen als grundsätzliche Ausdrucksformen der behördlichen Fürsorge reformbedürftig: Die Rückerstattungspflicht, die Zuständigkeit des vorläufig und des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes, die Verschiedenartigkeit der Unterstützungen und des Einsatzes von Helferinnen und Berufskräften. Die Fürsorgepraxis beweist, daß der Rückerstattungspflicht nur ein geringer Teil der Verpflichteten nachkommen kann, und die Belastung der Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände durch Mehrarbeit und Unkosten in keinem Verhältnis zum Erfolge steht. Ventzki berichtet: „Der Anteil der durch Kostenersatz eingegangenen Beträge zum Gesamtfürsorgeaufwand ist von 6,7 Prozent im Jahre 1928 auf 2,6 Prozent im Jahre 1933 gesunken, d. h. die 1933 durch Rückerstattungen eingegangenen Summen machten nur noch 2,6 Prozent des

[91]) Vgl. Ettweni, „Die Ausrichtung der öffentlichen Fürsorge nach bevölkerungspolitischen und erbbiologischen Gesichtspunkten", Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 12. Jahrg., 1936, Nr. 7, S. 382 ff., Kolbow, „Die Stellung der Gemeinden im Aufbau der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege" — Auszug in Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 13. Jahrg., 1937, Nr. 9, S. 485 ff., Marder, „Organisationsfragen der kommunalen Wohlfahrtspflege", Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 14. Jahrg., 1938, Nr. 1, S. 5 ff., Fiehler, „Die Gemeinde im neuen Deutschland", „Die nationalsozialistische Gemeinde", Zentralblatt der NSDAP. für Gemeindepolitik, 6. Jahrg., 1938, Folge 18, S. 546 ff. Zeitler, „Grundzüge der öffentlichen Fürsorge im Dritten Reich", Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 14. Jahrg., 1939, Heft 12, S. 645 ff.

[92]) Vgl. Listmann, „Das Gesetz zur Änderung der Preuß. Ausf. VO. zur VO. über die Fürsorgepflicht vom 31. 1. 36, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 12. Jahrg., Nr. 2, S. 65.

Gesamtfürsorgeaufwandes im Altreich aus. Diese Entwicklung hat nach der Machtübernahme angehalten, so daß meines Wissens heute ein Verhältnis von weniger als 1 Prozent schon erreicht ist." [93]) Aus dem Tätigkeitsbericht des Wohlfahrtsamtes der Stadt Essen für das Kalenderjahr 1937 geht hervor, daß schon vor dem Erlaß des Befreiungsgesetzes das Wohlfahrtsamt Essen die Erstattungspflicht großzügig gehandhabt hat, denn es wurden in 56 000 Fällen rd. 24 Millionen RM niedergeschlagen. Auf Grund des Gesetzes wurden in weiteren 31 000 Fällen Erstattungsansprüche in Höhe von rd. 29 Millionen RM als erledigt betrachtet; damit wurden insgesamt 53 Millionen RM in den letzten Jahren niedergeschlagen. Das Wohlfahrtsamt wurde durch diese großzügigen Maßnahmen von erfolgloser Mehrarbeit befreit.

Die Unterscheidung des vorläufig verpflichteten und endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes geht auf die Organisationsformen des Unterstützungswohnsitzgesetzes in den Landes- und Ortsarmenverbänden zurück. Die Regelung entspricht nicht mehr den heutigen verwaltungsrechtlichen Erfordernissen und wäre allein bei der Durchführung eines umfassenden finanziellen Ausgleiches hinfällig [94]).

Die Mitarbeiterfrage und die Probleme der Zusammenfassung der Fürsorgeleistungen sind bereits berührt worden.

Der Wohlfahrtspflege des Staates steht die Volkswohlfahrtspflege der Partei gegenüber. Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk haben in den wenigen Jahren ihres Bestehens große Leistungen vollbracht und damit ihre Bedeutung bewiesen. Beide Träger, die behördliche Wohlfahrtspflege und die Volkswohlfahrtspflege der Partei unterliegen nationalsozialistischen Grundsätzen. Weltanschauliche Gegensätze bestehen nicht. Eine Gegensätzlichkeit in der Arbeit verbietet das enge Verhältnis von Partei und Staat. In der Erfüllung der gestellten Aufgaben gibt es kein Gegeneinander von behördlicher Wohlfahrtspflege und NS-Volkswohlfahrt, sondern nur ein Miteinander im Sinne der vom Führer aufgestellten Grundsätze über Partei und Staat. „Die Partei ist demgemäß der politische Willensträger der Nation. Sie ist so wenig Organ des Reiches oder des Staates, wie das Volk selbst. Ihre Aufgabe ist es, Erzieher und Bildner des Volkes und andererseits Schöpfer und Former der äußeren, der staatlichen Organisation des Gesamtorganismusses Volk zu sein, und diese Organisation mit ihrem politischen Willen zu erfüllen. In diesem Sinne befiehlt die Partei dem Staat." [95])

Die nicht weltanschaulichen, wohl aber in der Stellung der Aufgaben und im Aufbau der Verwaltungen infolge der gegensätzlichen Entwicklung bestehenden Unterschiede in der Wohlfahrtsarbeit beider Träger werden einmal auf dieser Grundlage beseitigt werden müssen. Die Bildung des Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe ist der Anfang dieses Weges. Zahlreiche Vorschläge für eine Neugestaltung der Zusammenarbeit der behördlichen

---

[93]) Ventzki: „Bezirks- oder Reichsfürsorge? Gedanken zur Neugestaltung der öffentlichen Fürsorge." in Pommersche Wohlfahrtsblätter, Monatsschrift für Wohlfahrts- und Jugendpflege, 15. Jahrg., Nr. 5, S. 97.
[94]) Ventzki, a. a. O., S. 97—120.
[95]) Lammers, a. f. bei Helfritz, a. a. O., S. 163.

Wohlfahrtspflege und der NS-Volkswohlfahrt sind in der Literatur gemacht worden. Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen im Handbuch „Die öffentliche Fürsorge“:

> „Die Neugestaltung des Fürsorgerechts wird voraussichtlich zum Schutz der Jugend, zur Erhaltung der gefährdeten Gesundheit und Arbeitskraft das Schwergewicht von der heilenden auf die vorbeugende Fürsorge verlegen. Wohl haben auch schon die amtlichen Erläuterungen zu § 3 R. Gr. die große Bedeutung vorbeugender Fürsorge auf dem Gebiet der Gesundheits- und Arbeitsfürsorge und des Schutzes der Minderjährigen betont. Aber mit der Versagung jeglichen Ersatzanspruchs für vorbeugende Maßnahmen wurde bisher eine praktische Verwirklichung dieses Gedankens von vornherein unterbunden. Wie sollte ein Fürsorgeverband, der schon seine gesetzlichen Pflichtleistungen kaum mehr erfüllen kann, nun auch noch freiwillige vorbeugende und nicht ersatzfähige Fürsorgemaßnahmen auf sich nehmen? Wenn die vorbeugende Fürsorge im Sinne der neuen Grundauffassung auch tatsächlich zur vollen Entfaltung kommen soll, dann ist entscheidend hierfür eine klare Lösung der Kosten- und Ersatzfrage. Ein wirksamer Weg wäre wohl die reichsrechtliche Übertragung der vorbeugenden Fürsorge auf die leistungsfähige NS-Volkswohlfahrt.“ [96])

Weltanschauliche Gegensätze bestehen zwischen der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege von Staat und Partei und der kirchlichen Wohlfahrtspflege, getragen vom Zentralausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche und vom Deutschen Caritasverband der Katholischen Kirche. Der nationalsozialistische Staat unterstützt aus der Verantwortung für das Wohl des Volkes, die NS-Volkswohlfahrt betreut aus dem Gedanken der Volksgemeinschaft, die kirchlichen Wohlfahrtsverbände üben christliche Liebestätigkeit zur Überwindung alles Unchristlichen, wie der Gewinnung und der Reinerhaltung der Seelen ihrer Gläubigen. Der nationalsozialistische Staat und die Partei haben ein positives Christentum und damit beide kirchlichen Wohlfahrtsorganisationen anerkannt [97]).

Eine weitere Frage ist allerdings die Festlegung des Aufgabenkreises der kirchlichen Wohlfahrtspflege, denn eine Neugestaltung des Verhältnisses der behördlichen Wohlfahrtspflege und der NS-Volkswohlfahrt muß sich unter den dargestellten Gesichtspunkten auch auf die Arbeit der kirchlichen Verbände auswirken. Die Versuche der NS-Volkswohlfahrt, mit den kirchlichen Verbänden in der Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten, sind gescheitert. Die NS-Volkswohlfahrt fordert als ein Teil der NSDAP. auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege das Recht der ausschließlichen Menschenführung. Diese Forderung bedeutet, daß alle wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen, die Aufgaben der Menschenführung darstellen und bisher von der konfessionellen Wohlfahrtspflege ausgeübt wurden, ausschließlich von der NS-Volkswohlfahrt durchgeführt werden sollen. Wesentliche Erfahrungen

---

[96]) Fleischmann, Jaeger, Jehle, a. a. O., S. 24.

[97]) Vgl. das Programm der NSDAP., Punkt 24, Abs. 2 und das Rundschreiben des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern vom 15. 7. 1933.

für eine Aufgabenteilung der bisherigen freien Wohlfahrtspflege liegen in der Neuordnung der freien Wohlfahrtspflege der Ostmark vor[98]). In einer vom Sonderbeauftragten des Stellvertreters des Führers der NSDAP. angeordneten „Arbeitsgemeinschaft für die freie Wohlfahrtspflege in der Ostmark" wurden die Kräfte der freien Wohlfahrtspflege nach nationalsozialistischen Grundsätzen planmäßig ausgerichtet. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme ergab sich aus der Tatsache, daß auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege in der Ostmark weder staatliche noch private Stellen eine Übersicht über die vorhandenen Einrichtungen und Maßnahmen hatten.

Da Aufgaben der Menschenführung in allen Zweigen der Wohlfahrtspflege mit Ausnahme verschiedener Gebiete der geschlossenen Fürsorge erfüllt werden, blieb der kirchlichen Wohlfahrtspflege nur die Betätigung auf den Gebieten bewahrender und versorgender geschlossener Fürsorge, d. h. die Unterhaltung von:

Alters- und Siechenheimen,
Krankenhäusern und Krankenanstalten,
Obdachlosenasylen,
Anstalten für Krüppel, Taubstumme und Blinde,
Anstalten für Idioten und Schwachsinnige,
Bewahrungsanstalten für erbkranke Kinder und Jugendliche.

Die kirchliche Wohlfahrtspflege erhielt damit Aufgaben, die den Motiven christlicher Liebestätigkeit besonders entsprechen. Die offenen und halboffenen Einrichtungen der konfessionellen Verbände verfielen im Rahmen der Aufgabenteilung der Auflösung oder wurden der behördlichen Fürsorge bezw. der NS-Volkswohlfahrt zugeteilt.

Seit der Neuordnung der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark sind fast zwei Jahre vergangen. Die einschneidenden Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft haben sich in jeder Hinsicht als berechtigt erwiesen und einen planvollen Einsatz der freien Wohlfahrtspflege ermöglicht. Der sich aus der Neugestaltung ergebende Vorteil ist offensichtlich.

Die Entscheidung, in welchem Umfange eine Vereinheitlichung der bisherigen freien Wohlfahrtspflege und eine Aufgabenteilung zwischen nationalsozialistischer Volkswohlfahrtspflege und staatlicher Wohlfahrtspflege erfolgen soll, ist eine Aufgabe der Politik. Ebenso muß es der politischen Führung überlassen bleiben, ob die Träger der Wohlfahrtspflege in ihren bisherigen Rechtsformen erhalten oder die staatlichen und nichtstaatlichen Kräfte bei einer Reform in einer Reichsbehörde einheitlich zusammengefaßt werden. Der Schwerpunkt unserer Überlegungen liegt in der Erkenntnis der Notwendigkeit einer grundsätzlichen Neuformung der deutschen Wohlfahrtspflege in organisatorischer und rechtlicher Hinsicht.

---

[98]) Vgl. „Neuordnung der freien Wohlfahrtspflege in der Ostmark", in NS-Volksdienst, 7. Jahrg., Heft 8, S. 144 ff.

Quellennachweis

Adolf Hitler: „Mein Kampf", München, 1934.
H. Althaus: „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt", Wesen, Aufgaben und Aufbau, Berlin, 1937.
J. Altgelt: „Wegweiser durch die NS-Volkswohlfahrt", Berlin, 1935.
Arnoldt: „Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz", Berlin, 1872.
Ballarin-Rößler-Roestel: „Deutsche Wohlfahrtspflege", Leipzig, 1937.
Blaum: „Die Übergangsfürsorge vom Krieg zum Frieden", München und Leipzig, 1917.
Breithaupt: „Öffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit", Tübingen, 1915.
H. Emminghaus: „Das Almosenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten", Berlin, 1870.
W. Engelmann: „Unser Werk" (Ein ABC der Inneren Mission), Berlin, 1939.
Fleischmann-Jaeger-Jehle: „Die öffentliche Fürsorge, Handbuch für die Praxis, München-Berlin, 1939.
H. Frank: „Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung", München, 1935.
Th. Geiger: „Die soziale Schichtung des Deutschen Volkes", Stuttgart, 1932.
S. Götze: „Grundlagen und Voraussetzungen der heutigen Wohlfahrtsarbeit", Berlin, 1933.
F. Grüneisen: „Das Deutsche Rote Kreuz in Vergangenheit und Gegenwart", Berlin, 1939.
Hansen-Rößler: „Grundriß der deutschen Wohlfahrtspflege", Leipzig, 1939.
Helfritz: „Volk und Staat", Berlin, 1938.
H. Hepelmann: „Beiträge zur Geschichte der Frauenarbeit im Weltkrieg", Münster, 1938.
A. Hesse: „Politische Ökonomie", Jena, 1935.
Band I: Deutsches Wirtschaftsleben.
Band II: Volkswirtschaftslehre.
Band III: Volkswirtschaftspolitik.
Band IV: Statistik.
L. Heyde: „Abriß der Sozialpolitik", Leipzig, 1935.
J. Jessen: „Volk und Wirtschaft", Hamburg, 1936.
J. Chr. Klumker: „Fürsorgewesen, Einführung in das Verständnis der Armut und Armenpflege", Leipzig, 1918.
O. Koellreutter: „Deutsches Verfassungsrecht", Berlin, 1936.
— „Deutsches Verwaltungsrecht", Berlin, 1936.
B. Kreutz: „Caritasarbeit im neuen Deutschland", Freiburg, 1936.
B. Laum: „Deutsche Wirtschaftsgeschichte", Berlin, 1933.
W. Liese: „Geschichte der Caritas", Freiburg, 1922.

Linde-Zimmerle: „Fürsorge des Staates — Fürsorge der Partei", München und Berlin, 1939.
F. Mahling: „Die Innere Mission", Gütersloh, 1935—37.
J. Moeser: „Deutsche Staatskunst und Nationalerziehung" (Seine Schriften, ausgewählt von Peter Klassen), Leipzig, 1937.
Muthesius: „Fürsorgerecht", Berlin, 1931.
E. Münsterberg: „Bibliographie des Armenwesens", Berlin, 1900.
C. Noppel: „Einführung in die Caritas", Freiburg i. B., 1938.
H. Proesler: „Die Epochen der deutschen Wirtschaftsentwicklung", Nürnberg, 1927.
G. Ratzinger: „Geschichte der kirchlichen Armenpflege", Freiburg i. Br., 1884.
M. Rehm: „Das Kind in der Gesellschaft" (Abriß der Jugendwohlfahrt in Vergangenheit und Gegenwart), München, 1925.
Reher: „Social Welfare in Germany", Terramare Publications, Nr. 7, Terramare Office, Berlin, 1938.
H. Reichert: „Die Neuordnung der Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Staate", Breslau, 1935.
W. Rüger: „Mittelalterliches Almosenwesen", Nürnberg, 1932.
A. Schott: „Das Recht der öffentlichen Fürsorge", Berlin, 1936.
O. Schilling: „Christliche Gesellschaftslehre", Würzburg, 1926.
H. Schönfelder: „Deutsche Reichsgesetzes", München und Berlin, 1939.
Schriftenreihe der NSV., Hefte 1—9, Berlin, ab 1937 lfd.
Heft 1: „Führer-Reden zum Winterhilfswerk 1933—1936".
Heft 2: E. Hilgenfeldt: „Idee der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege".
Heft 3: E. Hilgenfeldt: „Aufgaben der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege".
Heft 4: „Leistungen der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege".
Heft 5: „Die NS-Volkswohlfahrt als Kulturträgerin."
Heft 6: H. Stadelmann: „Die rechtliche Stellung der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes."
Heft 7: E. Hilgenfeldt: „Volkspflege, Reden vom Reichsparteitag Großdeutschlands."
Heft 8: H. Rees: „Frauenarbeit in der NS-Volkswohlfahrt."
Heft 9: „Führerreden zum Winterhilfswerk 1937 und 1938."
Syrup: „Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes", Berlin, 1934.
J. Steinweg: „Die Innere Mission der evangelischen Kirche", Heilbronn, 1928.
Ad. Weber: „Fürsorge und Wohlfahrtspflege", Berlin und Leipzig, 1926.
— „Caritätspolitik", in: Grundriß der Sozialökonomik, München, 1927.
H. Weber: „Das Wesen der Caritas", Freiburg i. Br., 1938.
M. Weber: „Wirtschaft und Gesellschaft", III. Abtl. des Grundrisses der Sozialökonomik, Tübingen, 1921/22.
H. Webler: „Deutsches Jugendrecht", Berlin, 1936.
O. Winkelmann: „Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts", Leipzig, 1922.
L. A. Winterswyl: „Gestaltwandel der Caritas", Freiburg i. Br., 1939.
R. Wiskemann: „Wirtschaftsgeschichte", Berlin, 1928/34.
Fr. Wüllenweber: „Altgermanische Erziehung", Hamburg, 1938.

Wörterbücher.

Handbuch der Kommunalwissenschaften, Jena, 1924/27.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena, 1933.

Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, III. Auflage, Berlin, Lieferung 1—7.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Jena, 1930/33.

Zeitschriften.

„Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Jahrgang 9 ff., Berlin, 1933.
„Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge", Jahrgang 15 ff., Berlin, 1934.
„NS-Volksdienst", Organ des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP., Jahrgang 1 ff., Berlin, 1933.
„Die Innere Mission im Evangelischen Deutschland", ab Jahrgang 1929, einzelne Hefte, Berlin, 1934.
„Caritas", Zeitschrift für Caritasarbeit und Caritaswissenschaft, ab Jahrgang 38, einzelne Hefte, Freiburg i. B., 1933.
„Pommersche Wohlfahrtsblätter", Monatsschrift für Wohlfahrts- und Jugendpflege, herausgegeben vom Landeswohlfahrtsamt der Provinz Pommern in Zusammenarbeit mit der Gauamtsleitung Pommern der NSV. und der Gebietsführung der Hitlerjugend.
„Soziale Praxis", Zentralblatt für Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege, ab Jahrgang 40, Berlin, 1930 ff.
„Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen der freien Wohlfahrtspflege", ab 8. Jahrgang ff., Berlin, 1933.

Lebenslauf

Ich, Helmut Michaelis, wurde am 4. 11. 1913 als Sohn des Reg. Veterinärrates Ernst Michaelis in Pleß O./S. geboren. Von 1920 bis 1924 besuchte ich die Volksschule, anschließend bis 1928 das Real-Reformgymnasium in Lüben. — An der Wilhelm-Oberrealschule in Liegnitz legte ich 1933 die Reifeprüfung ab.

Von 1933—1934 war ich als Mitarbeiter und späterer Unterabteilungsleiter bei der NSDAP., Untergauleitung Niederschlesien, tätig. Im Jahre 1934 wurde ich von der Gauleitung Schlesien, Amt für Volkswohlfahrt, als Unterabteilungsleiter übernommen. Von 1936—1938 besuchte ich das Reichsseminar der NS-Volkswohlfahrt in Rheinsberg/Mark und bestand dort 1938 die Staatsprüfung für Volkspfleger.

An der Friedrich-Wilhelm-Universität in Breslau wurde ich 1937 immatrikuliert und studierte 4 Semester Volkswirtschaft. Im September 1939 bestand ich die Staatsprüfung für Diplom-Volkswirte an der Universität Breslau. Seit diesem Zeitpunkt arbeite ich wieder bei der NSDAP., Gauleitung Schlesien, Amt für Volkswohlfahrt. An der Ausübung des Wehrdienstes war ich bisher infolge einer Beinverletzung verhindert.